

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 13. DEZEMBER 1976

Nr. 50

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b> — Staatskanzlei — Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1976 bis 29. 11. 1976 ..... 2170 Neufassung des Erlasses über die Ehrung der Arbeitsjubilare privater Unternehmen ..... 2170 Änderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ..... 2172	<b>Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Elisabeth Wiesbaden-Auringen</b> ..... 2184 <b>Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden</b> ..... 2184 <b>Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)</b> ..... 2188 <b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b> Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis .... 2188 Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 260 in der Gemarkung Kemel der Gemeinde Heidenrod, Untertaunuskreis ..... 2188 Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau — Ausgabe 1976 — ..... 2189 Änderung von VDE-Bestimmungen .. 2189 Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3172 in der Gemarkung Ransbach der Gemeinde Hohenroda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg ..... 2189 Ausbau der L 3215 zwischen Naumburg/Ortsteil Altenstadt und Emstal/Ortsteil Balhorn von km 20,389 bis km 18,968 ..... 2190	<b>Regierungspräsidenten</b> <b>DARMSTADT</b> Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke, Werk Hirzenhain, 6330 Wetzlar ..... 2196 Genehmigung zur Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Hünfelden-Heringen ..... 2197 Genehmigung zur Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Groß-Krotzenburg ..... 2197 <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. 11. 1976</b> ..... 2197 Tarif für die Wagenfähre Kühkopf-Guntersblum ..... 2199 Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirke der Stadt Lahn ..... 2200 Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirk Rüdesheim (Rhein) ..... 2200 Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirk Lorch ..... 2200 Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirk Oestrich-Winkel ..... 2200 Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirk Eltville (Rh.) ..... 2200 Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirke im Untertaunuskreis ..... 2200 Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirke im Landkreis Darmstadt-Dieburg ..... 2201
<b>Der Hessische Minister des Innern</b> Feststellung und Bekanntmachung des 3. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß Art. VII § 5 des 2. BesVNG ..... 2172 Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) ..... 2173 Friedhofs- und Bestattungswesen; hier: Beschaffenheit der Särge bei Erd- und Feuerbestattungen ..... 2174 Änderung der Dienstanweisung für die Standsbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA); hier: Auswirkungen des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) .. 2175 Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz ..... 2181 Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere ..... 2181 Baugenehmigungen von Wärmepumpen mit Gewässerbenutzung ..... 2181 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 530, Ausgabe Dezember 1974 ..... 2182 Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 „Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969, für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen (Fassung Juli 1976) ..... 2182 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises ..... 2183	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b> Schutzimpfung von Rindern und Einhufern gegen Tollwut ..... 2190 <b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Gewerbmäßiges Zurschaustellen von Tieren</b> ..... 2190 Landschaftsrahmenplan für den „Naturpark Meißner-Kaufunger Wald“ ..... 2191 Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf, Dillkreis ..... 2191 Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Gebiet der der Stadt Frankfurt (Main) ..... 2192	<b>KASSEL</b> <b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Werleshausen der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis</b> ..... 2201 <b>Verordnung über die Bestimmung von Ortmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg</b> ..... 2203 Buchbesprechungen ..... 2205 <b>Öffentlicher Anzeiger</b> Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel ..... 2215 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen ..... 2215 Gebäudeversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt .. 2215 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm ..... 2216
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> Vergabehandbuch (VHB); hier: Teil I Nr. 3.3. zu § 2 VOB/A; Winterbau-erhebung ..... 2183	<b>Personalnachrichten</b> Im Bereich des Hessischen Minister des Innern ..... 2192 Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 2195 Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt .... 2196	
<b>Der Hessische Kultusminister</b> Bewerbungsfristen für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen zur Aufnahme des Studiums im Sommersemester 1977 ..... 2183 Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1977 ..... 2184		

1582

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 13. 11. 1976 bis 29. 11. 1976

**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11, November 1976, 31. Jahrgang

**Inhalt:**

Arten und Typen der Straßenverkehrsunfälle 1975

Anbau, Ernte und Vermarktung von Kartoffeln 1966 bis 1976

Mitarbeiter der Jugendhilfe (weitere Ergebnisse der Personalstrukturhebung in der Jugendhilfe 1974)

Die Finanzen der kommunalen Zweckverbände 1974

Unterschiedliche Entwicklung der Klageverfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten im 1. Halbjahr 1976

Mehr Krankbetten, kürzere Verweildauer (Ende 1975)

Güterverkehr über die hessischen Landesgrenzen (1975)

Starke Zunahme der Sektherstellung (Jan.-Sept. 1976)

Buchproduktion 1975 leicht rückläufig

Mehr Neuanlagen als Umwandlungen von Wald

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

**Beiträge zur Statistik Hessens**

**Nr. 76 Neue Folge**

Die Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1972

**Statistische Berichte**

**C IV 2 u. 4 — unreg./75**

Bestand an Mähreschern und Schleppern

**E I 1, 2 — m 9/76**

Die Industrie in Hessen im September 1976

**E II 1 — vj 3/76**

Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1976

**F I 1, F I 3 — m 9/76**

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1976

**F II 1 — m 9/76**

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im September 1976

**F II 2 — m 1-9/76**

Baufertigstellungen in Hessen, Januar-September 1976

**F II 10 — vj 3/76**

Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vj. 1976

**G III 1 — m 9/76**

Die Ausfuhr Hessens im September 1976 (vorl. Zahlen)

**G III 3 — m 9/76**

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1976 (vorl. Zahlen)

**H I 1 — m 8/76**

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1976

**H I 1 — m 9/76**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1976 (vorl. Zahlen)

**H I 4 — m 9/76**

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1976

**H II 1 — m 9/76**

Binnenschiffahrt in Hessen im September 1976

**L I 1 — m 10/76**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1976

**L I u. L II/S — vj 3/76**

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vj. 1976 (kassenmäßiges Aufkommen)

Preis  
DM

1,50

11,—

1,—

2,—

1,—

1,50

1,—

1,—

1,—

1,50

1,50

1,50

1,—

1,—

1,—

1,50

1,—

1,—

**M I 1 — m 9/76**

Erzeugerpreise in Hessen im September 1976

**N I 1 — vj 3/76 Teil I**

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1976, Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter

**N I 1 — vj 3/76, Teil II**

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1976: Teil II: Angestelltenverdienste

Wiesbaden, 29. 11. 1976 Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 231 — 77 a 241/76

StAnz. 50/1976 S. 2170

Preis  
DM

2,—

2,50

2,50

1583

**Neufassung des Erlasses über die Ehrung der Arbeitsjubilare privater Unternehmen**

**Ehrung der Arbeitsjubilare privater Unternehmen**

**I. Umfang der Ehrung**

Der Hessische Ministerpräsident läßt Angestellten und Arbeitern privater Unternehmen bei ununterbrochener fünfzig- bzw. sechzigjähriger Tätigkeit im gleichen Unternehmen eine von ihm unterzeichnete Glückwunschkunde aushändigen und bewilligt ihnen nach Maßgabe dieses Erlasses eine Geldzuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Glückwunschkunde oder eine Geldzuwendung besteht nicht.

**II. Voraussetzungen und Antrag**

1. Die Ehrung setzt voraus, daß der Jubilar

a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

b) der Auszeichnung würdig ist,

c) seinen ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat,

d) am Jubiläumstag noch im Arbeitsverhältnis steht.

2. Die Ehrung wird auf Antrag des Arbeitgebers vorgenommen. Hierfür sind Formulare — siehe Muster — zu verwenden. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag bei dem Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Wohnsitzgemeinde des Arbeitgebers einzureichen.

Der Bürgermeister oder Oberbürgermeister prüft den Antrag und legt ihn unverzüglich in einfacher Ausfertigung über den Hessischen Sozialminister der Staatskanzlei vor. Das Ministerium bestätigt der Staatskanzlei die richtige Berechnung der Beschäftigungszeiten und des Jubiläumstages.

3. Es widerspricht dem Sinn der vorgesehenen Ehrung, die Urkunde nachträglich zu überreichen. Anträge auf nachträgliche Ehrung können deshalb nur angenommen werden, wenn Gründe für das Versäumnis vorliegen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat und wenn der Jubiläumstag nicht länger als drei Monate zurückliegt.

**III. Arbeitszeitberechnung**

1. Folgende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind einer Beschäftigungszeit gleichzusetzen: Zeiten, in denen der Jubilar

a) zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen nicht beschäftigt werden konnte,

b) zwischen dem 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde beschäftigungslos war,

c) gesetzlichen Arbeit-, Wehr- oder Kriegsdienst abgeleistet hat oder dienstverpflichtet war,

d) sich in Kriegsgefangenschaft (Internierung) befand,

e) auf Grund einer Maßnahme der Militärregierung oder des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 entlassen wurde und nach durchgeführtem Spruchkammerverfahren wieder bei seiner früheren Beschäftigungsstelle eingestellt worden ist.

2. Andere Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zu jeweils zwei Jahren, die der Jubilar nicht zu vertreten hat, schließen die Berücksichtigung der vor der Unterbrechung liegenden anrechenbaren Beschäftigungszeit nicht aus, der Jubi-

läumstag wird jedoch um die Zeit der Unterbrechungen hinausgeschoben.

3. Bei Unterbrechungen infolge von Betriebsstillegungen wird der vor dem Beginn der Stilllegungsmaßnahme liegende Arbeitszeitraum im Sinne dieses Erlasses als Beschäftigungszeit beim neuen Arbeitgeber angerechnet, wenn der Jubilar seit seiner Einstellung bis zum Stilllegungstag ununterbrochen in dem Unternehmen tätig war. Dies ist im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

4. Scheidet ein Arbeitnehmer infolge Erwerbsunfähigkeit im 50. oder 60. Arbeitsjahr aus, wird bei der Berechnung der Arbeitszeit im Rahmen dieses Erlasses ein Rest von mehr als 182 Tagen als volles Arbeitsjahr gerechnet.

IV. Geldzuwendung

Neben der Glückwunschkunde kann eine Geldzuwendung von 100,— DM gewährt werden, falls das monatliche Nettoeinkommen des verheirateten Jubilars 800,— DM und das eines alleinstehenden 600,— DM nicht übersteigt. Nur insoweit ist Ziffer 8 des Antrages auszufüllen.

V. Vornahme der Ehrung

1. Die Staatskanzlei übersendet die Glückwunschkunde unmittelbar dem Bürgermeister oder Oberbürgermeister, der

An den

in .....

Antrag auf Übersendung einer Glückwunschkunde anlässlich des ..... jährigen Arbeitsjubiläums

(Ehrungserlaß vom .....) )

Form with 8 numbered sections for personal and employment data, including fields for name, birth date, address, and employment details.

Section 9: Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses. Includes sub-sections a) and b) with fields for start and end dates of interruptions.

Table with 3 columns: Tage, Monate, Jahre. Used for recording the duration of employment interruptions.

Administrative fields: Tag des Beschäftigungsantritts, Hierzu Zeitdauer nach 9 b), Maßgebender Stichtag, Jubiläumstag (Stichtag + 50 bzw. 60 Jahre).

(Ort und Datum)
(Unterschrift des Antragstellers und Abdruck des Firmenstempels)

1) Nichtzutreffendes streichen.

den Antrag gestellt hat. Dieser oder ein von ihm Beauftragter überreicht — nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitgeber — dem Jubilar die Glückwunschkunde und eine etwa bewilligte Geldzuwendung am Jubiläumstag im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten.

2. Die Geldzuwendung wird der zuständigen Gemeinde oder Stadtkasse auf das vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister angegebene Konto über die Staatshauptkasse überwiesen.

3. Stirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen Antragstellung und Jubiläumstag, teilt dies der Arbeitgeber dem zuständigen Bürgermeister oder Oberbürgermeister unverzüglich mit, der die Staatskanzlei über den Hessischen Sozialminister hiervon unterrichtet. Eine bereits zugegangene Glückwunschkunde ist zu vernichten, eine etwa inzwischen überwiesene Geldzuwendung rückzuüberweisen.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Dieser Erlaß tritt am 29. September 1976 in Kraft; die Erlasse vom 28. 10. 1968 (StAnz. S. 1693) und vom 28. 9. 1973 (StAnz. S. 1833) sind damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 29. 9. 1976 Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 14 f 04

StAnz. 50/1976 S. 2170

Muster
(Vorderseite)

(Rückseite)

....., den ..... 19.....

(Bürgermeister / Oberbürgermeister)

Dem

Herrn Hessischen  
Sozialminister  
6200 Wiesbadenvorgelegt. Der Antrag entspricht den Bestimmungen des  
Ehrungserlasses vom 29. 9. 1976 (StAnz. S. 2171).

Konto-Nr. der Gemeindekasse: .....

Konto-Nr. der Stadtkasse: .....

(D. S.)

Anl.:

(Unterschrift)

Der Hessische Sozialminister Wiesbaden, 19

An den

Herrn Hessischen Ministerpräsidenten  
— Staatskanzlei —  
6200 Wiesbadenmit der Bitte um Ausfertigung der Glückwunschkunde wei-  
tergeleitet. Die Beschäftigungszeiten sind richtig errechnet,  
Jubiläumstag ist der .....Das beantragte Ehrengeschenk wird von mir befürwortet —  
aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Anl.:

Im Auftrag:

1584

**Änderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessi-  
schen Verwaltungsschulverbandes**

Auf Grund des § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263), geändert durch Verordnung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 319), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. November 1976 wird bestimmt:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der nach den Erlassen des Direktors des Landespersonalamtes vom 15. März 1972 (StAnz. S. 617) und 7. Oktober 1974 (StAnz. S. 1882) für die Abschlussprüfung der Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungstermine, Einladung von interessierten Stellen.“

b) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Termin für die mündliche Prüfung ist den Ausbildungsbehörden spätestens 3 Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

2. Dem § 9 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Noten der Prüfungsarbeiten werden dem Prüfling jeweils nach Abschluß der Bewertung bekanntgegeben. Der Prüfling erhält in jede bewertete Prüfungsarbeit Einsicht.“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 ist die Zahl „4,2“ durch die Zahl „4,20“ zu ersetzen.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlußnote der Prüfung wird in der Weise ermittelt, daß

die Erfahrungsnote (Gesamtnote für die Seminarleistungen) mit drei,

die Note für jede schriftliche Prüfungsarbeit mit zwei und

die Note für die mündliche Prüfung mit vier

multipliziert, die Summe durch fünfzehn geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet wird.

Der Prüfungsausschuß kann die Abschlußnote nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen und der Persönlichkeit des Prüflings gewonnen hat, um höchstens 0,3 heben oder senken. Die Entscheidung ist zu begründen.

5. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut (1)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,60,

gut (2)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,

befriedigend (3)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50,

ausreichend (4)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,20.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Zahlenwert der Abschlußnote höher als 4,20 ist.“

6. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

In der schriftlichen Prüfung sind Arbeiten in folgenden Fächern zu fertigen:

1. ‚Allgemeine Staats- oder Verwaltungskunde‘ (3½ Vollstunden),

2. ‚Kommunalrecht‘ oder ‚Beamten- und Arbeitsrecht‘ oder ‚Sozialversicherung- und Wohlfahrtswesen‘ bzw. ‚Soziale Sicherung‘ (2½ Vollstunden),

3. ‚Bürgerliches Recht‘ oder ‚Wirtschaftskunde‘ oder ein allgemeines Thema (2½ Vollstunden),

4. ‚Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen‘ (2½ Vollstunden).

Bei den Arbeiten nach Nr. 1 und 3 sollen Aufsatzthemen, bei der Arbeit nach Nr. 2 sollen Einzelfragen aus zwei Gebieten zur Beantwortung gestellt werden. In dem Fach ‚Wirtschaftskunde‘ (Nr. 3) wird ein Thema nur gestellt, wenn in diesem Fach unterrichtet wurde.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 11. 1976

Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
In Vertretung:  
gez. R a a b

StAnz. 50/1976 S. 2172

1585

**Der Hessische Minister des Innern****Feststellung und Bekanntmachung des 3. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß Art. VII § 5 des 2. BesVNG**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. 11. 1975 (StAnz. S. 2155)

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 29. 10. 1976 folgendes bekanntgegeben:

**„Bekanntmachung über die Feststellung des 3. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger vom 16. Oktober 1976**

Auf Grund des Artikels VII § 5 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts

in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) gebe ich bekannt:

Gemäß Artikel VII § 5 des 2. BesVNG habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. 7. 1975 bis zum 1. 7. 1976 (3. Anpassungszuschlag) auf 0,3 vom Hundert festgestellt.

Bonn, 16. 10. 1976

Der Bundesminister des Innern  
D III 3 — 221 480/57  
In Vertretung  
Dr. H a r t k o p f \*

Der Anpassungszuschlag von 0,3 v. H. wird den am Stichtag 30. Juni 1975 vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1977 gewährt.

Die Höhe der zusammengefaßten Anpassungszuschläge (gemeinsamer Hundertsatz) ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

**Zusammenfassung der Anpassungszuschläge gemäß Artikel VII § 7 des 2. BesVNG:**

Anpassungszuschlag Nr. Feststellungs- zeitraum	v. H. Satz	zu ge- währen ab	Höhe des — ggf. zusammengefaß- ten — Anpassungszuschlages für die am		
			30. 11. 73 vorhand.	30. 6. 74 Versorgungsempfänger	30. 6. 75 30. 6. 76
1. Anp.-Zuschl. 1. 12. 73—1. 7. 74	0,5	1. 7. 75	0,5	—	—
2. Anp.-Zuschl. 1. 7. 74—1. 7. 75	0,5	1. 1. 76	1,0	0,5	—
3. Anp.-Zuschl. 1. 7. 75—1. 7. 76	0,3	1. 1. 77	1,3	0,8	0,3

Auf Abschnitt IV meines Rundschreibens vom 20. 8. 1975 (StAnz. S. 1658) wird hingewiesen.

Meine Rundschreiben vom 9. 9. 1975 (StAnz. S. 1796) und vom 12. 11. 1975 (StAnz. S. 2155) hebe ich hiermit auf.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 18. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 34 — P 1601 A 160  
StAnz. 50/1976 S. 2172

1586

**Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO)**

Bezug: a) Siebente Verordnung zur Änderung der HBeihVO vom 21. 6. 1976 (GVBl. I S. 246)  
b) Runderlaß vom 28. 6. 1976 (StAnz. S. 1330)

Beim Vollzug des — geänderten — Beihilferechts bitte ich, folgendes zu beachten:

**1. Anwendung von § 3 Abs. 2 Nr. 3 HBeihVO**

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 HBeihVO sind Aufwendungen für dauernd erwerbsunfähige Kinder beihilfefähig, wenn diese kein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes für das erste Kind haben oder lediglich Waisengeld oder Waisenrente erhalten.

Ich bitte, den nicht zu berücksichtigenden Waisengeldern oder Waisenrenten auch Renten wegen Berufsunfähigkeit der genannten Kinder gleichzustellen.

**2. Anwendung der analogen Bewertungen**

Nach § 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. 3. 1965 (BGBl. I S. 89) stehen den Ärzten für ihre Berufstätigkeit Vergütungen nach dem Gebührenverzeichnis zu, soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart worden sind. Für Leistungen, die weder in der Gebührenordnung für Ärzte noch in der für Zahnärzte enthalten sind, richtet sich die Vergütung nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden (§ 6 GOÄ). Gelegentlich geben Ärzte bei der analogen Bewertung nicht vergleichbare Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ, sondern aus dem zwischen der kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Bewertungsmaßstab der Ärzte (BMÄ) an.

Ich erkläre mich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Nachteilen für die Beihilfeberechtigten damit einverstanden, daß diese vierstelligen Analogziffern von den Beihilfefestsetzungsstellen ausnahmsweise zur Beurteilung der Angemessenheit von Aufwendungen herangezogen werden.

**3. Verweisung von pflichtversicherten Kindern auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen**

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 HBeihVO sind Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 5 Satz 6 a. O. genannten Personen — ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen angewiesen. Das gilt auch für Kinder, die in der Krankenversicherung eines pflichtversicherten Elternteils familienversichert sind. Es ist dabei unerheblich, ob diese Familienversicherung auf

Grund zwingender Vorschriften der RVO (weil der andere Elternteil privatversichert ist) oder auf der Entscheidung der Eltern (weil der andere Elternteil freiwillig einer gesetzlichen Krankenkasse angehört) beruht. Die Verweisung auf die aus der Pflichtversicherung des Elternteils zustehenden Sachleistungen gilt auch dann, wenn das Kind daneben in der Privatversicherung oder der freiwilligen Krankenversicherung des anderen Elternteils mitversichert ist.

Der Beihilfeanspruch für in der Pflichtversicherung eines Elternteils familienversicherte Kinder bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 bis 5 HBeihVO. Danach sind beispielsweise Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit ausgenommen, die dadurch entstanden sind, daß zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen wurden.

**4. Verweisung auf vorrangige Leistungen Dritter**

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß Ansprüche auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von gesetzlichen oder anderen Vorschriften oder auf Grund von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auch von privatkrankenversicherten Personen vorrangig zu verwirklichen sind. Stehen solche Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche gegen die Krankenversicherung — zu, so sind eigene Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn sie über die eingangs genannten zustehenden Leistungen hinausgehen.

**5. Anrechnung zustehender Kassenleistungen**

Bei freiwillig in gesetzlichen Krankenkassen (RVO-Kassen, Ersatzkassen) versicherten Personen, die einen Beitragszuschuß erhalten, verringern die zustehenden Kassenleistungen die beihilfefähigen Aufwendungen (§ 4 Abs. 6 HBeihVO). Entsprechendes gilt für pflichtversicherte Personen, die von § 4 Abs. 5 Satz 6 HBeihVO erfaßt werden.

Kann kein Nachweis über die zustehenden Kassenleistungen erbracht werden, bitte ich, bei der Untersuchung, Beratung, Verrichtung und Behandlung durch einen Nichtkassenarzt oder durch einen Heilpraktiker 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen als „zustehende Kassenleistungen“ anzurechnen. Bezüglich der von Nichtkassenärzten und Heilpraktikern verordneten Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel wird in der Regel eine Pauschalerstattung vorliegen, die nach § 4 Abs. 4 HBeihVO einer Sachleistung gleichsteht und die bei Empfängern von Beitragszuschüssen nicht beihilfefähig ist. Liegt ausnahmsweise keine Pauschalerstattung vor, so sind 70 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen als „zustehende Kassenleistungen“ anzusehen.

**6. Nachweis von in Form von Sachleistungen gewährten Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln**

In Nr. 4.1.2 meines Runderlasses vom 28. 6. 1976 war gebeten worden, künftig für jede freiwillig oder familienversicherte Person der Apotheke einen gesonderten Bescheinigungsvordruck vorzulegen. Davon kann abgesehen werden, sofern die gesetzliche Krankenkasse den Geldwert der Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel auch dann nach Personen getrennt bescheinigt, wenn die Leistungen der Apotheke auf einem Vordruck angeführt sind.

**7. Berücksichtigung einer Versicherung mit festen Selbstbehaltsbeträgen**

Unter einer Versicherung mit festen Selbstbehaltsbeträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 2 HBeihVO ist ein Versicherungsverhältnis zu verstehen, aus dem Leistungen erst zustehen, wenn die Krankheitskosten einen festen Betrag (z. B. 1000 DM je Kalenderjahr und Person) übersteigen. Diese Versicherungsform ist zu unterscheiden von den Quotenverträgen, nach denen Krankheitskosten zu einem vereinbarten Vomhundertsatz ersetzt werden. Vielfach sind beide Versicherungsformen in der Weise kombiniert, daß der Versicherte einen geringeren Betrag an Krankheitskosten (z. B. 250 DM im Kalenderjahr) selbst zu tragen hat und die übersteigenden Krankheitskosten prozentual (z. B. zu 50 v. H.) von der Krankenversicherung übernommen werden.

**8. Ermittlung der beihilfefähigen Unterbringungskosten im Krankenhaus**

Nach § 5 Nr. 2 Satz 5 HBeihVO sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur zu 90 v. H. berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung keiner anderen Person ständig Unterkunft und Unterhalt gewährt. Wählt dieser alleinstehende Beihilfeberechtigte die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer oder in

einer höheren als der dritten Pflegeklasse, so ist daneben die Kürzungsvorschrift des § 5 Nr. 2 Satz 2 HBeihVO zu beachten. Ich weise darauf hin, daß im vorstehenden Fall bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung zuerst die Kürzung nach § 5 Nr. 2 Satz 2 HBeihVO zu erfolgen hat. Die verbleibenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind zu 90 v. H. beihilfefähig.

### 9. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Brillengläser

Nr. 10 meines Runderlasses vom 28. 6. 1976 besagt nur, daß die Kosten von Brillengläsern in der verordneten Stärke unabhängig vom Glasdurchmesser und von der Glasqualität beihilfefähig sind. Aufwendungen für Sonderanfertigungen oder Sonderbehandlungen von Gläsern (Colormatic-Gläser, Bifokal- bzw. Trifokalgläser, Tönung, Entspiegelung) sind weiterhin nur dann beihilfefähig, wenn die Sonderanfertigungen und Sonderbehandlungen ärztlich verordnet sind (Buchst. a des Runderlasses vom 31. 5. 1974, StAnz. S. 1114). Weisen die vorgelegten Rechnungen für Gläser einen unverhältnismäßig hohen Betrag aus und liegt die Vermutung nahe, daß — ohne besonders vermerkt zu sein — Sonderanfertigungen und Sonderbehandlungen erfolgten, so ist der Beihilfeberechtigte bzw. — über diesen — der Optiker um Aufschluß (ggf. Aufschlüsselung der Rechnung) zu bitten.

### 10. Erhöhung des Bemessungssatzes in Geburtsfällen

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, so können Aufwendungen aus Anlaß der Geburt eines gemeinsamen Kindes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HBeihVO nur von der Mutter geltend gemacht werden. Der Bemessungssatz erhöht sich hingegen für gemeinsame Kinder nur bei dem Elternteil, bei dem das Kind im Ortszuschlag berücksichtigt wird (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HBeihVO). Da die Kinder üblicherweise im Ortszuschlag des Vaters berücksichtigt werden, könnte die Mutter für die Geburtsaufwendungen nicht die kinderbezogene Erhöhung des Bemessungssatzes erhalten.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß auf Antrag in den vorstehenden Fällen der Bemessungssatz auch dann bei der Mutter erhöht wird, wenn die gemeinsamen Kinder im Ortszuschlag (Sozialzuschlag) des Vaters berücksichtigt werden.

Bei der vom jeweiligen Bemessungssatz unabhängigen pauschalierten Beihilfe für die Säuglings- und Kleinkindausstattung (§ 10 Abs. 2 HBeihVO) stellt sich das vorstehende Problem nicht; diese Pauschalbeihilfe ist stets der Mutter zu gewähren.

### 11. Bemessungssatz für studierende Kinder

Aus Gründen der Gleichbehandlung und dem Sinngehalt des § 13 Abs. 2 HBeihVO entsprechend kann der Bemessungssatz nach § 13 Abs. 1 Satz 3 HBeihVO auch nicht für Kinder erhöht werden, die nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

### 12. Bemessungssatz für Bescheinigungsgebühren

Die Höhe der Beihilfe für Gebühren von Bescheinigungen, mit denen der Geldwert von Sachleistungen nachgewiesen wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 13 HBeihVO. Die Begrenzung der Sachleistungsbeihilfe auf 50 v. H. des Geldwertes (§ 13 Abs. 3 HBeihVO) gilt nicht für diese Bescheinigungsgebühren.

### 13. Erhöhung des Bemessungssatzes bei Aufwendungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung

Ich weise darauf hin, daß eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 13 Abs. 7 Nr. 1 und 2 HBeihVO nicht in den Fällen einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 6 HBeihVO) in Betracht kommt (§ 13 Abs. 7 Satz 4 HBeihVO).

### 14. Beihilfe beim Ausscheiden von Beihilfeberechtigten

Nach § 14 Abs. 4 HBeihVO darf eine Beihilfe zu beihilfefähigen Aufwendungen von nicht mehr als 200 DM erst dann gewährt werden, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen aus zehn Monaten 50 DM übersteigen.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Zehnmonatsfrist dann nicht eingehalten zu werden braucht, wenn der Beihilfeberechtigte aus dem Geltungsbereich der Hessischen Beihilfenverordnung (§ 1 HBeihVO) ausscheidet und die beihilfefähigen Aufwendungen 50 DM übersteigen.

### 15. Änderung des Heilbäderverzeichnisses

Bis zu einer Änderung der HBeihVO können schon jetzt Aufwendungen für Heilkuren in folgenden Orten als beihilfefähig anerkannt werden:

Lahnstein	(Rhein-Lahn-Kreis)	Mineralbadekuren (im Heilquellenkurbetrieb)
Heiligenhafen	(Kreis Ostholstein)	Seeheilkuren
Schönwald	(Schwarzwald-Baar-Kreis)	Klimaheilkuren
Willingen, Ortsteil Usseln	(Kreis Waldeck-Frankenberg)	Klimaheilkuren

### 16. Abweichungen zwischen der 7. Änderungsverordnung zur HBeihVO und der Neufassung der HBeihVO

Soweit die 7. Änderungsverordnung und die ihr als Anlage beigegebene Neufassung der HBeihVO als Folge von Redaktionsversehen voneinander abweichen, gibt der Wortlaut der 7. Änderungsverordnung die maßgebende Rechtslage wieder (z. B. bezüglich der Fassung des § 4 Abs. 6 HBeihVO und des Heilbäderverzeichnisses).

Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1820 A — 184

StAnz. 50/1976 S. 2173

1587

### Friedhofs- und Bestattungswesen;

hier: Beschaffenheit der Särge bei Erd- und Feuerbestatungen

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

#### 1. Erdbestattungen

Die derzeit in Hessen geltenden gesetzlichen Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungswesens enthalten lediglich in den §§ 6, 7 der Verordnung über das Leichenwesen vom 12. 3. 1965 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 7. 1974 (GVBl. I S. 335), einige Hinweise auf die Beschaffenheit von Särgen. So ordnet § 6 Abs. 1 Nr. 2 an, daß die Leiche eines an einer näher bestimmten ansteckenden Krankheit Verstorbenen in einen „festen, gut abgedichteten Sarg“ einzusargen ist. Die gleichen Forderungen stellt § 7 Abs. 1 für die Beförderung der Leiche zum Bestattungsplatz oder in eine öffentliche Leichenhalle auf. Darüber hinausgehend schreibt § 7 Abs. 2 vor, daß bei der Überführung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen ein „widerstandsfähiger, verschlossener Metallsarg oder ein fester, gut abgedichteter Holzsarg“ zu benutzen ist.

Die vorstehend erwähnten Vorschriften sollen in Seuchenfällen und bei Überführungen den Austritt von Krankheitskeimen und Verwesungsprodukten verhindern. Dem Schutz gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit dient zusätzlich in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Leichenwesen eine den Boden des Sarges bedeckende Schicht aufsaugender Stoffe.

Während hiernach für die Beförderung und Überführung von Leichen die Verwendung von Särgen bestimmter Beschaffenheit ausdrücklich vorgeschrieben ist, enthält die Verordnung keine Vorschriften über die Verwendung eines Sarges und seiner Beschaffenheit bei der eigentlichen Bestattung. Der Verordnungsgeber unterstellt hier als selbstverständlich, daß die Leiche in dem Sarg, in dem sie zum Friedhof gebracht wurde, auch bestattet wird (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1), es sei denn, daß es sich lediglich um einen Transportsarg handelt.

Die für die Beförderung und Überführung von Leichen und deren Bestattung zu verwendenden Särge müssen somit die in den gesetzlichen Bestimmungen erwähnte Beschaffenheit aufweisen und außerdem für die Erdbestattung geeignet sein, d. h. die Verwesung der Leiche erleichtern und verrotten. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, kommen daher als Material für Säрге neben dem üblicherweise verwendeten Holz alle Stoffe in Betracht, die mindestens in gleicher Weise für die Erdbestattung geeignet sind wie Holz.

Es bestehen auch keine Bedenken, Säрге aus Spanholzformteilen, deren Herstellung unter Verwendung von Harnstoff-

harzen erfolgte und deren Beschichtungen aus Papierfolie bestehen, die in Harnstoffharzen getränkt wurde, als „Holzsärge“ im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Leichenwesen zu betrachten. Särge dieser Art sind auf Grund ihres hohen Holzanteils hinsichtlich der Beschaffenheit als vom Holz geprägt anzusehen.

## 2. Feuerbestattungen

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. 8. 1938 in der derzeit geltenden Fassung (GVBl. II Gliederungs-Nr. 317-11) müssen die Särge aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen und frei von Metallbeschlägen sein. Ich habe auch hier keine Bedenken, Särge der unter Nr. 1 letzter Absatz erwähnten Beschaffenheit zu verwenden.

3. Die Prüfung im Einzelfall, ob Särge die für die Erd- und/oder Feuerbestattung sowie für die Überführung von Leichen erforderliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen, obliegt wie bisher den für die Bestattung zuständigen Behörden. Die Eignung für die Erd- und/oder Feuerbestattung sowie für die Überführung ist durch das Gutachten eines staatlichen Prüf- oder Forschungsinstituts (z. B. durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin — BAM) nachzuweisen.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 23. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
II 3 — 20 c 02 — 9/76

StAnz. 50/1976 S. 2174

1588

An die  
Herren Standesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden

### **Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA);**

hier: Auswirkungen des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)

Bezug: Runderlaß vom 4. 6. 1976 (StAnz. S. 1108)

Das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749 = StAnz. S. 285) tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze haben vielfältige Auswirkungen auf die Dienstanweisung (DA). Im Hinblick darauf, daß die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Änderungen und Ergänzungen der DA bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht verabschiedet und veröffentlicht werden können, ist eine Vorabregelung getroffen worden, über deren wesentlichen Inhalt Sie in Ergänzung meines Bezugserlasses hiermit unterrichte.

#### 1. § 48 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist zu dem Eintrag im Personenstandsbuch ein Sperrvermerk (§ 68) oder ein Randvermerk oder Vermerk, aus dem die Annahme als Kind oder deren Aufhebung ersichtlich ist, eingetragen, so gilt § 86 Abs. 2 für die Sammelakten, die sich auf den Eintrag beziehen, entsprechend.“

#### 2. § 68 erhält folgende Fassung:

##### „§ 68 Sperrvermerk

(1) Zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes ist auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk einzutragen.

(2) Ein zum Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder wenn es für ehelich erklärt worden ist.

(3) Bei der Eintragung eines Sperrvermerks soll der Standesbeamte den gesetzlichen Vertreter des Kindes darüber unterrichten, daß das Kind, sobald es sechzehn Jahre alt ist, das Recht auf Einsicht in den Geburtseintrag und auf Ausstellung von Personenstandsurkunden erlangt und dabei von seinem Personenstand Kenntnis erhält.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden (§ 86 Abs. 1 Nr. 1), den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem

über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet sowie Auskunft oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes.

(5) Kommt ein Sperrvermerk in Betracht, so ist am unteren Rande des Geburtseintrags das Wort ‚Sperrvermerk‘ einzutragen. Der Sperrvermerk ist auch in das Zweitbuch zu übernehmen; er ist deshalb der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn das Zweitbuch schon dorthin abgegeben wurde.

(6) Für die Mitteilungen an die Meldebehörde gilt § 98 Abs. 2, für die Mitteilungen an den Kirchenbuchführer gilt § 100 Abs. 1.

(7) Wird von dem Kind ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort ‚Sperrvermerk‘ zu streichen und zu vermerken:

‚Gestrichen‘, Datum und Namenszeichen.

Die Streichung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde (Absatz 5) mitzuteilen.“

#### 3. § 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Kind angenommen, so darf nur Behörden (Absatz 1 Nr. 1), den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag des Kindes und in den dieses Kind betreffenden Eintrag im Familienbuch der Annehmenden gestattet sowie Auskunft oder eine Personenstandsurkunde aus diesen Einträgen erteilt werden; gleiches gilt für den Heiratseintrag und das Familienbuch eines angenommenen Kindes, wenn daraus die Annahme als Kind oder deren Aufhebung ersichtlich ist. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. Ist zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes ein Sperrvermerk eingetragen, so gilt § 68 Abs. 4.“

#### 4. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Namensänderung auf der Annahme als Kind oder auf deren Aufhebung beruht.“

#### 5. § 139 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzten Wohnort ihrer Eltern, bei angenommenen Verlobten sowohl der Annehmenden als auch der leiblichen Eltern.“

##### b) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) hinter dem Wort „vorzulegen,“ die Worte „wenn sie“ gestrichen,

bb) hinter der Zahl „1.“ die Worte „wenn sie“ eingefügt,

cc) die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen sind, ihre Abstammungsurkunde,

3. wenn sie schon verheiratet waren, auch eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde.“

#### 6. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. durch Annahme als Kind (Absatz 4),

4. durch Einbürgerung (Absatz 5).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das minderjährige Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### 7. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (Absatz 5).“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit der Annehmenden erwirbt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf die Abkömmlinge erstreckt.“
8. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Ist ein Kind von einem Ehepaar angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so steht die elterliche Gewalt und damit die gesetzliche Vertretung beiden Ehegatten zu. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Kind von einer Einzelperson angenommen, so ist sie allein gesetzlicher Vertreter.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
 „(7) Ist die Annahme eines Kindes beabsichtigt oder nicht zustande gekommen oder ist die Annahme aufgehoben, so ist folgendes zu beachten:
1. Hat ein Elternteil in die Annahme seines Kindes eingewilligt, so ist das Jugendamt Vormund und damit gesetzlicher Vertreter. Dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein ausübt oder wenn das Kind eines Ehegatten von dem anderen Ehegatten angenommen werden soll.
  2. Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so besitzt dieser nur dann die elterliche Gewalt, wenn sie ihm vom Vormundschaftsgericht wieder übertragen worden ist.
  3. Bei der Aufhebung der Annahme als Kind besitzen die leiblichen Eltern nur dann die elterliche Gewalt, wenn sie ihnen vom Vormundschaftsgericht zurückübertragen worden ist; anderenfalls übt sie der vom Vormundschaftsgericht bestellte Vormund oder Pfleger aus.“
9. An § 155 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“
10. § 162 erhält folgende Fassung:  
 „§ 162 Annahme als Kind
- (1) Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von § 155 Abs. 1 und 2 oder § 156 Abs. 1 und 2 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.
  - (2) Das Vormundschaftsgericht kann von dem durch Annahme als Kind begründeten Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft Befreiung erteilen.“
11. Dem § 199 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kinde durch Annahme erloschen ist (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“
12. § 216 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
1. bei Annahme eines Ehegatten:  
 „Der Ehemann ist durch Beschluß des VormG Lüneburg vom 10. Januar 1977 (X 176/1977), wirksam seit dem 20. Januar 1977, als Kind angenommen worden. Er führt nunmehr den Geburtsnamen »Jahn«. Den . . . Der Standesbeamte N.“
  2. bei Aufhebung des Annahmeverhältnisses:  
 „Das Annahmeverhältnis ist durch Beschluß des VormG Lüneburg vom 1. Februar 1977 (X 772/1977) mit Wirkung vom 10. März 1977 aufgehoben worden. Der Ehemann führt wieder den Familiennamen »Müller«. Den . . . Der Standesbeamte N.“  
 Hat sich der Familienname, den das Kind durch die Annahme erworben hat, durch die Aufhebung nicht geändert, so ist dies im Randvermerk anzugeben.“
- b) In der Nummer 4 im ersten Randvermerksbeispiel werden das Wort „Mädchenname“ durch das Wort „Geburtsname“ und in dem anschließenden Wortlaut das Wort „Geburtsurkunde“ durch das Wort „Abstammungsurkunde“ ersetzt sowie das zweite Randvermerksbeispiel wie folgt gefaßt:  
 „Die Ehefrau führt durch Ehelicherklärung seit dem 1. September 1976 den Geburtsnamen ‚Ehrlich‘ (Abst.-Urk. St. Amt Feuchtwangen Nr. 63/1937). Den . . . Der Standesbeamte N.“
- c) Die Nummer 6 wird gestrichen.
- d) Am Ende wird folgender Satz angefügt:  
 „Erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen, so ist dies im Randvermerk anzugeben.“
13. § 231 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. Ist ein Ehegatte von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson als Kind angenommen worden, so sind nur die Annehmenden einzutragen; ist er von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, so sind beide Elternteile einzutragen. Für die Angabe des Namens der Annehmenden und des leiblichen Elternteils ist der Zeitpunkt der Annahme maßgebend.“
14. § 238 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Zitat „(§ 25 Abs. 2 a)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
 „hiervon ist abzusehen, solange ein Annahmeverhältnis besteht, das die Legitimation hindert (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“
- b) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:  
 „(3 a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist in Spalte 9 rechts auf den Beschluß des Vormundschaftsgerichts und die Gesetzesvorschrift, auf die sich die Annahme als Kind gründet, hinzuweisen; ein Vermerk dieser Art lautet z. B.:  
 ‚Beschluß VormG Bonn vom 12. Januar 1977 (X 39/1977), wirksam seit dem 20. Januar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 2 BGB. Den . . . Der Standesbeamte N.“
15. § 239 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „des Ehegatten,“ die Worte „der Ehe name,“ eingefügt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. sich der Personenstand oder der Name des Kindes auf andere Weise ändert; ist das Kind angenommen, so lautet der Vermerk im Familienbuch der leiblichen Eltern z. B.:  
 „Dieses Kind der in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Ehegatten ist als Kind angenommen worden. Den . . . Der Standesbeamte N.“  
 Name und Wohnort der Annehmenden werden nicht eingetragen.“
16. § 240 wird wie folgt geändert:  
 Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:  
 „(1 b) Für die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Ehenamens (Absatz 1 Nr. 2) gilt folgendes:
1. Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, eine Erklärung entgegen, durch die
    - a) Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen haben, den Ehenamen bestimmen (§ 368),
    - b) sich ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehe name ist, und sein Ehegatte der Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils oder des Annehmenden des Kindes anschließen, mit der Folge, daß sich die Änderung auch auf ihren Ehenamen erstreckt (§§ 379 a, 379 b und 380, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3),
 so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken.
  2. Der Vermerk lautet z. B.
    - a) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a:  
 „Die Ehegatten haben mit Erklärung vom . . . den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmt. Den . . . Der Standesbeamte N.“



b) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b:

„Die Ehegatten haben sich der Namensänderung der Eltern (des Vaters/der Mutter) des Ehemannes (der Ehefrau) angeschlossen und führen ab . . . den Ehenamen . . . Den . . . Der Standesbeamte N.“

Dieser Vermerk kann mit dem Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens des Ehegatten, dessen Geburtsname der Ehefrau ist, verbunden werden.

3. Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen.
4. Nach Eintragung des Vermerks hat der Standesbeamte
  - a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),
  - b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),
  - c) bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103)

eine Mitteilung zu machen, die in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b gegebenenfalls mit der Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 2 verbunden werden kann.

5. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a hat der Standesbeamte festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er
  - a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98);
  - b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)

eine Mitteilung zu machen. Außerdem hat der Standesbeamte, falls für die Eltern der Ehegatten ein Familienbuch geführt wird, in Spalte 9 des Familienbuchs der Eltern den nach § 239 Abs. 1 Nr. 1 eingetragenen Vermerk um die Angabe des nach § 368 bestimmten Ehenamens zu ergänzen oder dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen.

Ein Vermerk ist auch einzutragen, wenn sich der Ehefrau dadurch ändert, daß ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehefrau ist, angenommen wird und sein Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme zugestimmt hat, daß sich die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auch auf den Ehenamen erstreckt; für die Mitteilungen nach dem Eintrag des Vermerks gilt Nummer 4. Gleiches gilt, wenn das Vormundschaftsgericht bei der Aufhebung der Annahme als Kind angeordnet hat, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat; dabei hat der Standesbeamte auch festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; zutreffendfalls hat er nach Nummer 5 Satz 2 zu verfahren.“

17. In § 286 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 3 die Worte „drei Monate alt ist“ durch die Worte „acht Wochen alt ist“ ersetzt.

18. § 289 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein nichteheliches Kind wird nach deutschem Recht durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich. Ist das Kind jedoch vor der Eheschließung als Minderjähriger von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter angenommen, so tritt die Legitimation erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern wieder auflebt; dasselbe gilt, wenn das Kind als Volljähriger mit den Wirkungen angenommen ist, die für die Annahme Minderjähriger gelten. Der von den Eltern zu führende Ehenamen erstreckt sich auf das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt.“

19. § 291 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ein Randvermerk ist nicht einzutragen, solange ein Annahmeverhältnis besteht, das die Legitimation hindert (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung: „Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1976 die Ehe geschlossen (St. Amt Osnabrück Nr. 591/1976); das Kind ist dadurch ehelich geworden. Die Eltern führen den Ehenamen Wolfert. Das Familienbuch wird beim St. Amt Osnabrück geführt. Das Kind führt den Ehenamen der Eltern. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und liegt eine Erklärung, durch die es sich der Namensänderung der Eltern anschließt (§ 379 b Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, so ist im Randvermerk anzugeben, daß das Kind seinen bisherigen Familiennamen weiterführt; bei Abgabe der Erklärung ist nach § 293 c Abs. 2 und 3 zu verfahren. Ergibt sich aus der Mitteilung nach § 202 für die Eltern ein anderer Wohnort als aus dem Geburtseintrag, so ist dieser in dem Randvermerk anzugeben.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „hiervon ist abzusehen, solange ein Annahmeverhältnis besteht, das die Legitimation hindert (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“

bb) An die Stelle der Sätze 3 bis 5 treten folgende Sätze 3 und 4:

„Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Randvermerk auch die Entscheidung des Amtsgerichts anzugeben ist. Ist der Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes noch nicht vermerkt (Absatz 1 Satz 3), so ist auch er, gegebenenfalls mit der für ihn in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Staatsangehörigkeit, im Randvermerk anzugeben.“

- d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag ein Randvermerk mit Angabe einer Namensänderung eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

20. Die §§ 297 bis 309 erhalten unter Wegfall des § 304 a folgende Fassung:

„§ 297 Annahme als Kind nach deutschem Recht

(1) Die Annahme als Kind wird bei einem Minderjährigen auf Antrag des Annehmenden, bei einem Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.

(2) Der Beschluß, durch den das Vormundschaftsgericht die Annahme als Kind ausspricht, wird mit der Zustimmung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustimmung an das Kind wirksam. Er ist unanfechtbar; das Gericht kann ihn nicht ändern.

(3) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

(4) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

§ 298 Namensführung nach Annahme als Kind

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369).

(2) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn der Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme der Namensänderung zugestimmt hat.

(3) Namensänderungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auf Abkömmlinge des Angenommenen, wenn sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Haben sie das fünfte Lebensjahr vollendet, so können sie sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern,
2. dem Kind einen neuen Vornamen begeben,
3. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen hinzuzufügen,

wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt folgendes:

1. Eine Änderung des Familiennamens des Annehmenden — ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung — erstreckt sich auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so kann es sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließen.
2. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung des Annehmenden auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Nummer 1 Satz 2 gemeinsam abgeben.

#### § 299 Wirkung der Annahme als Kind auf bisherige Verwandtschaftsverhältnisse

(1) Bei der Annahme eines Minderjährigen gilt für das Erlöschen bisheriger Verwandtschaftsverhältnisse folgendes:

1. Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten.
2. Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.
3. Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes.
4. Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind seines Ehegatten an, dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst ist, so tritt das Erlöschen nicht im Verhältnis zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils ein.

(2) Bei der Annahme eines Volljährigen gilt folgendes:

1. Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.
2. Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten.

#### § 300 Randvermerk über Annahme als Kind durch ein Ehepaar

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, einen wirksamen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Gericht die Annahme des Kindes durch ein Ehepaar ausspricht, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken; hierbei ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschrift sich die Annahme gründet. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über die Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuches der Annehmenden hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind ist von den Eheleuten Regierungsobersekretär Friedrich Weinmeister und Anna Weinmeister geb. Krüger, beide wohnhaft in Bonn, Friedrichstraße 16, gemeinschaftlich angenommen durch Beschluß des VormG Bonn vom 12. Januar 1977 (X 94/1977), wirksam seit dem 25. Januar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 1

BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen Weinmeister. (Eheschl. der Annehmenden am 24. Mai 1958, St. Amt Olpe Nr. 64.) Das Familienbuch der Annehmenden wird in Bonn geführt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Hat das Vormundschaftsgericht auch die Vornamen des Kindes geändert oder dem Kind einen neuen Vornamen beigegeben oder dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen hinzugefügt (§ 298 Abs. 3), so ist dies im Randvermerk zu erwähnen.

(3) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),
2. das Namenverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42),
3. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),
4. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z. B. Schweiz — § 118 —, Luxemburg — § 118 a), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten,
5. wenn das angenommene Kind verheiratet ist oder war, § 320 zu beachten und außerdem festzustellen, ob sich die Namensänderung auf einen Abkömmling des Kindes erstreckt, weil dieser im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Abkömmlings beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen.

Ist die Annahme als Kind nicht durch den Beschluß eines deutschen Gerichts ausgesprochen worden, so hat der Standesbeamte auch zu prüfen, ob er eine Mitteilung an die Strafregisterbehörde und an das Verkehrszentralregister (§ 101) zu machen hat.

(4) Der Standesbeamte hat ferner das Kind in Spalte 9 des Familienbuches der Annehmenden einzutragen (§ 238 Abs. 1 Nr. 3) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so hat der Standesbeamte den Eintrag in Spalte 9 rechts zu ergänzen (§ 239 Abs. 1 Nr. 1) oder die entsprechenden Angaben in die Mitteilung aufzunehmen. War das Kind vor der Annahme ehelich, so hat der Standesbeamte außerdem in das Familienbuch der leiblichen Eltern des Kindes einen Vermerk einzutragen (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen.

#### § 301 Randvermerk über Annahme als Kind durch eine Einzelperson

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, einen wirksamen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Gericht die Annahme des Kindes durch eine Einzelperson ausspricht, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken; hierbei ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschrift sich die Annahme gründet. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf den Geburtseintrag des Annehmenden hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind ist von Olga Herta Wengeler, ohne Beruf, wohnhaft in Blaubeuren, Marktplatz 7, angenommen durch Beschluß des VormG Ulm vom 14. Januar 1977 (X 84/1977), wirksam seit dem 3. Februar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1767 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen Wengeler. Geb. Eintr. der Annehmenden, St. Amt Freiburg i. Br. (Nr. 74/1919). Den . . . Der Standesbeamte N.“

§ 300 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Standesbeamte hat die Eintragung des Randvermerks dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Annehmenden beurkundet hat; ist die Geburt des Annehmenden nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er die Mitteilung an das Amts-

gericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu machen. Die Mitteilung soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls auch den Geburtsnamen des Annehmenden sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
2. Vor- und Familiennamen des Kindes sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags; ferner sind die Namen anzugeben, die das Kind nach der Annahme führt.

Für die Mitteilung ist Karton 7 c — 170 DIN 6732 im Format DIN A 5 quer zu verwenden; sie ist verschlossen zu versenden. Im übrigen gilt für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks § 300 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2.

§ 302 Randvermerk über Annahme als Kind, wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, einen wirksamen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Gericht die Annahme des Kindes durch den Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter ausspricht, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken; hierbei ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschrift sich die Annahme gründet. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuches der Ehegatten hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind ist vom Ehemann der Mutter, dem Augenarzt Dr. med. Oskar Wolf, wohnhaft in Bad Hersfeld, Hainstraße 7, angenommen durch Beschluß des VormG Bad Hersfeld vom 21. Januar 1977 (X 34/1977), wirksam seit dem 10. Februar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1772 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen Wolf. Eheschl. des Annehmenden mit der Mutter am 4. Dezember 1959 in Bad Hersfeld (Nr. 174). Das Familienbuch wird in Bad Hersfeld geführt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

§ 300 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 300 Abs. 3 und 4.

§ 303 Randvermerk über Annahme als Kind, deren namensrechtliche Wirkungen sich auf Abkömmlinge erstrecken

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Abkömmlings eines Angenommenen beurkundet hat, eine Mitteilung, daß sich die Namensänderung des Angenommenen auf dessen Abkömmling erstreckt (§ 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Abkömmlings zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Der Vater des Kindes hat infolge Annahme als Kind mit Wirkung vom 25. Januar 1977 den Familiennamen Habermehl erhalten. Die Namensänderung erstreckt sich auch auf das Kind. Es führt künftig den Familiennamen Habermehl. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Abkömmlings eines Angenommenen beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich der Abkömmling der Namensänderung des Angenommenen anschließt (§ 380), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Mutter des Kindes hat infolge Annahme als Kind den Familiennamen Krämer erhalten. Das Kind hat sich mit Wirkung vom 10. März 1977 der Namensänderung angeschlossen. Es führt künftig den Familiennamen Krämer. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Die Entgegennahme der Erklärung ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4.

§ 304 Randvermerk über Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines angenommenen Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines angenommenen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 4 Nr. 5, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß sich eine Änderung des Familiennamens — ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung — des Annehmenden auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der Namensänderung des Annehmenden mit Wirkung vom 22. Juli 1976 den Familiennamen Schneiders (Begl. Abschr. aus dem Familienbuch Ulrichsen/Schneiders, Führungsort Hildesheim). Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines angenommenen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich das Kind einer Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt (§ 380); so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1976 der Namensänderung des Annehmenden angeschlossen und führt den Familiennamen Neumann. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Die Entgegennahme der Erklärung ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen.

(3) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),
2. das Namenverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42),
3. der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen,
4. der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrszentralregister (§ 101) eine Mitteilung zu machen,
5. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z. B. Schweiz — § 118 —, Luxemburg — § 118 a), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten. Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag der Randvermerk eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.

§ 305 Annahmeverhältnis der am 31. Dezember 1976 an Kindes Statt Angenommenen

(1) Ist der nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene nach dem 31. Dezember 1958 geboren, so werden auf das Annahmeverhältnis bis zum 31. Dezember 1977 die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewendet. Hinsichtlich der Hinzufügung des früheren Familiennamens zum Adoptivnamen sind in dieser Zeit die §§ 304 und 380 Abs. 2 bis 4 in ihrer am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung und § 380 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind darf dem durch die Annahme erworbenen Geburtsnamen, falls dieser kein Doppelname ist, durch Erklärung seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

(2) Nach dem 31. Dezember 1977 werden auf ein in Absatz 1 Satz 1 genanntes Annahmeverhältnis die seit dem 1. Januar 1977 geltenden Vorschriften über die Annahme Minderjähriger angewendet mit der Maßgabe, daß u. a.

1. auf einen Abkömmling des Angenommenen, auf den sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nicht erstreckt haben, die Wirkungen der Annahme nicht ausgedehnt werden,

2. das von einer Frau angenommene Kind, das den Namen erhalten hat, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat, diesen Namen weiterführt.

Das gilt nicht, wenn ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes erklärt, daß die neuen Vorschriften über die Annahme Minderjähriger nicht angewendet werden sollen. Wurde die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist dieser Elternteil nicht berechtigt, die Erklärung abzugeben.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung; sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zugeht; sie kann bis zum 31. Dezember 1977 schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg widerrufen werden. Der Widerruf muß öffentlich beglaubigt werden.

(4) Wird eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 abgegeben, so werden auf das Annahmeverhältnis nach dem 31. Dezember 1977 die seit dem 1. Januar 1977 geltenden Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt.

(5) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nach dem 31. Dezember 1958 geborenen Kindes beurkundet hat, das nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften angenommen worden ist, von dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg eine Mitteilung, daß eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 wirksam abgegeben worden ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Auf das Annahmeverhältnis werden vom 1. Januar 1978 an die Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt (Mitteilung des AG Schöneberg in Berlin-Schöneberg vom . . . Az. . . ). Den . . . Der Standesbeamte N.“

Geht dem Standesbeamten danach vom Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg eine Mitteilung zu, daß die Erklärung nach Absatz 2 widerrufen worden ist, so hat er auch dieses am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken.

(6) Ist der nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene vor dem 1. Januar 1959 geboren, so werden auf das Annahmeverhältnis vom 1. Januar 1977 an die Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt; Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Annahme nach neuem Recht mit den Wirkungen der Volladoption wiederholt werden; geht dem Standesbeamten ein entsprechender Beschluß des Vormundschaftsgerichts zu, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Angenommenen zu vermerken.

(7) Der Standesbeamte hat nach Eintragung eines Randvermerks nach Absatz 5 oder 6 einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82).

#### § 306 Aufhebung der Annahme als Kind

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, kann auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen von dem Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre. Die Aufhebung hat u. a. folgende Wirkungen:

1. Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlischt das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsver-

hältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten.

2. Gleichzeitig lebt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes wieder auf; dies gilt nicht für die elterliche Gewalt, über die das Vormundschaftsgericht besonders entscheidet.

(5) Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben, ohne daß dabei die in Absatz 4 und in § 307 angegebenen Wirkungen eintreten. Das gilt auch dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

#### § 307 Familienname nach Aufhebung der Annahme als Kind

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind (§ 306 Abs. 1 bis 3) verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 298 Abs. 3 sinngemäß. Das Kind behält jedoch den durch die Annahme erworbenen Familiennamen, wenn es die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes hatte und das Annahmeverhältnis nur zu einem Elternteil aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat. Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 298 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 308 Randvermerk über Aufhebung der Annahme als Kind

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines angenommenen Kindes beurkundet hat, einen rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Annahmeverhältnis aufgehoben wird (§ 306 Abs. 1 bis 3), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; hierbei ist anzugeben, welchen Familiennamen das Kind künftig führt (§ 307).

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Annahmeverhältnis zwischen den Eheleuten Wolfsberger und dem Kind ist durch Beschluß des VormG Goslar vom 28. Januar 1977 (X 3/1977), rechtskräftig seit dem 21. März 1977 aufgehoben worden. Das Kind führt nunmehr den Familiennamen Gottwald. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Ist das Annahmeverhältnis nur zu einem Elternteil aufgehoben, so ist in dem Randvermerk auf den Geburtseintrag des anderen Elternteils hinzuweisen; falls dies nicht sofort geschehen kann, ist später ein Hinweis zum Randvermerk zu machen.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 4 entsprechend. Ist das durch die Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 301) begründete Rechtsverhältnis aufgehoben worden, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt ferner dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Annehmenden beurkundet hat, damit nach § 323 Abs. 7 Satz 2 und 3 verfahren werden kann; ist die Geburt des Annehmenden nicht im Geltungsbereich des Personendatengesetzes beurkundet, so ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu richten.

(4) War das angenommene Kind nichtehelich, so hat der Standesbeamte außerdem zu prüfen, ob nach der Annahme die leiblichen Eltern des Kindes die Ehe geschlossen haben (§ 289 Abs. 1 Satz 2). Ist dies der Fall, so hat er nunmehr nach § 291 zu verfahren.

#### § 309 Randvermerk über Aufhebung der Annahme als Kind durch Eheschließung

(1) Erhält der Standesbeamte einen Nachweis darüber, daß Personen, die durch Annahme als Kind verbunden waren, den eherechtlichen Vorschriften zuwider eine Ehe ge-

geschlossen haben (§ 306 Abs. 5), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; hierbei ist anzugeben, daß das Kind seinen Geburtsnamen behält.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch die am 4. Februar 1977 in Offenburg geschlossene Ehe des Werkmeisters Alfred Hinze, wohnhaft in Sinzig, Rheinstr. 7, mit der von ihm als Kind angenommenen Barbara Hinze-Wolf ist das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. Das Kind behält seinen bisherigen Geburtsnamen. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 4 entsprechend. Ist das durch die Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 301) begründete Rechtsverhältnis aufgehoben worden, so gilt auch § 308 Abs. 3 Satz 2.“

21. § 310 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
- b) Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„die Einwilligung des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

22. § 320 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1 a) Einer Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen,

1. wenn sich das Kind und sein Ehegatte der Namensänderung eines Elternteils oder der Eltern oder des Annehmenden angeschlossen haben, so daß sich die Namensänderung auf den Ehemann erstreckt (§§ 379 a, 379 b und 380, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3), je eine beglaubigte Abschrift der Erklärung und des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes;
2. wenn der Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme zugestimmt hat, daß sich der neue Name des angenommenen verheirateten Kindes auch auf seinen Ehenamen erstreckt (§ 298 Abs. 2), eine Abschrift des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts und eine beglaubigte Abschrift des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes.“

23. § 380 wird gestrichen. An seine Stelle tritt der bisherige § 380a in folgender Fassung:

„§ 380 Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines angenommenen Kindes

(1) Ein angenommenes Kind kann sich durch Erklärung einer Änderung des Familiennamens — ausgenommen einer Namensänderung infolge Eheschließung — des Annehmenden anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. für ein Kind, welches das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Kind selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
4. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 a Abs. 3 in Verbindung mit § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamtes nicht möglich.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 304 Abs. 2 und 3. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 304 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.“

24. An § 395 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner ist ein Familienbuch, in dem in Spalte 4 oder 5 die Bezeichnung ‚Wahlvater‘ oder ‚Wahlmutter‘ eingetragen

gen ist, unter Weglassung dieser Bezeichnung neu anzulegen, wenn aus diesem Familienbuch ein Auszug oder eine beglaubigte Abschrift ausgestellt oder wenn in dieses Familienbuch ein Vermerk eingetragen oder wenn dieses Familienbuch abgegeben werden soll.“

Die aus Anlaß des Inkrafttretens der namensrechtlichen Vorschriften des 1. EheRG mit meinem Bezugserlaß getroffene Vorabregelung (VR) wird hiervon in der Weise berührt, daß durch

Nr. 12 die VR für § 216 Abs. 3,

Nr. 16 die VR § 240 Abs. 1 b,

Nr. 18 die VR für § 289,

Nr. 19 die VR für § 291,

Nr. 20 die VR für §§ 298 bis 302, 304 a und 307,

Nr. 22 die VR für § 320 Abs. 1 a,

Nr. 23 die VR für §§ 380 und 380 a

ersetzt wird.

Ich bitte, ab 1. 1. 1977 entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

II 41 — 25 h 04/17 — 12/76

StAnz. 50/1976 S. 2175

**1589**

**Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz**

In der Fünften Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 15. 11. 1976 (BGBl. I S. 3186) hat der Bundesminister der Justiz angeordnet, daß am 16. 1. 1977 die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregisters von Landesbehörden wahrgenommen werden, auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt und Frankfurt (Main) geboren sind.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 26. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 32 — 23 b 02

StAnz. 50/1976 S. 2181

**1590**

**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere**

**1. Reisepaß der Volksrepublik Angola**

Der Reisepaß der Volksrepublik Angola enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslGVwv. erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

Staatsangehörige der Volksrepublik Angola unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG dem Sichtvermerkszwang.

**2. Reisepaß der Volksrepublik Mosambik**

Der Reisepaß der Volksrepublik Mosambik enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslGVwv. erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich (S. 4) ausgenommen ist.

Staatsangehörige der Volksrepublik Mosambik unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG dem Sichtvermerkszwang.

Wiesbaden, 29. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 51 — 23 d

StAnz. 50/1976 S. 2181

**1591**

**Baugenehmigungen von Wärmepumpen mit Gewässerbenutzung**

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat mit Erlaß vom 3. Februar 1976 (StAnz. S. 457) die wasserrechtlichen Gesichtspunkte bei der Benutzung von Gewässern durch Wärmeentzug (oder Wärmezufuhr) mittels Wärmepumpen dargelegt. Hiernach ist in verschiedenen Fällen nach § 3

WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ferner sollen in Trinkwasserschutzgebieten Wärmepumpen nicht zugelassen werden.

Da die untere Wasserbehörde von dem beabsichtigten Einbau von Wärmepumpen in der Regel keine Kenntnis erhält, ist bei Anträgen auf Baugenehmigungen, nach deren Beschreibung der Einbau einer Wärmepumpe mit Gewässerbenutzung zur Beheizung oder Kühlung vorgesehen ist, die untere Wasserbehörde hiervon zu unterrichten, damit sie das Erforderliche veranlassen kann.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Wiesbaden, 19. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 12 — 64 b 12/03 — 94/76  
StAnz. 50/1976 S. 2181

1592

#### Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 530, Ausgabe Dezember 1974

##### 1. Die Vornorm

DIN 18 530, Ausgabe Dezember 1974, — Massive Deckenkonstruktion für Dächer, Richtlinien für Planung und Ausführung —

wird hiermit nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

##### 2. Bei Anwendung der Vornorm DIN 18 530, Ausgabe Dezember 1974, ist folgendes zu beachten:

###### Zu 4.1 — Dachdecken

Der zweite Absatz enthält zwei Druckfehler. Im 1. und 2. Satz muß es anstatt „Wärmedurchgangswiderstand“ jeweils „Wärmedurchlaßwiderstand“ heißen.

###### Zu 4.2 — Auflager für die Dachdecke

Sofern die Eigenschaften des Lagermaterials — z. B. der Widerstand gegen die Verformungen — für die statische Berechnung der anschließenden Bauteile berücksichtigt werden, dürfen nur solche Lager verwendet werden, die den eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen oder deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Bei Gleitlagern mit einmaliger Schmierung verbraucht sich das Gleitmittel im Laufe der Zeit, so daß dann die Verschiebungen nur durch Deformation des Lagermaterials kompensiert werden. Auch aus diesem Grunde sind Gleitfolien ohne Aufpolsterung (Kaschierung) ungeeignet.

###### Zu 5.1 — Nichtbelüftete Dächer

Die diffusionsäquivalente Luftschichtdicke  $s_{d1} = 100$  m kann unterschritten werden, wenn der Nachweis nach DIN 4108 erbracht wird, daß keine schädlichen Mengen Tauwasser in der Dämmschicht anfallen.

Bis zur Neuauflage von DIN 4108 kann der Nachweis beispielsweise nach Glaser „Grafisches Verfahren zur Untersuchung von Diffusionsvorgängen, Kältetechnik 11/1954, S. 345—349,“ geführt werden. Die für den rechnerischen Nachweis erforderlichen Diffusionswiderstandszahlen der Baustoffe bestimmen sich nach DIN 52 615 Blatt 1 „Wärmeschutztechnische Prüfungen, Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit von Bau- und Dämmstoffen; Versuchsdurchführung und Veruchsauswertung“.

Durch die Rechnung ist folgendes nachzuweisen:

- Die während der Befeuchtungsperiode (Winter) durch Tauwasserbildung im Innern der Wärmedämmschicht anfallende Wassermenge muß während der Trocknungsperiode (Sommer) wieder an die Umgebung abgeführt werden können.
- Die während der Befeuchtungsperiode berechnete Zunahme der Feuchte der Wärmedämmschicht darf den Wärmedurchlaßwiderstand der Wärmedämmschicht um nicht mehr als 10% verringern. Eine Unterschreitung des Mindestwärmeschutzes nach Abschnitt 4.1 der Norm ist jedoch nicht zulässig.
- Bei Holz und Holzwerkstoffen darf die Wassermenge jedoch 3% massebezogene Feuchte (vgl. DIN 68 800 Blatt 2), an Grenzflächen zwischen saugfähigen Schichten und luft- bzw. wasserdurchlässigen Schichten 500 g/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

d) Die Baustoffe, die mit dem anfallenden Tauwasser in Berührung kommen, dürfen durch diese Benetzung nicht beschädigt werden.

- Sollen ausnahmsweise massive Deckenkonstruktionen mit unterseitiger Wärmedämmung ausgeführt werden, so kann DIN 18 530 sinngemäß angewendet werden.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die den konstruktiven Maßnahmen zugrunde zu legenden Wärmedehnungen der Dachdecke sind hier erheblich größer.
- Zur Minderung des Schwankungsbereichs der Temperatur der Dachdecke ist diese oberseitig mit einem Wärmepuffer, z. B. einem Kiesbett von mindestens 5 cm Dicke, zu versehen. Die Aufkantung der Dachränder sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Die Dachkonstruktion setzt das Vorhandensein von schubsteifen Wänden voraus. Es ist — abweichend von DIN 18 530, Abschnitt 4.2 — stets ein rechnerischer Nachweis über die Verträglichkeit der Temperaturdehnungen der Dachdecke in Verbindung zu den darunterliegenden Wänden zu führen. Die Temperaturdehnungen sind mit einer Temperaturdifferenz (Jahresunterschied) von  $\Delta t = \pm 20^\circ$  Celsius nachzuweisen.
- Wird die Massivdeckenkonstruktion oberseitig nicht mit einer besonderen Dachabdichtung versehen, so ist sie aus Beton mit hohem Frostwiderstand (s. DIN 1045, Ausgabe Januar 1972<sup>1)</sup>, Abschnitt 6.5.7.3) herzustellen. Bei der Bemessung ist der Nachweis zu führen, daß die Rißbreite sehr gering bleibt (s. DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 17.6.2). Bei Deckenkonstruktionen, die an der Dachoberseite Zugspannungen aufweisen, sind besondere Anforderungen an die Rißsicherheit zu stellen (s. DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 14.5 und 17.6.3).
- Um eine unzulässige Durchfeuchtung der Wärmedämmschicht oder Deckenkonstruktion infolge Wasserdampfdiffusion zu verhindern, ist ein genügend dampfdichter Dämmstoff, erforderlichenfalls eine Dampfsperre auf der Unterseite des Dämmstoffes anzubringen.
- Für das Brandverhalten der unterseitigen Wärmedämmschichten sind die „Richtlinien für die Verwendung brennbarer Stoffe im Hochbau“<sup>2)</sup> und ggf. die VDE-Richtlinien zu beachten.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246) ist in Abschnitt 3.4 entsprechend zu ergänzen.
- Die Vornorm DIN 18 530, Ausgabe Dezember 1974, kann beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—7, 1000 Berlin 30, und Kamekestr. 2—8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 21 — 64 b 16/07 — 13 76  
StAnz. 50/1976 S. 2182

1593

#### Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 „Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969, für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen (Fassung Juli 1976)

- Mit Erlaß vom 29. September 1971 (StAnz. S. 1844) wurde DIN 1056 Teil 1, Ausgabe August 1969, — Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung — als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
- Bei Anwendung der Norm DIN 1056 Teil 1 auf Massivschornsteine aus Stahlbeton sind künftig die vom FNB-Arbeitsausschuß „Massivschornsteine“ der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) erarbeiteten Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 „Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August

<sup>1)</sup> eingeführt mit Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093)

<sup>2)</sup> s. Erlaß vom 28. April 1971 (StAnz. S. 901)

1969, für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen (Fassung Juli 1976)

zu beachten.

Sie werden hiermit nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

### 3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung von Stahlbetonfertigteilen für Schornsteine ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 78 HBO wird daher bestimmt, daß nur solche Stahlbetonfertigteile für Schornsteine verwandt werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Erlaß vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 630) maßgebend.

### 4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntge-

macht am 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246), ist in Abschnitt 3.3 lfd. Nr. 1 entsprechend zu ergänzen.

- Die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 können beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4-7, 1000 Berlin 30, oder Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 11. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 21 — 64 b 16/43 — 4/76

StAnz. 50/1976 S. 2182

**1594**

### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 25. 11. 1975 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für Polizeimeister Karl-Heinz Zöllner ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 05-1478 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 19. 11. 1976

**Der Polizeipräsident**  
P III/2 Rg 30.41

StAnz. 50/1976 S. 2183

**1595**

### Der Hessische Minister der Finanzen

An die  
Oberfinanzdirektion  
6000 Frankfurt (Main)

#### Vergabehandbuch (VHB);

hier: Teil I Nr. 3.3 zu § 2 VOB/A; Winterbauerhebung  
Bezug: Mein Erlaß vom 1. 9. 1975 (StAnz. S. 1804)

Nach Abstimmung im Ausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen (AVF) hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Rundschreiben vom 10. 11. 1976 — B I 2 — B 1440 — 15/76 — die Melde-

pflicht nach Nr. 3.3. der Richtlinie zu § 2 VOB/A bis auf weiteres aufgehoben. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß wegen künftiger Entwicklungen die Berichterstattung wieder aufgenommen werden muß, ist jedoch nicht vorgesehen, die Nr. 3.3. der Richtlinie zu § 2 VOB/A im VHB zu streichen.

Ich bitte, die nachgeordneten Baudienststellen zu unterrichten.

Wiesbaden, 19. 11. 1976

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1440 — 1 — 0 1080 — 5 — V A 41  
StAnz. 50/1976 S. 2183

**1596**

### Der Hessische Kultusminister

#### Bewerbungsfristen für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen zur Aufnahme des Studiums im Sommersemester 1977

Auf Grund des § 39a des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), setze ich nach Anhörung der Hochschulen für das Sommersemester 1977 den Termin, bis zu dem Anträge auf Zulassung zum Studium für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen eingereicht werden müssen, auf den 15. Januar 1977 fest. Die Bewerbung ist an den Präsidenten oder Rektor der Hochschule zu richten, der sie in meinem Auftrag entgegennimmt (Mandat) und über sie entscheidet.

Die Bewerbung muß spätestens bis zum festgesetzten Termin eingegangen sein. Der Termin gilt noch als gewahrt, wenn ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben hat, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind. Sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle gilt im Falle der Zulassung gleichzeitig als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen.

Bewerber, die sich rechtzeitig beworben haben, aber bis zum Ende der Anmeldefrist noch nicht im Besitz des zum Studium berechtigenden Zeugnisses sind, können dieses spätestens bis zum 15. Februar 1977 bei der jeweiligen Hochschule nachreichen.

Bewerber, die erstmals ein Studium an einer Kunsthochschule aufnehmen, haben sich gemäß § 3 Abs. 2 der „Allge-

meinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen“ vom 12. 7. 1972 (GVBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 4. 1974 (GVBl. I S. 209), einem Leistungstest vor dem Aufnahmeausschuß der Kunsthochschule zu unterziehen. Die Anmeldung hierfür ist bis zum 15. Dezember 1976 an den Rektor der Kunsthochschule zu richten. Dies gilt jedoch nur für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt (Main); die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach (Main) ist zum Sommersemester 1977 nicht möglich.

Nach den Allgemeinen Vorschriften für Studierende habe ich die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist für nichtaufnahmebeschränkte Studiengänge in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern. Diese Ausnahmegenehmigung erteile ich hiermit allgemein für folgende Gruppen von Bewerbern:

- Bewerber, die nachweisen, daß sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erkrankt waren und
- Bewerber, die zur Leistung ihrer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes einberufen waren und vorzeitig entlassen worden sind.

Ich bitte diese Bewerber zuzulassen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen zur Immatrikulation erfüllen und ihr Aufnahmeantrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen eingegangen ist.

Dieser Erlaß wird auch im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. 11. 1976

**Der Hessische Kultusminister**  
V B 4.1 — 482/080 — 92

StAnz. 50/1976 S. 2183

1597

### Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1977

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 15. November 1976 gefaßten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1977 werden an Landeskirchensteuer 9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der der Kirchensteuerordnung beigegebenen Tabelle richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 22. 11. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 873/6/4 — 8 — 18

StAnz. 50/1976 S. 2184

1598

### Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Elisabeth Wiesbaden-Auringen

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und der Verwaltungsräte der Katholischen Kirchengemeinden Bremthal und Niedernhausen hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

#### § 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde Bremthal wird das Gebiet der Stadtbezirke Wiesbaden-Auringen und Wiesbaden-Medenbach, von der Katholischen Kirchengemeinde Niedernhausen das Gebiet des Stadtbezirkes Wiesbaden Naurod abgetrennt und zu der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Wiesbaden-Auringen vereinigt.

#### § 2

Die Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Bremthal und Niedernhausen einerseits und der Katholischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Auringen andererseits folgt dem Verlauf der am Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde geltenden Stadtgrenze von Wiesbaden.

#### § 3

Das im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Bremthal stehende, im Grundbuch von Auringen bezeichnete Grundstück Flur 5, Flurstück 88, wird in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Auringen übertragen.

#### § 4

Für die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Auringen wohnenden Katholiken wird kirchenrechtlich eine Pfarrvikarie errichtet.

#### § 5

Die katholischen Bewohner der Stadtbezirke Wiesbaden-Auringen und Wiesbaden-Medenbach scheiden aus der Pfarrei St. Margaretha in Bremthal, die katholischen Bewohner des Stadtbezirkes Wiesbaden-Naurod aus der Pfarrei Maria Königin in Niedernhausen aus und werden der Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen zugeteilt.

#### § 6

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1977.

Wiesbaden, 26. 11. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 883/07

StAnz. 50/1976 S. 2184

1599

### Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die vom Studentenparlament am 7. 5. 1973 beschlossene, vom Rektor der Fachhochschule Wiesbaden am 6. 6. 1973 begutachtete und von der Studentenschaft in der Urabstimmung vom 26. bis 28. 6. 1973 angenommene Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

Zu der Satzung bemerke ich folgendes:

Die in Art. 5 Nr. 2 d der Satzung vorgesehene Wahl der studentischen Vertreter in den Beirat des Studentenwerks ist dadurch obsolet geworden, daß auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 9. 7. 1973 (GVBl. I S. 246) der Beirat des Studentenwerks seit dem 18. 7. 1973 weggefallen ist.

Die Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 11. 1976

Der Hessische Kultusminister

VB4 — 485/251 — 2

StAnz. 50/1976 S. 2184

### Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. Juni 1973

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### I. Die Studentenschaft

- Art. 1 Zugehörigkeit  
Art. 2 Rechte und Pflichten

#### II. die Aufgaben der Studentenschaft

- Art. 3 Studentische Selbstverwaltung

#### III. Die Organe der Studentenschaft

- Art. 4 Organe der Studentenschaft

#### IV. Das Studentenparlament

- Art. 5 Aufgaben des Studentenparlaments  
Art. 6 Zusammensetzung und Wahlen  
Art. 8 Leitungsgremium  
Art. 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit  
Art. 10 Sitzungen  
Art. 11 Ausschüsse  
Art. 12 Ausscheiden  
Art. 13 Beschlußfassung und Bekanntgabe

#### V. Der allgemeine Studentenausschuß

- Art. 14 Aufgaben  
Art. 15 Zusammensetzung  
Art. 16 Amtszeit

#### VI. Der Ältestenrat

- Art. 17 Aufgaben  
Art. 18 Zusammensetzung und Amtszeit  
Art. 19 Sitzungen und Beschlußfassung

#### VII. Fachschaften

- Art. 20 Gliederung  
Art. 21 Aufgaben  
Art. 22 Organe  
Art. 23 Der zentrale Fachschaftsrat

#### VIII. Urabstimmung

- Art. 24 Zweck  
Art. 25 Verfahren

#### IX. Die örtliche Studentenversammlung

- Art. 26 Zusammensetzung und Aufbau  
Art. 27 Einberufung

#### X. Finanzen

- Art. 28 Beiträge  
Art. 29 Haushaltsplan



- Art. 30 Kassenprüfung und Entlastung  
 Art. 31 Vermögensbeirat  
 Art. 32 Aufwandsentschädigung

## XI. Übergangsbestimmungen

### XII. Inkrafttreten

#### Präambel

Die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und Lehre ein, die insbesondere davon abhängt, daß jeder in materieller Sicherung gleichermaßen sein Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen kann. Sie handelt in dem Bewußtsein, daß Wissenschaft dem Volke dienen muß.

Sie ist berufen, die Studenten auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft aktiv vorzubereiten. Die Studentenschaft setzt sich für gleichen Zugang aller zu wissenschaftlicher Erkenntnis und für institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft ein. Sie fördert insbesondere die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und die demokratische Organisation des Bildungswesens. Sie tritt ein für die demokratische Gestaltung der Hochschulreform.

### I. Die Studentenschaft

#### Art. 1: Zugehörigkeit

1. Alle an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
2. Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Fachhochschule.
3. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

#### Art. 2: Rechte und Pflichten

1. Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
2. Jeder Student hat in der Studentenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit gesetzliche Bestimmungen, die Satzung der Fachhochschule Wiesbaden, oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Jeder Student ist verpflichtet, Beiträge an die Studentenschaft zu zahlen.
4. Die Studentenschaft setzt sich dafür ein, daß den Vertretern der Studentenschaft in Ausübung ihres Amtes keine Nachteile entstehen. Die Studentenschaft gewährt ihren Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes ergeben, Rechtsschutz. Die Entscheidung darüber obliegt dem Parlament.

### II. Die Aufgaben der Studentenschaft

#### Art. 3: Studentische Selbstverwaltung

1. Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
2. Die Studentenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse; sie nimmt die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.
3. Sie nimmt die wirtschaftliche Selbsthilfe der Studenten wahr, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist, und wirkt bei der Studentenförderung mit.
4. Sie fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten.
5. Sie fördert den freiwilligen Studentensport, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist, und unterstützt die kulturellen und musischen Interessen.
6. Sie pflegt die internationalen Studentenbeziehungen.

### III. Die Organe der Studentenschaft

#### Art. 4: Organe der Studentenschaft sind:

- a) Das Studentenparlament
- c) Der Allgemeine Studentenausschuß
- c) Ältestenrat
- d) Die örtliche Studentenversammlung
- e) Der zentrale Fachschaftsrat

## IV. Das Studentenparlament

### Art. 5: Aufgaben des Studentenparlaments

1. Das Studentenparlament ist das Beschlußorgan der Studentenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl, Entlastung und Abberufung des Allgemeinen Studentenausschusses.
  - b) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
  - c) Wahl der studentischen Vertreter in den Rat.
  - d) Wahl der studentischen Vertreter in den Vorstand und Beirat des Studentenwerkes.
  - e) Wahl der studentischen Vertreter in den Vermögensbeirat der Studentenschaft.
  - f) Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studentenschaft.
  - g) Zustimmung zu sonstigen Beiträgen, soweit Gesetze und Verordnungen dieses vorsehen.
  - h) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft.
  - i) Erlaß, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft.
3. Beschlüsse des Parlaments können durch Urabstimmung nach Art. 25 dieser Satzung aufgehoben werden.
4. Das Parlament kann jeden Amtsträger der Studentenschaft auffordern, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzugeben.
5. Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Art. 6: Zusammensetzung und Wahlen

1. Das Parlament besteht aus 20 Mitgliedern.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, und zwar vom 1. 9. bis zum 31. 8. des folgenden Jahres. Unbeschadet dieser Regelung tritt das neugewählte Parlament in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Sommer-Semesters zum Zweck der Wahl des Leitungsgremiums, der studentischen Ratsmitglieder und des Allgemeinen Studentenausschusses zusammen.
3. Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
4. Die Wahlen werden auf Fachhochschulebene und unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft durchgeführt.
5. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikulierte Student. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
6. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die vom Studentenparlament erlassen wird.

### Art. 7: Außerordentliche Parlamentswahlen

1. Abweichend von der Regelung in Art. 6 Abs. 2 finden binnen einer Frist von 4 Wochen während der Vorlesungszeit Neuwahlen statt:
  - a) Auf Beschluß des Studentenparlaments, der der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder bedarf.
  - b) Wenn das Leitungsgremium auf einer Sitzung des Studentenparlaments feststellt, daß diesem weniger als 15 Mitglieder angehören.
2. Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Studentenparlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen, neugewählten Studentenparlaments am 31. 8., anderenfalls endet sie am 31. 8. des nächsten Jahres.

### Art. 8: Leitungsgremium

1. Das Parlament wählt aus seiner Mitte ein Leitungsgremium, das aus dem Sprecher sowie zwei Stellvertretern besteht.
2. Das Leitungsgremium ist für die Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

**Art. 9: Einberufung und Beschlußfähigkeit**

1. Der Sprecher beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
2. Weitere Sitzungen finden auf Beschluß des Leitungsgremiums sowie auf schriftliches Verlangen
  - a) von zehn Mitgliedern des Studentenparlaments,
  - b) des Allgemeinen Studentenausschusses,
  - c) von fünf Prozent der Studenten,
 statt.  
 Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.
3. Das Parlament ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

**Art. 10: Sitzung**

1. Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.
2. Die Fachschaftsräte haben Antragsrecht.
3. Termin und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben.
4. Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studenten Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Parlament zu richten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments.

**Art. 1: Ausschüsse**

1. Das Parlament setzt einen Hauptausschuß ein. Ihm obliegt die Überwachung der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Organe der Studentenschaft, sowie die Bearbeitung von an ihn überwiesener Vorlagen.
2. Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Parlaments, die in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sein. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er tritt während des Semesters bei Bedarf, jedoch mindestens einmal zusammen.
3. Zur Unterstützung des Parlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
4. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Erscheinen eines jeden Amtsträgers der Studentenschaft zur Erlangung von Auskünften verlangen.
5. Das Parlament hat das Recht, und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studentenschaft einzusetzen. Mindestens ein Antragsteller soll Mitglied dieses Ausschusses sein.
6. Jedes Ausschußmitglied ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichts vor dem Parlament zu verlangen.
7. Jeder Parlamentarier hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei zur Kenntnis gelangende persönliche Angelegenheiten hat er Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu üben.

**Art. 12: Ausscheiden**

1. Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus:
  - a) Durch Abgang von der Fachhochschule
  - b) Durch Verzicht auf sein Amt, der dem Sprecher des Studentenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
2. Tritt ein Kandidat ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

**Art. 13: Beschlußfassung und Bekanntgabe**

1. Beschlüsse zur Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates gemäß Art. 5 Abs. 2 b bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
2. In den Fällen des Art. 5 Abs. 2 a, c—i bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder.
3. Sonstige Beschlüsse des Parlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
4. Die Beschlüsse des Parlaments sind spätestens eine Woche nach Beschlußfassung durch Aushang an mehreren, der

Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist das Leitungsgremium verantwortlich.

5. Das Parlament kann seine Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitglieder wieder aufheben.

**V. Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)****Art. 14: Aufgaben**

1. Der Allgemeine Studentenausschuß ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich. Die Mitglieder haben Rede und Antragsrecht im Studentenparlament.
2. Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.
3. Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
4. Der AStA gibt kontinuierlich ein Informationsorgan heraus.
5. Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Art. 15: Zusammensetzung**

1. Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, die in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Studentenparlaments sein.
2. Dem Allgemeinen Studentenausschuß müssen von jedem Ausbildungsort der Fachhochschule Wiesbaden (Geisenheim, Idstein, Rüsselsheim und Wiesbaden) mindestens zwei Mitglieder angehören.
3. Die örtlichen Studentenversammlungen haben das Vorschlagsrecht. Kommt ein Vorschlag nicht zustande, so ist das Studentenparlament in der Wahl der Mitglieder frei.
4. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Studentenparlament erlassen wird.

**Art. 16: Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses entspricht der Amtszeit des Parlaments.
2. Bei außerordentlichen Parlamentswahlen muß der Allgemeine Studentenausschuß neu bestätigt werden.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
  - a) Durch Abgang von der Fachhochschule.
  - b) Durch Verzicht, der dem Sprecher des Studentenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
  - c) Durch Abwahl, die der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Studentenparlaments bedarf.

Nach Beendigung der Amtszeit nach Abs. 3 a und b hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen AStA-Mitglieder führen ihre Amtsgeschäfte weiter, bis ein Nachfolger gewählt ist.

**VI. Der Ältestenrat****Art. 17: Aufgaben**

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.
2. Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses.
3. Die Anfechtung von Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zulässig.

**Art. 18: Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die kein anderes Amt innerhalb eines Organs der Studentenschaft bekleiden dürfen.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf ein Jahr vom Studentenparlament gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Studentenparlaments.
3. Die Amtszeit endet vorzeitig:
  - a) durch Abgang von der Fachhochschule
  - b) Durch Verzicht, der schriftlich mitzuteilen ist.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden. Die ausgeschiedenen Mitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ablösung weiter.
5. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai.

#### Art. 19: Sitzung und Beschlußfassung

1. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ältestenrates. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung nach Sitzungen sind geheim.
3. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Unzulässige und verspätete Anträge können durch den Vorsitzenden des Ältestenrates ohne mündliche Verhandlung verworfen werden.
5. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### VII. Fachschaften

#### Art. 20: Gliederung

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.

#### Art. 21: Aufgaben

Die Fachschaften nehmen die Interessen aller in dem betreffenden Fachbereich Studierenden wahr, insbesondere führen sie Studienberatungen durch und wirken bei der Aufstellung der Studien- und Prüfungsordnungen mit.

#### Art. 22: Organe

1. Organe der Fachschaften sind:
  - a) Die Fachschaftsversammlung
  - b) Der Fachschaftsrat.
- 2a. Oberstes beschließendes Organ einer Fachschaft ist die Fachschaftsversammlung. Sie wird vom Sprecher des Fachschaftsrates einberufen. Auf Verlangen von mindestens 5% der Angehörigen einer Fachschaft ist sie einzu-berufen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 2 Arbeitstage innerhalb der Vorlesungszeit.
- 2b. Die Fachschaftsversammlung kann Studenten delegieren, an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen. Diese haben Rede- und Antragsrecht im Fachschaftsrat.
3. Der Fachschaftsrat besteht aus den in die Fachbereichskonferenz, nach Maßgabe der Wahlordnung für Fachbereichskonferenzen, gewählten studentischen Vertreter. Der Fachschaftsrat wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
4. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Der Sprecher oder sein Stellvertreter hat Rede- und Antragsrecht im Studentenparlament.

#### Art. 23: Der Zentrale Fachschaftsrat

1. Der Zentrale Fachschaftsrat ist der Zusammenschluß aller Fachschaftsrate. Jede Fachschaft hat eine Stimme.
2. Die Aufgabe des Zentralen Fachschaftsrates ist die Koordinierung der Fachschaftsarbeit auf Fachhochschulebene.
3. Der Zentrale Fachschaftsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Zentrale Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder jede ihr wichtig erscheinende Angelegenheit gemäß Art. 25 Abs. 1 c zur Urabstimmung stellen.

### VIII. Urabstimmung

#### Art. 24: Zweck

1. Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion aus.

2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben und Belangen der Studentenschaft gehört.  
Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studentenschaft sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

#### Art. 25: Verfahren

1. Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag
  - a) eines Fünftels der wahlberechtigten Studenten,
  - b) des Parlaments,
  - c) des Zentralen Fachschaftsrates.
2. Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.
3. Die Urabstimmung muß spätestens 2 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden.
4. Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Bei Fragen von Satzungsänderungen muß mindestens die Hälfte, in sonstigen Fragen ein Drittel der wahlberechtigten Studenten anwesend sein.
5. Der in der Urabstimmung gefaßte Beschluß kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

### IX. Die örtliche Studentenversammlung

#### Art. 26: Zusammensetzung und Aufbau

1. Die Studenten aller an einem Ausbildungsort der Fachhochschule Wiesbaden untergebrachten Fachbereiche bilden die örtliche Studentenversammlung.
2. Die Studentenversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Parlament Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Parlamentssitzung Gegenstand einer Debatte sein.
3. Die Studentenversammlung hat das Recht, dem Studentenparlament die Kandidaten für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses vorzuschlagen.

#### Art. 27: Einberufung

1. Die Studentenversammlung wird durch den Sprecher des Studentenparlaments einberufen.
2. Eine örtliche Studentenversammlung ist einzuberufen, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studenten, oder von 2 Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses. Das Einberufungsverlangen muß die Beratungsgegenstände enthalten.
3. Die Einberufung der Studentenversammlung wird vom Sprecher durch Aushang an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntgegeben. Der Aushang muß die Tagesordnung enthalten und mindestens sieben Werktage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Studentenversammlung erfolgen.
4. Die Studentenversammlung wird vom Sprecher des Parlaments geleitet.

### X. Finanzen

#### Art. 28: Beiträge

Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

#### Art. 29: Haushaltsplan

1. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden durch Beiträge der Studenten gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
2. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Sept. und endet am 31. Aug. des folgenden Jahres.
3. Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament bis zum 1. Mai den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach dem Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes.

4. Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Zentralen Fachschaftsrat den Entwurf des Haushaltsplanes zur Stellungnahme vor.
5. Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich.
6. Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

#### Art. 30: Kassenprüfung und Entlastung

1. Der Hauptausschuß des Parlaments überwacht die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung.
2. Er erstattet dem Parlament einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht bedarf der Billigung des Parlaments.
3. Über die Entlastung der Finanzreferenten muß das Parlament in gesonderter Abstimmung beschließen.

#### Art. 31: Vermögensbeirat

Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören zwei vom Rektor bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Fachhochschule oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.

#### Art. 32: Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Parlaments, die Mitglieder und Sachbearbeiter des Allgemeinen Studentenausschusses, die Mitglieder des Ältestenrates, die Fachschaftssprecher haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Der zeitliche Aufwand ist in der Regel dabei pauschal anzusetzen unter dem Gesichtspunkt, ob im Rahmen der Tätigkeit für die Studentenschaft eine im wesentlichen störungsfreie Weiterführung des Studiums möglich ist.
2. Eine Aufwandsentschädigung können auch Studenten erhalten, die vom Parlament oder dem Allgemeinen Studentenausschuß mit besonderen Aufgaben betraut sind.
3. Näheres regelt die Finanzordnung.

1601

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

#### Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Schotten im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 25,147 neu (bei km 0,075 der B 276)  
bis km 25,742 neu (bei km 25,732 der B 455 alt) = 0,595 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 455

von km 25,082 alt (bei km 0,000 der B 276)  
bis km 25,732 alt (bei km 25,742 der B 455 neu) = 0,650 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schotten über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll

### XI. Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Organe bleiben bis zur Neubildung der nach dieser Satzung vorgesehenen Organe bestehen.

Die nach dieser Satzung erstmals gewählten Mitglieder der Organe treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.

### XII. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen der Studentenschaft der in § 44 Nr. 5 F H G genannten Schulen außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1973

gez.: Tomas Bohinc

1600

#### Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

Bezug: 1. Erlaß vom 14. 1. 1975 (StAnz. S. 192 = ABl. S. 99)  
2. Erlaß vom 22. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 67 = ABl. 1976 S. 27)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt hat auf seiner Sitzung vom 13. 12. 1974 u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Studentenschaftsbeitrag wird auf 10,— DM festgesetzt.“  
Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich ab Sommersemester 1977 bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Höhe von 10,— DM je Student und Semester.

Dieser Erlaß wird auch in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 11. 1976

Der Hessische Kultusminister  
V B 4 — 436/24 (8) — 49

StAnz. 50/1976 S. 2188

1602

#### Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 260 in der Gemarkung Kemel der Gemeinde Heidenrod, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 260 in der Gemarkung Kemel der Gemeinde Heidenrod im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Umgehung Kemel

von km 20,235 neu (bei km 20,235 alt)  
bis km 21,617 neu (bei km 21,716 alt) = 1,382 km

und die neugebaute Verbindungsspanne zwischen der Bundesstraße 260 und der Landesstraße 3455

von km 0,003 neu (bei km 21,874 der B 260 alt)  
bis km 0,173 neu (bei km 5,200 der L 3455) = 0,170 km

erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 260 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 260

von km 21,090 alt (bei km 0,003 der L 3455)  
bis km 21,620 alt = 0,530 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 50/1976 S. 2188

Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —) und zusammen mit der geringfügig verlegten Landesstraße 3455

von km 5,558 neu (bei km 21,620 der B 260 alt)

bis km 5,200 neu (= km 5,200 der L 3455 alt) = 0,358 km als Teilstrecke der Landesstraße 3455 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

### 3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 260

von km 20,300 alt

bis km 21,090 alt (bei km 0,003 der L 3455) = 0,790 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Heidenrod über (§ 43 HStrG).

4. Die weiteren durch die Neubaustrecke ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 260 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten nach § 2 Abs. 6 a FStrG durch die Sperrung als eingezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 50/1976 S. 2188

**1603**

**Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau**

— Ausgabe 1976 — (ZTVE-StB 76) —

Der Bundesminister für Verkehr hat mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau“ Nr. 16/1976 vom 15. Oktober 1976 — Az.: StB 9/38.56.05 — 01.01/9057 Vms 76 — die von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen erarbeiteten „zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau,“ Ausgabe 1976 (hier nicht abgedruckt, zu beziehen von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1) zur Einführung übersandt.

Diese Vorschriften und Richtlinien werden hiermit zur Anwendung beim Bau der vom Land verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Wiesbaden, 18. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 13 — 61 c 02 03

StAnz. 50/1976 S. 2189

**1604**

**Änderungen von VDE-Bestimmungen**

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1841) wird auf folgende Ergänzungen und Änderungen der VDE-Bestimmungen hingewiesen:

Bisherige Bezeichnung  
VDE 0100/5.73

Neue Bezeichnung  
VDE 0100/5.73 mit Änderungen  
0100 g/7.76 und  
0100 m/7.76

Bisherige Bezeichnung  
VDE 0141/2.64

Neue Bezeichnung  
VDE 0141/7.76

Bisherige Bezeichnung  
VDE 0635/3.63,  
VDE 0635a/7.68,  
VDE 0635b/3.69,  
VDE 0635c/9.74,  
VDE 0635d/8.75,  
VDE 0660 Teil 4/12.70 und  
VDE 0660 Teil 4a/9.75

Neue Bezeichnung  
VDE 0636 Teil 1/8.76  
VDE 0636 Teil 2/8.76

Wiesbaden, 25. 11. 1976

**Hessisches Oberbergamt**  
76 d 26 — 66/12

StAnz. 50/1976 S. 2189

**1605**

**Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3172 in der Gemarkung Ransbach der Gemeinde Hohenroda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3172 in der Gemarkung Ransbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 17,185 neu (bei km 0,309 der L 3173)

bis km 18,431 neu (bei km 18,220 alt) = 1,246 km

und

von km 18,453 neu (bei km 18,242 alt)

bis km 18,544 neu (bei km 18,341 alt) = 0,091 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3172 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3172

von km 16,879 alt (bei km 0,003 der L 3173 alt)

bis km 18,130 alt = 1,251 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 16,879 alt

bis km 17,264 alt (bei km 6,644 der K 12) = 0,385 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 12 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

„Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V.“ Diese Bestimmungen wurden teilweise geändert (Änderungen g und m). Die Änderungen wurden in der Elektrotechnischen Zeitschrift etz-b 1972, Hefte 18 und 28 und 1976, Heft 13, bekanntgegeben; sie gelten ab 1. Juli 1976

„Bestimmungen für Erdungen in Wechselstromanlagen für Nennspannungen über 1 kV“ Diese Bestimmungen wurden neu gefaßt. Die Neufassung ist in der Elektrotechnischen Zeitschrift etz-b 1976, Heft 13, bekanntgegeben; sie gilt ab 1. Juli 1976

„Vorschriften für Leitungsschutzsicherungen für 500 V bis 200 A einschließlich Sondervorschriften“ und „Bestimmungen für Niederspannungs-Hochleistungs-(NH)-Sicherungen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselspannung und bis 3000 V Gleichspannung“. Diese Bestimmungen wurden neu gefaßt. Die Neufassungen sind in der Elektrotechnischen Zeitschrift etz-b 1975, Heft 3/4 und 1976, Heft 15, bekanntgegeben; sie gelten ab 1. August 1976 neben den ursprünglichen Bestimmungen. Diese gelten ihrerseits nur noch bis zum 31. Juli 1979.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hersfeld-Rotenburg über.

b) Die Teilstrecke

von km 17,264 alt (bei km 6,644 der K 12)  
bis km 18,130 alt = 0,866 km

wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hohenroda über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraßen 3172

von km 18,130 alt  
bis km 18,220 alt (bei km 18,431 der L 3172 neu) = 0,090 km  
und

von km 18,242 alt (bei km 18,453 der L 3172 neu)  
bis km 18,341 alt (bei km 18,544 der L 3172 neu) = 0,099 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke ddr Landesstraße 3173

von km 0,003 alt bis km 0,309 alt = 0,306 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 Bestandteil der Landesstraße 3172.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 50/1976 S. 2189

**1606**

**Ausbau der L 3215 zwischen Naumburg / Ortsteil Altenstadt und Emstal / Ortsteil Balhorn, von km 20,389 bis km 18,968**

**Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 29. März 1972 — IV a 3 — Az.: 61 k 08 (512) — bis zum 3. Juni 1982 verlängert.

**Begründung**

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 29. März 1972 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 3. Juni 1972 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 29. 11. 1976 **Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 61 k 08 (512)

StAnz. 50/1976 S. 2190

**1607**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

**Schutzimpfung von Rindern und Einhufern gegen Tollwut**

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 22. September 1976 wird gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) genehmigt.

„Die mit Vorstandsbeschluß vom 8. 10. 1975 (StAnz. S. 2347) festgesetzte Beihilfe für Tollwut-Schutzimpfungen von 7,— Deutsche Mark je Tier entfällt ab 1. 1. 1977. Dafür übernimmt die Hessische Tierseuchenkasse gegenüber den Impfstoffwerken eine Garantiezusage für die Bereitstellung von 100 000 Impfdosen zur Impfung gegen Tollwut von Weidepferden und Weiderindern auf freiwilliger Basis durch die praktizierenden Tierärzte in Hessen.

Der sich nach Abschluß der Impfkation ergebende Impfstoffbestand wird — falls die Impfstoffwerke darauf bestehen — von der Tierseuchenkasse gegen Bezahlung übernommen, der etwaige verbleibende Bestand wird sodann für Schutzimpfungen im Jahre 1978 Verwendung zu finden haben.

Die Landesveterinärverwaltung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit dem Impfstoffherstellerwerk und dem Präsidenten der Landestierärztekammer eine kostengünstige Begrenzung des Impfstoffes bzw. der Impfgeld für zu erreichen; dabei geht der Vorstand davon aus, daß die Impfkosten je Impfung in jedem Falle weniger als 14 DM betragen.“

Der Erlaß vom 25. Nov. 1975 (StAnz. S. 2347) ist ab 1. Jan. 1977 gegenstandslos.

Wiesbaden, 27. 10. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 1 — 19 a 28/09 — 1901/76  
StAnz. 50/1976 S. 2190

**1608**

**Gemeinsamer Runderlaß betr. Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren**

**1 Stehendes Gewerbe**

1.1 Wer im stehenden Gewerbe Tiere zur Schau stellt, hat dies vor Beginn seiner Tätigkeit anzuzeigen:

1.1.1 in den kreisfreien Städten dem Magistrat (vgl. Abs. 2 des Erlasses betr. Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55 c der Gewerbeordnung vom 20. 10. 1971 — StAnz. S. 1878 — in der Fassung vom 9. 1. 1973 — StAnz. S. 196 —, § 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. 7. 1972 — BGBl. I S. 1277 — in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. 1. 1973 — GVBl. I S. 42 —),

1.1.2 in den Landkreisen

a) dem Gemeindevorstand (vgl. Abs. 2 des Erlasses betr. Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55 c der Gewerbeordnung),

b) dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung (§ 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, § 1 Satz 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz).

**2 Reisegewerbe**

2.1 Wer im Reisegewerbe Tiere zur Schau stellt,

2.1.1 bedarf einer Reisegewerbekarte (hinsichtlich der für die Erteilung zuständigen Behörde vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. 10. 1960 — GVBl. S. 212 —, geändert durch Verordnung vom 24. 10. 1974 — GVBl. I S. 551 —, im folgenden kurz 1. ZustVGewO),

- 2.1.2 bedarf — soweit es sich um die Ausübung des Lustbarkeitsgewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung handelt — der Erlaubnis des für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Gemeindevorstandes (§ 60 a Abs. 1 der Gewerbeordnung, § 4 1. ZustVGewO),
- 2.1.3 hat dies in den kreisfreien Städten dem Magistrat, in den Landkreisen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, § 1 Satz 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz); in den kreisfreien Städten wird mit der Einreichung des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 60 a der Gewerbeordnung der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes genügt.
- 3 Überwachung, Beaufsichtigung**
- 3.1 Neben der gewerberechtlichen Überwachung durch den Gewerbeprüfungsamt sind Betriebe im Sinne der Nrn. 1.1 und 2.1 durch das zuständige Staatliche Veterinäramt auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beaufsichtigen (§ 16 des Tierschutzgesetzes, § 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz).
- 3.2 Die Beaufsichtigung ist — unbeschadet der Überprüfung aus besonderem Anlaß — regelmäßig vorzunehmen, und zwar
- 3.2.1 bei Betrieben im stehenden Gewerbe mindestens zweimal jährlich,
- 3.2.2 bei Betrieben im Reisegewerbe je nach Sachlage.
- 3.2.3 Um die Beaufsichtigung bei Betrieben im Reisegewerbe zu erleichtern, benachrichtigt in den Landkreisen der Gemeindevorstand (vgl. Nr. 2.1.2) jeweils unverzüglich den Landrat als Behörde der Landesverwaltung, wenn er für das Zurschaustellen von Tieren eine Erlaubnis nach § 60 a der Gewerbeordnung erteilt hat. Die Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte unterrichten die zuständigen Staatlichen Veterinärämter von der Erteilung dieser Erlaubnis.
- 3.2.4 Auf Nr. 9.2.2 des Erlasses vom 30. 9. 1974 (StAnz. S. 1940) wird hingewiesen.

**4 Ahndung von Zuwiderhandlungen**

- 4.1 Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen gewerberechtliche Vorschriften sind nach den Vorschriften des Titels X der Gewerbeordnung, Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen tierschutzrechtliche Vorschriften sind nach den Vorschriften der §§ 17 bis 20 des Tierschutzgesetzes zu ahnden.
- 4.2 Bei schwerwiegenden Verstößen des Gewerbetreibenden ist zu berichten:
- 4.2.1 dem Regierungspräsidenten, soweit es sich um Betriebe im stehenden Gewerbe handelt, zur Prüfung, ob eine Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung erforderlich ist,
- 4.2.2 im Falle des Reisegewerbes der für den Wohnsitz zuständigen Gewerbebehörde (§ 61 der Gewerbeordnung, § 2 Abs. 2 1. ZustVGewO) zur Prüfung, ob die Reisegewerbekarte nach § 58 der Gewerbeordnung zu entziehen ist.

Wiesbaden, 12. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 2 — 19 c 20/13 — 2005/76

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I b 2 — 4 A 4 — 36 — 668/76  
StAnz. 50/1976 S. 2190

**1609**

**Landschaftsrahmenplan für den „Naturpark Meißner-Kaufunger Wald“**

Der Erlaß vom 8. Juli 1966 (StAnz. S. 999) über die Anerkennung des Landschaftsrahmenplanes „Naturpark Meißner-Kaufunger Wald“ als Fachplan gemäß § 4 des Hess. Landes-

planungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) bleibt weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 15. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III B4 — 5567 — F 73

StAnz. 50/1976 S. 2191

**1610**

**Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf, Dillkreis**

Mit dem Lande Nordrhein-Westfalen ist das nachstehende Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis abgeschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IC 2 — 79 b 06.15 — 1241/76

StAnz. 50/1976 S. 2191

**Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden, wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

**§ 1**

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Würgendorf, Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

**§ 2**

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

**§ 3**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 15. Dezember 1976 in Kraft.

Düsseldorf, 3. 11. 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens der Ministerpräsidenten  
gez. D e n e k e

**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Wiesbaden, 20. 6. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
gez. G ö r l a c h

1611

**Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Gebiet der Stadt Frankfurt (Main)**

Mit Erlaß vom 23. 11. 1976 — III A1 — 3590 — O 02 (n. v.) habe ich gemäß § 56 (3) Hess. ForstGes. i. d. F. des Gesetzes vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361) die Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Gebiet der Stadt Frankfurt (Main) wie folgt angeordnet:

Für die südlich des Mains gelegenen Flächen ist das Forstamt Neu-Isenburg zuständig mit Ausnahme der im Zuge der Gebietsreform aus den Gemarkungen Kelsterbach, Raunheim, Walldorf und Zeppelinheim in das Gebiet der Stadt Frankfurt (Main) übergehenden Waldungen, für die nach wie vor das Forstamt Mörfelden zuständig bleibt.

Für die nördlich des Mains gelegenen Teile des Stadtgebietes sind zuständig:

**1. Forstamt Bad Homburg**

Stadtgebiet Frankfurt (Main) zwischen der Bundesautobahn A 5 als westliche, der Bundesstraße 3 als östliche und dem Main als südliche Begrenzung mit Ausnahme der in der Gkg. Griesheim liegenden Domänenflächen.

**2. Forstamt Hofheim**

Stadtgebiet Frankfurt (Main) nördlich des Mains und westlich der Bundesautobahn A 5 sowie die in der Gkg. Griesheim liegenden Domänenflächen östlich der Autobahn A 5.

**3. Forstamt Nidderau**

Stadtgebiet Frankfurt (Main) nördlich des Mains und östlich der Bundesstraße 3.

Wiesbaden, 26. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A1 — 3590 — O 02

StAnz. 50/1976 S. 2192

1612

**Personalnachrichten**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Regierungspräsident in Kassel****— Kriminalpolizei —**

ernannt:

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalhauptmeisterin (BaL) Erika John, Kriminalkommissariat Eschwege;

zur **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Norbert Frank, Polizeidirektion Fulda, Othmar Kirchner, Polizeidirektion Fulda, Emil Sander, Polizeidirektion Fulda (sämtlich 1. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeisterin (BaP) Helga Stöber, Kriminalkommissariat Fritzlar (29. 8. 1976);

entlassen:

Kriminalkommissar (BaP) Werner Zacke, Polizeidirektion Marburg/L. (31. 10. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 11. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**

I/3 K — 8 b 24 03

StAnz. 50/1976 S. 2192

**Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zur **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Siegfried Dambon, Hans Karl Hempel (beide 8. 10. 1976), Helmut Stein (29. 10. 1976);

zur **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Hans Werner Engelhardt, Hermann Grosch, Polizeiobermeister (BaP) Arnold Binz (sämtlich 1. 11. 1976);

zur **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Walter Albert, Bernd Fuchs, Volker Hellmuth, Ottmar Rudolph, Wilfried Schüttler, Rüdiger Stuckenschmidt (sämtlich 8. 10. 1976), Wilfried Bröscher, Karl-Heinz Garde, Hartmut Gottmann, Kurt Hermann Herpel, Werner Paul Kaweki, Willibald Kostka, Klaus Lange, Martin Philipp, Karl Hermann Rühl, Manfred Zaha (sämtlich 29. 10. 1976);

zur **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Jörg Denker, Fritz-Willi Göbel, Karl Heinz-Dieter Scholl (sämtlich 8. 11. 1976), Klaus August Auerbach, Bernd Bruno Baczewski, Klaus Bastian, Roland Siegfried Christoph, Thomas Formella, Lothar Friedrich, Burkhard Ludwig Geiger, Herbert Heckroth, Heinrich Adam Hildenbrand, Claus Hornel, Peter Hornof, Gerhard Kämpfer, Joachim Karl Keiner, Norbert Karl Kern, Hans-Joachim Kirchheim, Burkhard Lehr, Hans Heinrich Lotz, Dietmar Johann Müller, Lothar Walter Müller, Thomas Müßig, Werner Pfannstiel, Volker Rauscher, Konrad Sauer, Reinhold Georg Sauer, Wolfgang Schumann, Manfred Stockenhofen, Klaus Peter Thomas, Klaus-Dieter Weißbrich, Ralf Wenig, Franz Zachmann, Andreas Zeisler (sämtlich 9. 11. 1976),

Dieter Engelbach, Norbert Fuß, Werner Udo Grösch, Lothar Mann, Werner Hilarius Petry, Felix Röder, Hans Jürgen Schneider, Edmund Schütz, Thomas Stehlmann, Karl-Heinz Weigand (sämtlich 10. 11. 1976), Günter Otmar Gärtner, Rudolf Göbel, Günter Martini, Edgar Ernst Meike (sämtlich 11. 11. 1976), Werner Möller (15. 11. 1976);

zur **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Uwe Bauer, Klaus-Dieter Bienik, Franz Bernd Hof, Alfred Lutz, Erich Ollesch, Franz-Josef Possmann, Armin Schaaf, Wolfgang Tögel (sämtlich 1. 11. 1976), Manfred Heinz Bühner, Peter Fischer, Ralf Klein, Thomas Lerch, Günter Rudolf Meiß (sämtlich 2. 11. 1976); Dieter Oppermann (22. 11. 1976);

die **Polizeiwachmeister** (BaP) Harald Bernhardt, Gerhard Bieler, Karl-Heinz Blackert, Peter Alfons Brill, Robert Dorn, Paul-Dietmar Fischer, Klaus Graumann, Stephan Hirdes, Egbert Host, Heinz Uwe Kiehl, Peter Krug, Manfred Albin Laux, Hans-Jürgen Müller, Horst Nichts, Norbert Petri, Hans-Jürgen Pffingst, Hans-Jürgen Punkte, Wolfgang Schneider, Wolfgang Walburg, Jürgen Zimmermann (sämtlich 1. 11. 1976), Ronald Bauch, Erhard Heiko Beck, Rainer Biedenkapp, Kurt Blad-Stahl, Heinrich Ludwig Bremer, Jürgen Fitzke, Bernd Hetzler, Bruno Hoffmann, Thomas Huss, William Kappel, Siegmund Rudolf Klinge, René Körber, Albert Karl Kremer, Ewald Eberhard Krenik, Peter Josef Lang, Manuel Schmidt, Martin Schwalbach, Hans Georg Jürgen Zissel (sämtlich 2. 11. 1976), Udo Simon (3. 11. 1976);

zur **Polizeioberwachmeistern** die Polizeiwachmeister (BaP) Rainer Walter Kalbfleisch, Peter Steiner (beide 8. 10. 1976), Manfred Herbst (11. 10. 1976), Michael Beck, Joachim Dornemann, Horst Georg Kern, Hans Gerhard Müller, Erhard Sommerfeld, Harald Ufer, Hans Peter Unger, Winfried Uth, Werner Wyrobek (sämtlich 15. 10. 1976), Günter Heneck, Ralf Hesse, Klaus Friedrich Hoffmann, Rudolf Lerner, Udo Heinz Menne, Helmut Karl Oxe (sämtlich 18. 10. 1976), Jürgen Böhm, Diethelm Düfert, Peter Hornlehnert, Udo Münch, Horst Reuel, Harald Schneider (sämtlich 19. 10. 1976), Heinz Jürgen Bermann, Herward Finis, Friedrich Fröhlich, Werner Hackenberg, Friedebert Heimrich, Peter Henrich, Jürgen Höfner, Holger Hofmann, Joachim Honerath, Lothar Petri, Gerhard Friedh. Reiß, Bruno Dietmar Reuscher, Gilbert Rüger, Uwe Steube, Armin Weidling, Thomas Wild, Bernd Würtenberger (sämtlich 20. 10. 1976), Reiner Appel, Joachim Baucke, Thaddäus Becker, Wilfried Becker, Manfred Bepperling, Dietmar Beeres, Ralf Jürgen Behr, Walter Heinrich Berthold, Günther Fritz Bley, Erwin Helmut Boucsein, Klaus Brandenburger, Stefan Brehm, Ralf Bremer, Udo Czajka, Klaus Czakan, Peter Damm, Wilhelm Desch, Manfred Ebert, Matthias Eckes, Jürgen Ellenberger, Ekkehard Faatz, Bernd Robert Fetz, Harald Heinz Finger, Karl Fladung, Dieter Franke, Gottfried Frey, Bernd Gebhardt, Ewald Gerke, Wolfgang Gillmann, Markus Gorol, Uwe Gotthardt, Achim Grieb, Andreas Hansjosten, Wolfgang Heck, Bernd van der Heide, Peter Heindel, Joachim Hörr, Gerald Hoff-



mann, Karl-Heinz Hofmann, Thomas John, Harald Jung, Olaf Kaas, Werner Keßler, Klaus Kortheuer, Volker Kraft, Roland Kramer, Rainer Kraus, Wolf Krieger, Burkhard Krohn, Lothar Latta, Volker Laukel, Jörg Maczey, Thomas Neid, Günter Nowitzki, Walter Petriw, Leander Pistor, Bernd Reiche, Eberhard Röder, Wilfried Röllig, Heinrich Werner Sammet, Jürgen Schade, Karlheinz Schaffer, Hans Jürgen Scheidt, Volker Schmidt, Bruno Schmied, Herbert Schneider, Klaus-Jürgen Schöppe, Alfons Schold, Klaus Schwab, Frank Tabert, Günter Paul Utke, Horst Vollmer, Otfried Dietmar Waldeck, Jürgen Walser, Gerald Wandler, Wolfgang Weide, Erhard Weitzel, Günther Wittich, Lothar Zang, Hans Jürgen Ziemer (sämtlich 22. 10. 1976), Rolf Beau, Karlheinz Becker, Herbert Bensind, Klaus Cramer, Klaus Werner Daubertshäuser, Peter Demel, Frank Diener, Hans Jürgen Esper, Werner Farda, Jürgen Felgen, Hans-Werner Fey, Peter Fischer, Bodo Glaser, Jürgen Gries, Walter Grösch, Hans Walter Hallenberger, Helwig Hampl, Erich Thomas Hartmann, Reinhard Henkes, Ulrich Henrich, Horst Wilhelm Heusel, Volker Hof, Andreas Hügel, Hans Joachim Jakob, Jürgen Horst Jakob, Klaus Jeschke, Wolfgang Jung, Achim Kannengießer, Günter Koch, Bodo Liebig, Jürgen Lipps, Elmar Merkel, Franz Josef Müller, Karl Wilhelm Offerbein, Johann Reyer, Norbert Schlierbach, Heinz Arthur Schmahl, Bodo Hans Schmidt, Dieter Schmidt, Roland Schneider, Hartmut Schubert, Peter Stamm, Helmut Tomczak, Harald Türcke, Ralf Vollmer, Manfred Wagner, Georg M. Weber, Peter Weigand, Michael Wienholz, Karlheinz Willumat, Hans Joachim Zahn (sämtlich 25. 10. 1976), Bernd Freitag, Ulrich Henemuth, Siegbert Hock, Jürgen Poths, Hartmut Röhrich, Thomas Sandner (sämtlich 26. 10. 1976), Konrad Heinrich Braun, Thomas Heinrich Frank, Helmut Goldschmidt, Hans-Günter Krauß, Lothar Mai, Manfred Neff, Thomas Scholl (sämtlich 27. 10. 1976), Joachim Loos, Heinz Günter Otto, Werner Sprenger (sämtlich 29. 10. 1976);

zu **Pollzeiwachtmeistern** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Matthias Ahäuser, Heinz Alberding, Georg Alberding, Hubert Alexander, Hans-Michael Altmann, Horst Altschuck, Gerhard Appelhans, Rolf Aschinger, Rainer Franz Aulbach, Uwe Helmut Auth, Hans-Jürgen Bach, Joachim Robert Bäcker, Michael Josef Baier, Hans-Dieter Balsler, Wolfgang Balsler, Michael Balz, Reiner Bandur, Hartmut Bardeleben, Lutz Bartosch, Siegfried Bathon, Helmut Bauer, Uwe Bauer, Werner Bauer, Johann Baumgarten, Ralf Becht, Olaf Beck, Detlef Hans Becker, Franz-Josef Becker, Georg Becker, Thomas Heinz Behnke, Michael Hans Joachim Behringer, Thomas Beierer, Aribert Beiner, Harald Hermann Bendig, Heinrich Berg, Jochen Bertram, Rainer Bingenheimer, Tilo Blatt, Klaus Werner Blaesing, Raimund Blankenberg, Reinhard Blodig, Ulrich Böhler, Arnold Böhme, Helmut Brand, Roland Brand, Reinhard Brandt, Andreas Breitenbach, Ulrich Herbert Brill, Peter Dieter Boguth, Ulrich Detlef Bonger, Uwe Bornschein, Dieter Boßmann, Michael Buchert, Thomas Busch, Heinz Jürgen Claus, Hans Jörg Clemens, Peter Conrad, Peter Klaus-Georg Corvers, Holger Csiszkat, Jürgen Damm, Volker Damm, Uwe Debus, Bodo Denger, Norbert Denke, Roger Uwe Deisel, Hans-Werner Derr, Stefan Dey, Heinrich Dickhaut, Michael Franz Diegelmann, Rainer Diegmüller, Dieter Diehl, Michael Diekel, Gregor Dietz, Volker Dietz, Axel Dingeldey, Jürgen Dingeldey, Manfred Ditzel, Claus Dixius, Siegfried Döring, Ulrich Paul Donges, Klaus Erich Dony, Thomas Dücker, Friedhelm Ebening, Uwe Eberle, Rainer Egenolf, Jörg Ehlig, Peter Eiffert, Hans-Martin Eifler, Michael Eilbracht, Bernd Eisel, Heinz Ingolf Eisenmenger, Jörg Emde, Armin Johann Endres, Reginald Engel, Thomas Helmut Engler, Klaus Englert, Michael Feix, Werner Erwin Feldbinder, Rüdiger Ortwin Feußner, Ulrich Fieber, Michael Findt, Dietmar Fischer, Ulrich Fischer, Heinz-Kurt Fleck, Stefan Fraund, Horst Freise, Dieter Freitag, Michael Friedrich, Hans-Peter Frosch, Matthias Gall, Peter Gakenheimer, Thomas Gauer, Armin Franz Gebauer, Helmut Josef Gentil, Herbert Genuit, Hans-Jörg Georg, Heinz Joachim Gerber, Alexander Gerke, Michael Germann, Arno von Germeten, Michael Gesierich, Jürgen Gesser, Bernd Gies, Reinhard Giesa, Stefan Gräwe, Patric Greb, Michael Grieneisen, Gottfried Göritz, Jens Götz, Michael Gotthardt, Thomas Gramatte, Dieter Greulich, Günter Groß, Thomas Große, Gerold Günther, Joachim Karl Haas, Horst Haben, Bernd Haberzettel, Hans Hermann Hänel, Wolfgang Hahner, Hans-Peter Hartmann, Hermann Hartmann, Uwe Hartmann, Robert Hassenpflug, Alfred Ferdinand Hau,

Artur Haust, Andreas Hedrich, Martin Heimann, Bernd Willi Helm, Eduard-Ernest Henke, Stephan August Henkel, Uwe Henschel, Arno Hermann, Uwe Josef Hermann, Peter Günter Herrmann, Thomas Herröder, Harald Adolf Herwig, Wolfgang Thilo Heß, Volker Hesse, Joachim Heuser, Hans-Georg Heyer, Bernd Hetzler, Knut Roland Hiltenbrand, Ehrfried Höfler, Willi Axel Höhmann, Joachim Hoffmann, Klaus Hoffmann, Joachim Hoffmeister, Karl-Heinz Hofmann, Klaus Hofmann, Walter Hofmann, Ernst-Günther Hofmeyer, Wolfgang Hohmann, Peter Hohmeister, Thomas Hugk, Martin Huhn, Matthias Hundertmark, Gerhard Huscher, Eckhard Immel, Bernhard Jähnel, Udo Jahnke, Reiner Georg Jost, Alfred Olaf Jünge, Stefan Junk, Peter Helmut Kaczmarek, Wolfgang Käßler, Horst Kalter, Bernd Reinhold Kappius, Dieter Alfred Kaufhold, Frank Kern, Heinz-Joachim Kesper, Bernd Kesten, Thomas Kimpel, Klaus Kirchhain, Rainer Kirsch, Rainer Klehm, Peter Kleinert, Peter Klotz, Wolfgang Klug, Herbert Knapp, Jochen Knapp, Arno Knerr, Egon Knieling, Uwe Alfred Knierim, Winand Koch, Rainer König, Rainer Kolden, Gerhard Konert, Holger Koppel, Anton Korn, Robert Krack, Uwe Krämer, Manfred Kraft, Wolfgang Kram, Peter Krause, Ulrich Kreienkamp, Philipp Kriegbaum, Andreas Kronimus, Hans-Jürgen Krug, Hartmut Krug, Andreas Kruse, Thomas Kuhn, Hans-Günter Kutscher, Joachim Lahnstein, Uwe Lang, Friedel Lange, Günter Langhauser, Josef Walter Lehnert, Gernot Lehr, Achim Leibl, Hans-Jürgen Lendvai, Frank Lernbecher, Friedrich Ley, Hans-Peter Liebeck, Helmut Liese, Ralf Lindner, Thomas Linker, Harald Lischka, Frank Rudolf Loder, Gerhard Lohr, Uwe Friedel Lorenz, Rolf Alfred Luft, Harald Lukat, Thomas Mache, Thomas März, Bernd Magel, Michael Manderbach, Heinz Malkus, Uwe Mangold, Horst Rudolf Manner, Christian Martin, Manfred Mattern, Egbert Matthias, Rolf Maus, Jürgen Meier, Wilfried Meier, Wolfgang Meier, Edmund Meiers, Hans Meilinger, Michael Meiß, Matthias Meißner, Aloysius Mengel, Karl-Eugen Merk, Klaus Wilhelm Metzger, Michael Meyer, Klaus Norbert Minter, Heribert Miosga, Reiner Mittermeier, Helmut Mitze, Peter Walter Michael Modis, Joachim Möller, Manfred Möller, Hans-Joachim Moerler, Michael Mohr, Hans-Werner Mohri, Klaus Jürgen Morschhäuser, Werner Rudolf Müllen, Frank Müller, Manfred Müller, Meinulf Heiner Müller, Michael Müller, Ottmar Müller, Rudolf Müller, Werner Müller, Volker Nachtigall, Jörg Nagel, Thomas Nagel, Kurt Erwin Naumann, Wolfgang Neeb, Manfred Ludwig Nemeth, Berthold Neubacher, Rainer Nicklas, Andreas Niebisch, Reinhard Niederhöfer, Michael Nitschke, Thomas Noll, Hans-Peter Nungeß, Axel Matthias Oberländer, Hans Joachim Paßlack, Thomas Pawelski, Uwe Pawlowski, Heinz Jürgen Petermann, Mario Pfeiffer, Holger Philipp, Volker Pieper, Peter Placzek, Jens Pletz, Gottfried Pleyer, Jürgen Poliak, Reiner Prokesch, Harald Kurt Raab, Hans Michael Rahn, Helmut Wilhelm Rathgeber, Michael Rauhut, Dirk Rauschenberg, Rainer Otto Reeh, Walter Rees, Michael Reif, Wolfgang Paul Reiffer, Peter Albert Reimann, Roland Philipp Reinheimer, Jürgen Reiss, Uwe Rettich, Uwe Reuter, Andreas Georg Rinke, Harald Ringel, Dieter Röbig, Günter Rometsch, Berthold Friedrich Rosin, Roland Roßmanek, Uwe Claus Roth, Michael Rudolph, Hartmut Rühl, Herbert Rühlmann, Thomas Ruhl, Ralf Ruppmann, Edwin Ruschel, Karl Sames, Uwe Sattler, Dieter Erich Salmen, Uwe Wilhelm Schaake, Roland Hans-Jürgen Schächer, Helmut Schäfer, Jochen Schäfer, Jürgen Schäfer, Klaus Schäfer, Manfred Silvester Schaub, Ralf Schaubberger, Holger Scheib, Harald Scherer, Bernd Schermuly, Dirk Scherp, Klaus Schier, Witold Schildger, Michael Schiller, Dietmar Schilling, Hans Schimo, Jürgen Schmatz, Tobias Schmehl, Armin Schmidt, Dietmar Schmidt, Holger Schmidt, Jörg Schmidt, Rainer Schmidt, Uwe Schmidt, Walter Schmidt, Ronald Schmiedek, Raimund Schmitt, Thomas Schmitt, Walter Josef Schmitt, Michael Schnarr, Bernd Schneider, Joachim Schneider, Jürgen Emil Schneider, Uwe Schneider, Wolfgang Schönecker, Bernhard Schönhöffer, Udo Schöttner, Thomas Scholl, Gerd Schotte, Gerd Schreiner, Kurt Dieter Schröder, Hubert Schütz, Volker Schütz, Werner Heinz Schultheis, Jörg Horst Albert Schumacher, Uwe Schulz, Jürgen Schwenk, Martin Seegmüller, Bruno Seibel, Horst Seiwert, Klaus Ulrich Seng, Kurt Siehl, Lothar Siepl, Lothar Silberling, Gerion Jakob Sinner, Jürgen Sixtus, Ralf Skopnik, Werner Sonnabend, Wolfram Specht, Hubert Speck, Michael Spitzl, Michael Springer, Richard Süßner, Gerhard Alois Staidl, Helmut Karl Stallmann, Jürgen Stark, Harald Stastny, Udo Steinmüller, Peter Stieglitz,

Stefan Straulino, Gert Streigelt, Reinhard Stritter, Klaus-Dieter Strittmatter, Thomas Struck, Jürgen Manfred Stütz, Michael Werner Stuhlmann, Klaus Dieter Stumpf, Helmut Textor, Uwe Thamm, Bernhard Tiedtke, Horst Timm, Bernd Totzauer, Tino Traska, Roland Treysse, Dieter Trümpert, Thomas Türk, Dieter Ullrich, Ralf-Peter Ulrich, Hans-Jürgen Uth, Albert Vahle, Werner Velten, Volker Vierheilig, Hans-Jürgen Visosky, Wolfgang Völker, Thomas Völp, Ralf Volk, Günter Volp, Peter Wagner, Rolf Wagner, Karl-Heinz Walter, Rainer Walter, Hans-Peter Weber, Rainer Weber, Heinz Walter Weil, Thomas Weiß, Bernd Weitzel, Holger Peter Weller, Norbert Johannes Wembacher, Walter Michael Wenzel, Klaus Werner, Peter Michael Wietschorke, Michael Wilhelm, Udo Wilhelm, Reinhard Wirobal, Herbert Wolf, Jürgen Rudolf Wolf, Thomas Wollschläger, Peter Zehnle, Georg Zeleny, Ralf Zentgraf, Harold Ziegler, Harald Zielinski, Frank Zimmer, Hans-Jörg Zimmermann, Michael Zimmermann, Achim Zindel, Friedel Karl Zörkder, Joachim Zoske (sämtlich 1. 10. 1976);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**  
die Polizeikommissare (BaP) Siegfried Bayer (18. 8. 1976), Manfred Teel (17. 9. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Peter Günter (28. 6. 1976), Hans Gerhard Kolbe (12. 7. 1976), Gerhard Müller, Axel Schmidt (beide 29. 7. 1976), Paul Schlbach (5. 8. 1976), Alfred Ebach, Joachim Augustus Schönfeld (beide 13. 8. 1976), Harry Paul Gerhard Koch (14. 9. 1976), Walter Tietze (28. 9. 1976), Horst Heinrich Becker (11. 10. 1976), Rolf Petersohn (13. 10. 1976), Wolfgang Judith (25. 10. 1976), Manfred Grün (27. 10. 1976), Georg Conrad (28. 10. 1976), Walter Veith (16. 11. 1976), Theodor Leimbach (18. 11. 1976), die Polizeimeister (BaP) Helmut Willi Georg Fink (30. 7. 1976), Karl Hermann Rühl (23. 9. 1976);

**versetzt:**

in den Polizeidienst des Landes Nordrhein-Westfalen — Bereitschaftspolizeiabteilung III —  
Polizeiwachmeister (BaP) Gottfried Mertens, III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei, Mühlheim am Main (1. 11. 1976);

**in den Ruhestand getreten:**

die Polizeihauptmeister (BaL) Albert Scherer, Jakob Schneider, Rudolf Webler (sämtlich 30. 9. 1976);

**entlassen:**

die Polizeiwachmeister (BaP) Lothar Sobon (30. 6. 1976), Peter Becke (30. 9. 1976), Bernd Burghardt, Alexander Soptil (beide 31. 10. 1976), sämtlich gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG;

die Polizeiwachmeister (BaP) Hans-Jörg Dieter Blümel, Claus Werner Würker (beide 30. 9. 1976), sämtlich gemäß § 40 Abs. 2 HBG;

Polizeioberwachmeister (BaP) Klaus-Peter Heckel (31. 7. 1976), die Polizeiwachmeister (BaP) Siegfried Förster, Stephan Robert Hendler, Herbert Rettig, Helmut Unverzagt, Klaus Dieter Willi Zorn (sämtlich 30. 6. 1976), Frank Blum, Eberhard Enders, Karl-Heinz Haas, Gotthold Müller, Klaus-Wolfgang Nell, Claus Friedrich Scholl, Gert Schulz (sämtlich 31. 7. 1976), Wilhelm Bechtel, Wolfgang Becker, Joachim Koch, Elmar Küster, Andreas Victor Müller, Georg Wenz, Jürgen Winter (sämtlich 31. 8. 1976), Peter Brömer, Andreas Friedrich, Manfred Scholz (sämtlich 15. 9. 1976), Hans-Peter Fießer, Ullrich Gottschalk, Werner Hasenauer, Peter Kalveram, André Karbach, Uwe Kentsch, Detlef Milteldorf, Meinhard Schinn, Hans-Peter Thierer (sämtlich 30. 9. 1976), Joachim Seidel (6. 10. 1976), Michael Neuhoff (8. 10. 1976), Georg Jost (11. 10. 1976), Hans Joachim Seel (14. 10. 1976), Friedhelm Jung, Hubert Schütz (beide 15. 10. 1976), Michael Hoos, Heribert Miosga (beide 22. 10. 1976), Uwe Bartel, Michael Bayer, Bodo Erich Ebert, Jürgen Frank, Lothar Geisel, Klaus Gräf, Werner Gross, Wolfgang Oskar Husse, Christian Krayl, Bernd Lang, Helmut Lang, Heinrich Elmar Obst, Klaus Opalla, Markus Reuter, Heinrich Ruppert, Alfred Schwarz, Wolfgang Burkhard Stahl, Rolf Weber, Karlheinz Werner (sämtlich 31. 10. 1976, sämtlich gemäß § 41 HBG).

Wiesbaden, 25. 11. 1976

**Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei**  
P 8 — 71

StAnz. 50/1976 S. 2192

**Hessische Wasserschutzpolizei**

**ernannt:**

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Fritz Groß (4. 10. 1976),

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Hollbach, die Polizeiobermeister (BaL) Hans Jochen Böhm, Bernd Leszczensky, Siegfried Wiegand, Polizeiobermeister (BaP) Klaus Prochnow (sämtlich 3. 11. 1976),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Edwin Stengel, Werner Schauf (beide 4. 10. 1976),

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Manfred Krieger (10. 11. 1976).

**in den Ruhestand getreten:**

Polizeihauptmeister (BaL) Alfred Grau (29. 9. 1976).

Wiesbaden-Kastel, 24. 11. 1976

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**  
1 b 5112 — 4336 — 76

StAnz. 50/1976 S. 2194

**Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

**ernannt:**

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Petra Achenbach (29. 10. 1976),

zu **Polizeihauptmeistern** Polizeiobermeister (BaL) Manfred-Rudolf Pohl (28. 10. 1976), Polizeiobermeister (BaP) Hans Rainer Wolf (29. 10. 1976),

zu/zur **Kriminalhauptmeistern/in Kriminalobermeister** (BaL) Klaus Neumann (29. 10. 1976), die Kriminalobermeister/in (BaP) Gisela Maria Carstons, Klaus Jürgen Deibel, Roland Kraus (sämtlich 29. 10. 1976),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl-Manfred Gläser, Siegfried Groß (beide 28. 10. 1976), Klaus Eberhard Beutel, Dieter Brock, Peter Hüttner, Harald Langen, Uwe Lentz, Gottfried Mrohs, Hans Joachim Ernst Gerhard Ost, Helmut Schweiger (sämtlich 29. 10. 1976), die Polizeimeister (BaP) Karl Otto Gerth, Martin Leo Henkel, Norbert Meier, Klaus Peter Stegerwald (sämtlich 28. 10. 1976), Werner Pochert (29. 10. 1976), Michael Schneider (30. 10. 1976).

Frankfurt (Main), 23. 11. 1976

**Der Polizeipräsident**  
P III/12 Ba/We

StAnz. 50/1976 S. 2194

**ernannt:**

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Rudolf Helmut Balß, Ulrich Bick, Ralf Graubner, Peter Happ, Wolfgang Iller, Bernd Paul Josef Janke, Edgar Kabel, Achim Albert Rudolf Kühne, Harald Alois Kümmel, Peter Kunz, Hans-Jürgen Gerhard Moog, Hans-Günter Neeb, Hartmut Preßler, Hartmut Rehorn, Horst Karl Reuter, Rolf-Werner Rösler, Reinhard Adolf Soies, Detlef Uwe Sterzik, Hartmut Stock, Uwe Tasler, Wolfgang Thiel, Jürgen Viering, Herbert Wanka, Ralf Wenzel, Achim Armin Weyel (sämtlich 1. 11. 1976), Michael Schwalm, Richard Josef Erich Wolf (beide 2. 11. 1976), Andreas Becker (3. 11. 1976), Ewald Peter Roth (5. 11. 1976), die Polizeiwachmeister (BaP) Rudolf Jürgen Aschenbrenner, Volker Beck, Hans Dieter Block, Günther Bredefeld, Horst Cäsa, Wolfgang Finke, Michael Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Walter Grimm, Rainer Grützner, Ludwig Emil Häusler, Werner Heinz Harbich, Jörg Irran, Otto Werner Iiter, Michael Keidel, Reinhold Keppler, Karl Otto Klingbeil, Ulrich Krämer, Heinrich Kuhlmann, Arno Ernst Karl Laiacker, Reiner Reinhard Lotz, Dieter Mathes, Hans-Jürgen Gerhard Moog, Dieter Paul, Wolfgang Scheuerling, Manfred Schütz, Harald Stronger, Wolfgang Theile, Gerhard Wachtel, Günther Steffen Warzecha, Hans Josef Zeiß (sämtlich 1. 11. 1976), Ulrich Backofen, Rudolf Becker, Ernst Ludwig Daur, Uwe Fachinger, Jürgen Groh, Ferdinand Kastner, Friedrich Dieter Kümmel, Jochen Gerd Martens, Manfred Nyhuis, Mathias Schewerda, Jürgen Sonnack, Michael Staub, Günther Voß (sämtlich 2. 11. 1976), Dietrich Bartholomäus, Bernd Kister, Bernd Lukes, Michael Schmidt, Gerd Richard Wagner (sämtlich 3. 11. 1976), Hugo Karl Dehler, Volker Konrad Doubleur, Maxi-

milian Franz Springer (sämtlich 4. 11. 1976), Manfred Hellmann (7. 11. 1976), Karl Peter Koch (8. 11. 1976).

Frankfurt (Main), 23. 11. 1976

**Der Polizeipräsident**  
P III/11 Co/We — 8 b 4 02  
StAnz. 50/1976 S. 2194

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Heinrich Arndt, Karl Heinz Henkel (beide 30. 11. 1976), gemäß § 51 Abs. 2 HBG;

verstorben:

Polizeimeister Thomas Georg Otto (4. 10. 1976), Polizeihauptwachmeister Klaus-Walter Sawin (14. 10. 1976).

Frankfurt (Main), 23. 11. 1976

**Der Polizeipräsident**  
P III/11 Kl — 7 b 07 05  
StAnz. 50/1976 S. 2195

**Polizeipräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Eberhard Schaal (1. 10. 1976);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Willi Brunner, Werner Requardt, Gerhard Teschke (sämtlich 1. 10. 1976);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Karl Kruhm, Ernst Stallmann (beide 1. 10. 1976);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeimeister (BaL) Robert Allmeroth, Jürgen Attendorn, Hellwig Kranz, Wilfried Leitschuh, Hilmar Lorenz, Klaus Ludolph, Dieter Rehbein, Wolfgang Stanger, Erwin Wagner (sämtlich 1. 10. 1976);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Bernhard Große (1. 10. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Heinz Georg Desmer, Karl Gerstenberg, Theodor Heinrich Goeb, Ferdinand Haake, Wolfgang Nette (sämtlich 1. 10. 1976);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Jürgen Elsasser (29. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Rudolf Gerhard Becker (31. 8. 1976), Polizeioberkommissar (BaP) Herbert Gebhardt (12. 9. 1976), Kriminalkommissar (BaP) Wilfried Wagner (13. 8. 1976), die Kriminalhauptmeister (BaP) Walter Lehmann (9. 8. 1976), Norbert Schabacker (30. 10. 1976), Kriminalobermeister (BaP) Karl-Heinz Arndt (25. 10. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Günter Eckhardt (17. 8. 1976), Wilfried Laufer (25. 8. 1976), Bernd Strauch (29. 8. 1976), Gerhard Kube (13. 9. 1976), Joachim Hoevel (3. 9. 1976), Dieter Brübach (26. 9. 1976), Bernd Schäfer (28. 9. 1976), Bruno Wobig (30. 9. 1976), Holger Jungermann (31. 10. 1976), die Polizeimeister (BaP) Eckhard Kechel (3. 8. 1976), Rolf Dachwitz, Erhard Gernt, Manfred Heidt, Georg Obach, Gerd Ritter, Hans-Wilhelm Sauer, Hans-Georg Werner (sämtlich 1. 10. 1976), Klaus-Dieter Dechert (11. 10. 1976), Roland Kühnl (20. 10. 1976);

versetzt:

vom Regierungspräsidenten in Hildesheim Polizeihauptwachmeister (BaP) Jürgen Elsasser (1. 9. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Ewald Becker, Friedrich Döhmer, Werner Dreßen, Heinrich Kaiser, Josef Lorenzkowski, Friedrich Messerschmidt, Friedrich Offermann, Wilhelm Rath, Konrad Schäfer (sämtlich 1. 10. 1976);

verstorben:

Polizeimeister (BaP) Reinhard Köhler (12. 10. 1976).

Kassel, 9. 11. 1976

**Der Polizeipräsident**  
P III — 8 b 24 — 03 B  
StAnz. 50/1976 S. 2195

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

Ministerium

ernannt:

zum **Staatssekretär** Ministerialdirigent (BaL) Otto Kirst (22. 10. 1976),

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Edwin Baumbach, Dipl.-Volkw. Hans-Günter Oehlert (beide 5. 11. 1976),

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberrätin (BaL) Dipl.-Chem. Dr. Angelika Hecker (5. 11. 1976),

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Heinz Mitschke (5. 11. 1976),

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A. (BaP) Dipl.-Phys. Peter Kurz (1. 10. 1976),

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Dipl.-Ing. Jürgen Wacker (5. 11. 1976),

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat (BaP) Dr. Wolfgang Edelmann (1. 7. 1976),

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Ewald Joseph (15. 11. 1976),

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Walter Neumann (28. 10. 1976), Kurt Schiebel (2. 11. 1976),

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Alfred Matulla, Arno Pfeffer, Rudolf Seemann (sämtlich 28. 10. 1976),

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Hermann Kirchner, Peter Senf, Hans-Herbert Siebert (sämtlich 28. 10. 1976),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Oberinspektor (BaP) Peter Senf (13. 8. 1976),

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Prof. Heinz Wagner (1. 8. 1976),

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Heinz Fischer (1. 11. 1976), gemäß § 51 Abs. 1 HBG,

verstorben:

Amtsrat Hans Reinemer (1. 8. 1976).

Wiesbaden, 24. 11. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I c 3 — 7 o 16 — 09  
StAnz. 50/1976 S. 2195

**Straßenbauverwaltung**

ernannt:

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Diplom-Ingenieur Rolf Crone (20. 5. 1976),

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Ingo Hausch (10. 6. 1976),

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) Diplom-Ingenieure Jürgen Gräning, Manfred Keppel (beide 27. 6. 1976), Dieter Uhlisch (6. 3. 1976),

zum **Baurat** Baurat z. A. (BaP) Diplom-Ingenieur Wolfgang Peter (23. 4. 1976),

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bauassessor Diplom-Ingenieur Klaus-Hartmann Weimer (17. 3. 1976),

zu **Baureferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure Volker Kock (8. 10. 1976), Karl Joachim Naumann (1. 10. 1976),

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Diplom-Ingenieur Helmut Schneider (29. 4. 1976),

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Martin Boll (25. 10. 1976),

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Walter Diehl (27. 4. 1976),

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Walter Gottschling (6. 10. 1976), Oskar Heinig (5. 10. 1976), Georg Herbert Heiß (27. 4. 1976), Hans-Wilhelm Sprick (29. 4. 1976),

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans Knödl (28. 4. 1976),

zu **Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Technischen Inspektorantenwärter (BaW) Gerhard Schmermund (16. 9. 1976), Günter Steffan (29. 4. 1976), Robert Weil (18. 3. 1976),

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Adolf Bernhard, Dietmar Kroll, Hans Nickel, Friedrich Schierenberg (sämtlich 1. 10. 1976), Gerhard Weber, Kurt Wöfl (beide 17. 10. 1976),

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) August Himmelmann (1. 11. 1976),

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Bernd Göke (1. 6. 1976), Lutz Dieter Heuss (1. 9. 1976), Ernest Wolfgang Schoen (1. 4. 1976),

zu **Technischen Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber (Ing. grad.) Peter Thomas Espenhain (1. 3. 1976), Friedmar Hamm (1. 7. 1976), Gerhard Werner Lickefett (2. 8. 1976),

zu **Inspektoranwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Annette Margarete Herget, Andrea Kremser (beide 1. 9. 1976),

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Harald Gerlach, Volker Grabbert, Edgar Alfred Herbst, Wolfgang Müller, Hans-Joachim Schmalz (sämtlich 1. 9. 1976),

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Hans Christof Barth (16. 9. 1976),

zur **Technischen Hauptsekretärin** Technische Obersekretärin (BaL) Jutta Bös (1. 10. 1976),

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Helmut Volkmann (1. 10. 1976),

zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Assistentenwärter (BaW) Dieter Willi Andel, Karl-Heinz Schmidt, Elmar Weinmann (sämtlich 2. 9. 1976),

zu **Assistentenwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Nicola Breiting, Birgit Lannert, Marion Anna Schramm (sämtlich 1. 9. 1976),

zu **Assistentenwärtern (BaW)** die Bewerber Helmut Boczkowski, Werner Burg, Lothar Diehl, Winfried Knacker, Michael Schatzl, Walter Simon, Christoph Wigand (sämtlich 1. 9. 1976),

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**  
die Technischen Oberinspektoren (BaP) Reinhold Lehn (26. 2. 1976), Heinz-Jürgen Stock (13. 11. 1976), die Oberinspektoren Rainer Bedenbender (30. 9. 1976), Hans Gerhard Franz (14. 5. 1976), Günter Hechler (2. 4. 1976),

**versetzt:**

zum Magistrat der Stadt Frankfurt/M. Baurat (BaL) Diplom-Ingenieur Otto Brandau (1. 3. 1976),

**entlassen:**

Bauassessor Dipl.-Ingenieur Anton Hübner (13. 11. 1976) gemäß § 43 Abs. 2 HBG i. V. m. § 18 HLVO, Amtmann Bernd Krause, gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG (1. 11. 1976), Inspektoranwärter Norbert Hof, gemäß § 41 Abs. 1 HBG (1. 7. 1976).

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Hessisches Landesamt  
für Straßenbau  
1234 — 7 h — 04

StAnz. 50/1976 S. 2196

## I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

— **Regierungspräsident in Darmstadt** —  
Forstabteilung

**ernannt:**

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Walter Truschel, FA Bensheim (24. 5. 1976),

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Bernhard von der Heyde, Forsteinrichtungsanstalt Gießen, Hartmut Haub, Forsteinrichtungsanstalt Gießen (beide 1. 6. 1976), Klaus Lohfink, Forsteinrichtungsanstalt Gießen (14. 6. 1976),

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerhard Scholz, FA Michelstadt (26. 10. 1976),

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Heinrich Keller, FA Grünberg (20. 10. 1976), Otto Walther, FA Taunusstein (20. 10. 1976), Karl Blume, FA Joßgrund, Heinz Mackenroth, FA Seligenstadt (beide 21. 10. 1976), Wilhelm Gruber, FA Bad Schwalbach, Horst-Dieter Thoms, FA Camberg (beide 20. 10. 1976),

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Willi Flöck, FA Weilburg, Walter Löchel, FA Lich, Hermann Nickel, FA Herborn (sämtlich 1. 10. 1976), Hans Pidun, FA Babenhausen (4. 10. 1976), Heinrich Zinkhan, FA Idstein, Horst Kaps, FA Braunsfels (beide 1. 10. 1976),

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Josef Tiefenbach, FA Bad Nauheim (15. 10. 1976),

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Rolf Steinbrenner, FA Herborn (11. 10. 1976),

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Forstinspektorenanwärter (BaW) Peter Kirchschrager, FA Haiger, Christian Stelting, FA Dieburg, Norbert Diener, RP DA — Forstabteilung — (sämtlich 1. 10. 1976),

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Hans Robert Schmidt, FA Bad Nauheim (1. 10. 1976),

zu **Forstinspektorenanwärtern (BaW)** die Forstpraktikanten Hans-Albert Kaspar (9. 7. 1976), Winfried Wagner, Hermann Greb, Wilhelm Schäfer, Reinhold Worch, Dieter Kramm, Klaus Mewes, Jürgen Maul, Rüdiger Pohl, Norbert Schuster, Gottfried Hagel, Klaus Fischer, Erich Mork, Bernhard Gerstner, Helmut Nickel, Wolfgang Röhrer, Jürgen Müller, Ingobert Keßler, Bodo Gonder, Hartmut Schneider, Holger Hain, Wolfgang Pohl, sämtlich Forstschule Schotten (sämtlich 1. 10. 1976),

zu **Inspektorenanwärtern (BaW)** die Bewerber Gottfried Dreimann, FA Langen (14. 8. 1976), Siegfried Wolff, FA Gießen, Wolfgang Weitmeyer, FA Lampertheim, Karl-Heinz Koob, FA Butzbach (sämtlich 15. 9. 1976),

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Forstoberinspektor (BaP) Lutz Specht, FA Darmstadt (1. 6. 1976), Forstinspektor (BaP) Erhard Knobloch, FA Krodorf (10. 6. 1976), Forstrat z. A. (BaP) Jozsef Nagy, FA Weilburg (15. 6. 1976), Oberinspektor (BaP) Hans-Jürgen Fritz, FA Hirschhorn (9. 8. 1976),

**in den Ruhestand getreten:**

Amtsrat Heinrich Zinn, FA Butzbach, Amtsrat Paul Tillmann, FA Biebergemünd (beide 31. 7. 1976), Forstoberrat Paul Mühlens, FA Dieburg (30. 9. 1976), Forstamtmann Herbert Thielmann, FA Driedorf, Forstamtmann Friedrich Wenzelis, FA Biebergemünd (beide 31. 10. 1976),

**in den Ruhestand versetzt:**

Forstamtmann Heinrich Schmidt, FA Jugenheim (31. 5. 1976), Forstamtmann Josef Mayer, FA Sinntal (31. 3. 1976), Forstamtmann Erich Zorn, FA Groß-Gerau (30. 9. 1976), Amtsrat Alfred Pfuhl, FA Usingen (31. 10. 1976), sämtlich gemäß § 51 Abs. 3,

**entlassen:**

Forstinspektorenanwärter Hans-Jürgen Bachmann, Landesforstschule Schotten (30. 9. 1976), gemäß § 41 Abs. 1 HBG,

**verstorben:**

Forstamtmann Walter Lorenz, FA Rüdesheim (14. 6. 1976).

Darmstadt, 23. 11. 1976

Der **Regierungspräsident**  
VII/1 a — B 47

StAnz. 50/1976 S. 2196

1613 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

**Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke, Werk Hirzenhain, 6330 Wetzlar.**

Die Firma Buderus'sche Eisenwerke, Werk Hirzenhain, 6330 Wetzlar, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von glasfaserverstärktem Kunststoff auf dem Grundstück in Hirzenhain, Flur 5, Flurstück 20/21, Grundbuch Gemarkung Hirzenhain, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) in d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. 12. 1976 bis 15. 2. 1977 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 9. 3. 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Hirzenhain im Gemeinschaftsraum des Bürgerhauses Hirzenhain, An der Klostermauer, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 13. 12. 1976 bis zum 15. 2. 1977 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 12. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — (3) — BWH  
*StAnz. 50/1976 S. 2196*

**1614**

**Genehmigung zur Auflösung des Viehversicherungsvereins a.G. Hünfelden-Heringen**

Der Viehversicherungsverein a.G. Hünfelden-Heringen, Krs. Limburg-Weilburg, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 23. 8. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01 (8) — 4  
*StAnz. 50/1976 S. 2197*

**1615**

**Genehmigung zur Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Groß-Krotzenburg**

Der Pferdeversicherungsverein a.G. in Groß-Krotzenburg, Main-Kinzig-Kreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 3. Febr. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01 (9) — 4  
*StAnz. 50/1976 S. 2197*

**1616**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ liegt 1 km nördlich von Neuenhaßlau zwischen der Kin-

zig und der Bahnstrecke Frankfurt/Main — Bebra in Höhe der Gemarkungsgrenzen Neuenhaßlau/Niedermittlau. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Flur 2, Nrn. 38, 39 und 77 Gemarkung Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (5820 Langenseld) und 1 : 1000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau a. M. und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

**§ 3**

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

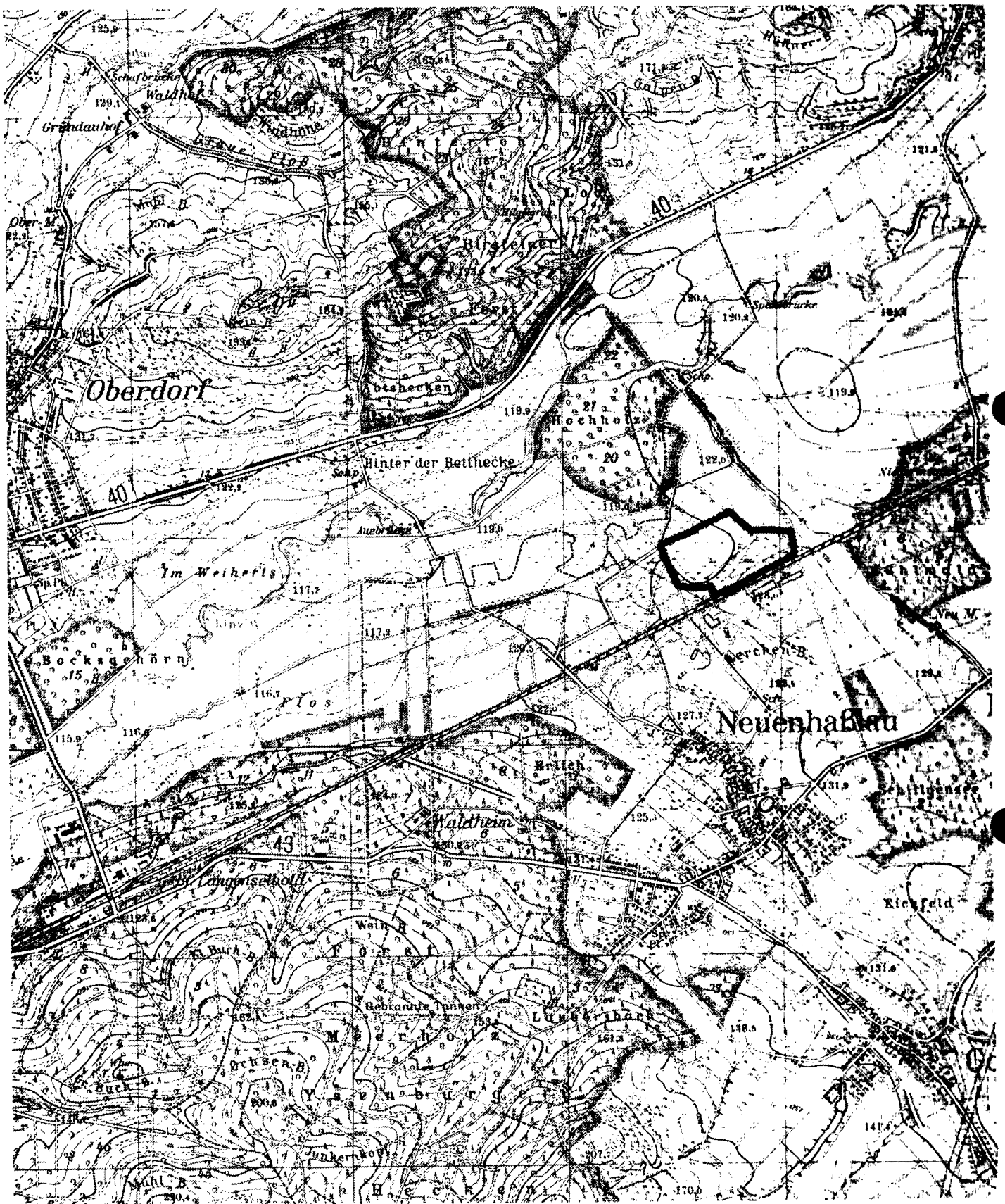
(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. Wiesen oder Weiden in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umzuwandeln;
16. die Fischerei auszuüben;
17. die Jagd auf Bekassinen auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 17 genannten Einschränkung;
2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Häseler Weiher v. Neuenhafflau“

Darmstadt, 23. 11. 1976

Der Regierungspräsident  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung  
gez. Dr. Puchert

3. Arbeiten der Deutschen Bundesbahn, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

**§ 5**

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

**§ 6**

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

**§ 7**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist.
  1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
  2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
  3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
  4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
  5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
  6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
  7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
  8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
  9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
  10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
  11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
  12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
  13. Hunde frei laufen läßt oder ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
  14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
  15. Wiesen oder Weiden in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
  16. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
  17. die Jagd auf Bekassinen ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

**§ 8**

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

**§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 11. 1976

**Der Regierungspräsident  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 50/1976 S. 2197**

**1617**

**Tarif für die Wagenfähre Kühkopf—Guntersblum**

	Fährgeld in DM
<b>A. Fährgeld innerhalb der tägl. Betriebszeit</b>	
<b>I. Personen</b>	
a) Erwachsene	1,50
b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,70
c) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden frei befördert	
<b>II. Gegenstände</b>	
a) Moped, Fahrräder, Handwagen und sonstige Gegenstände, soweit der Stehplatz einer Person beansprucht wird	1,50
<b>III. Tiere</b>	
a) Pferde, Rindvieh und sonstiges Vieh je Stück, das nicht getragen wird	1,50
b) Hunde je Stück	0,30
<b>IV. Fuhrwerke mit Gespannführer neben dem Fähr- geld für das Gespann nach III</b>	
Fuhrwerke aller Art sowie Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge, Mährescher	
	<b>2,—</b>
<b>V. Kraftfahrzeuge mit Fahrzeugführer</b>	
1. Krafräder, Motorroller mit und ohne Beiwagen	2,00
2. Personenkraftwagen und deren Anhänger	3,00
3. Lastkraftwagen und deren Anhänger	5,00
4. Omnibusse und deren Anhänger	5,00
5. Zugmaschinen (gewerblich)	
a) bis 60 PS	2,50
b) über 60 PS	4,50
6. Zugmaschinen und Anhänger (landwirtschaftlich)	
a) Zugmaschinen	1,50
b) Anhänger	1,50
7. Möbelwagen, Schaustellerwagen	
a) bis zu 8 m Länge	5,00
b) über 8 m Länge	7,00
<b>B. Fährgeldermäßigung</b>	
a) Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte der Sätze des Normaltarifes.	
b) Für Kraftfahrzeuge, die mindestens 25mal innerhalb eines Monats die Fähre benutzen, kann auf Antrag eine Fährgeldermäßigung bis zu 50% gewährt werden.	

**C. Fährgeldbefreiung**

Vom Fährgeld befreit sind:

- a) Die mit Dienstaussweis versehenen Bediensteten des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, des Regierungspräsidenten in Darmstadt, des Wasserwirtschaftsamtes in Darmstadt und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
- b) im Dienst befindliche Beamte der ordentlichen Polizeibehörden sowie Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst;
- c) Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz mit den erforderlichen Begleitern;
- d) die Begleitpersonen oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten;
- e) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Hilfsfahrzeuge bei Feuerbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg, nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften.

**D. Fährgeld außerhalb der täglichen Betriebszeit**

Bei Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit sind die doppelten Sätze des Normaltarifs zu entrichten; erreicht das Gesamtfährgeld nicht den Betrag von 60,— DM, so kann das Fährgeld anteilmäßig erhöht werden, bis es die angegebene Summe erreicht.

Ein Rechtsanspruch auf Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit wird durch diese Tarifstelle nicht begründet.

**E. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt; die tägliche Betriebszeit ist an der Fährstelle durch Aushang bekanntzumachen.
- b) Die Bestimmungen über Fährgeldermäßigung und Fährgeldbefreiung gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

**F. Schlußbestimmungen**

- a) Dieser Tarif wird mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Technik festgesetzt.
- b) Dieser Tarif tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der „Tarif über die Wagenfähren Gernsheim-Eich und Kühkopf-Guntersblum vom 1. April 1975 für die Wagenfähre Kühkopf-Guntersblum außer Kraft.

Darmstadt, 24. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 13 — 9/76  
gez. Dr. W i e r s c h e r  
St.Anz. 50/1976 S. 2199

1618

**Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirke der Stadt Lahn

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird auf Grund der Änderung von Gemeindegrenzen durch Eingliederungen oder Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 verfügt:

- a) Die Standesamtsbezirke Gießen, Wetzlar, Dutenhofen, Hermannstein, Heuchelheim, Krofdorf-Gleiberg, Nauborn, Nauenheim, Waldgirmes und Wißmar werden aufgelöst.  
Aus dem zusammengesetzten Standesamtsbezirk Schwingbach werden die Gemeinden Lützellinden und Münchholzhausen herausgelöst.  
Aus dem zusammengesetzten Standesamtsbezirk Bielhausen wird die Gemeinde Steindorf herausgelöst.
- b) Für die neue Stadt Lahn werden zwei Standesamtsbezirke gebildet, und zwar
  1. der Standesamtsbezirk Lahn — Gießen, der die Stadt Gießen sowie die Gemeinden Dutenhofen, Heuchelheim, Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Lützellinden, und Wißmar umfaßt,

2. der Standesamtsbezirk Lahn — Wetzlar, der die Stadt Wetzlar sowie die Gemeinden Atzbach, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Nauenheim, Steindorf und Waldgirmes umfaßt.

Darmstadt, 22. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 (1)  
St.Anz. 50/1976 S. 2200

1619

**Bildung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirk Rüdesheim (Rhein)

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird als Folge der Gebietsreform im Rheingaukreis der bisherige Standesamtsbezirk Presberg mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in den bisherigen Standesamtsbezirk Rüdesheim (Rhein) eingegliedert.

Der Standesamtsbezirk Rüdesheim (Rhein) umfaßt dann das Gebiet der Stadt Rüdesheim (Rhein).

Darmstadt, 24. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 13 — 9/76  
St.Anz. 50/1976 S. 2200

1620

**Bildung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirk Lorch

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird als Folge der Gebietsreform im Rheingaukreis der bisherige Standesamtsbezirk Espenschied mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in den bisherigen Standesamtsbezirk Lorch eingegliedert.

Der Standesamtsbezirk Lorch umfaßt dann das Gebiet der Stadt Lorch.

Darmstadt, 25. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 13 — 9/76  
St.Anz. 50/1976 S. 2200

1621

**Bildung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirk Oestrich-Winkel

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird als Folge der Gebietsreform im Rheingaukreis der bisherige Standesamtsbezirk Hallgarten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in den bisherigen Standesamtsbezirk Oestrich-Winkel eingegliedert.

Der Standesamtsbezirk Oestrich-Winkel umfaßt dann das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel.

Darmstadt, 25. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 (13) — 9/76  
St.Anz. 50/1976 S. 2200

1622

**Bildung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirk Eltville (Rhein)

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird als Folge der Gebietsreform im Rheingaukreis der bisherige Standesamtsbezirk Erbach (Rheingau) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in den bisherigen Standesamtsbezirk Eltville (Rhein) eingegliedert.

Der Standesamtsbezirk Eltville (Rhein) umfaßt dann das Gebiet der Stadt Eltville (Rhein).

Darmstadt, 25. 11. 1976

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 13 — 9/76  
St.Anz. 50/1976 S. 2200

1623

**Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirke im Untertaunuskreis

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird auf Grund der Änderung von Gemeindegrenzen durch Eingliederungen



oder Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 verfügt:

- a) Der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Oberauroff, bestehend aus den Gemeinden Oberauroff und Görsroth, der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Niederseelbach, bestehend aus den Gemeinden Niederseelbach und Oberseelbach, der Standesamtsbezirk Oberjosbach sowie der Standesamtsbezirk Niedernhausen im Main-Taunus-Kreis werden aufgelöst.

Aus dem zusammengesetzten Standesamtsbezirk Idstein werden die Gemeinden Engenhahn und Wallrabenstein herausgelöst.

- b) In den Standesamtsbezirk Hünstetten werden der Standesamtsbezirk Bechtheim sowie die Gemeinden Görsroth und Wallrabenstein eingegliedert.

Dem Standesamtsbezirk Idstein wird die Gemeinde Oberauroff zugeordnet.

- c) Es wird ein Standesamtsbezirk Niedernhausen gebildet, in den die Gemeinde Niedernhausen aus dem Main-Taunus-Kreis sowie die Gemeinden Engenhahn, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach aufgehen.

Der Standesamtsbezirk Niedernhausen umfaßt das Gebiet der neuen Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis.

Darmstadt, 29. 11. 1976 **Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 (14)  
*St.Anz. 50/1976 S. 2200*

**1624**

**Bildung von Standesamtsbezirken;**

hier: Standesamtsbezirke im Landkreis Darmstadt — Dieburg

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes bestimme ich:

- A. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden eingegliedert
  - 1. der Standesamtsbezirk Georgenhausen in den Standesamtsbezirk Reinheim als Folge der Eingliederung der Gemeinde Georgenhausen in die Stadt Reinheim,
  - 2. der Standesamtsbezirk Klein-Zimmern nach Herauslösung des Gemeindeteils Grube Messel in den Standesamtsbezirk Groß-Zimmern als Folge der Eingliederung der Gemeinde Klein-Zimmern in die Gemeinde Groß-Zimmern,
  - 3. der aus dem Standesamtsbezirk Klein-Zimmern herausgelöste Gemeindeteil Grube Messel der Gemeinde Klein-Zimmern in den Standesamtsbezirk Messel,
  - 4. der Standesamtsbezirk Gundernhausen in den Standesamtsbezirk Roßdorf als Folge der Eingliederung der Gemeinde Gundernhausen in die Gemeinde Roßdorf,
  - 5. die Standesamtsbezirke Mosbach und Radheim in den Standesamtsbezirk Schaafheim als Folge der Eingliederung der Gemeinden Mosbach und Radheim in die Gemeinde Schaafheim,
  - 6. der Standesamtsbezirk Sickenhofen in den Standesamtsbezirk Babenhausen als Folge der Eingliederung der Gemeinde Sickenhofen in die Stadt Babenhausen

- B. Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 werden aufgelöst die Standesamtsbezirke Groß-Umstadt, Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Richen und Semd infolge des Zusammenschlusses der Stadt Groß-Umstadt und der Gemeinden Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Richen und Semd zur neuen Stadt Groß-Umstadt.

- C. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird der Standesamtsbezirk Groß-Umstadt gebildet, der das Gebiet der neuen Stadt Groß-Umstadt umfaßt.

Darmstadt, 29. 11. 1976 **Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 (3) — 3  
*St.Anz. 50/1976 S. 2201*

**1625**

**KASSEL**

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Werleshausen der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Witzenhausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen

(Anlagen 1—5 e) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gem. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

**§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes**

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 2 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

**§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen**

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Werleshausen, Flur 6, Flurstücke 151/2, 150/3, 150/2 teilw., 152 teilw., 145 teilw., 146 teilw., 151/1 teilw., 147 teilw., 52 teilw., 54 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Werleshausen, Flur 6, Flurstücke 145, 146, 151/1, 144 teilw., 147 teilw., 150/2 teilw., 52 teilw., 54 teilw.

die Grundstücke der Gemarkung Werleshausen, Flur 2, Flurstücke 101 teilw., 102 teilw., 133/9 teilw., 138/10 teilw., 139/10, 134/9, 8 teilw., 140/10, 135/9, 141/10, 136/9, 137/9, 142/10, 338/91 teilw., 233/92, 234/92, 90, 301/11, 302/13, 16, 303/11, 304/13, 7/1, 178/7, 179/7, 180/7, 181/7, 5 teilw., 3/1, 14, 15, 20, 17, 18, 19, 12, 235/7, 236/7, 23/2, 300/13, 299/11, 21, 23/1, 27, 24, 96 teilw., 152/80 teilw., 93, 84, 161/81, 166/82, 89, 160/81, 165/82, 159/81, 158/81, 164/82, 157/81, 163/82, 155/81, 154/81, 162/82, 153/81, 88, 337/87, 86, 85, 147/79 teilw., 339/78 teilw., 151/80, 146/79, 156/81, 83, 150/80, 145/79, 149/80, 144/79, 148/80, 143/79, 332/59, 340/62 teilw., 333/60, 324/61, 330/61 teilw., 331/59 teilw., 328/59, 329/61, 59/2, 59/1, 334/60, 175/48, 174/47, 171/46, 49/1, 52 teilw., 32/1 teilw., 323/59, 322/58, 56 teilw., 50/2, 349/55, 348/54, 32/2, 32/3, 36/2, 35/1, 352/53, 53/1, 32/4, 32/5, 36/1, 367/38, 366/38, 358/38, 357/39 teilw., 37, 35/2 teilw., 35/3, 342/34, 343/33, 344/33, 345/34, 320/59, 321/58, 350/55, 351/54, 183/55, 184/55, 308/30, 307/30, 306/30, 31, 313/29, 312/29, 311/29, 309/28, 310/29, 26, 25, 185/55;

die Grundstücke der Gemarkung Neuseesen Flur 1, Flurstücke 128/56 teilw., 55, 127/46, 140/82, 47, 45/1 teilw., 48, 51, 50, 52, 53, 49.

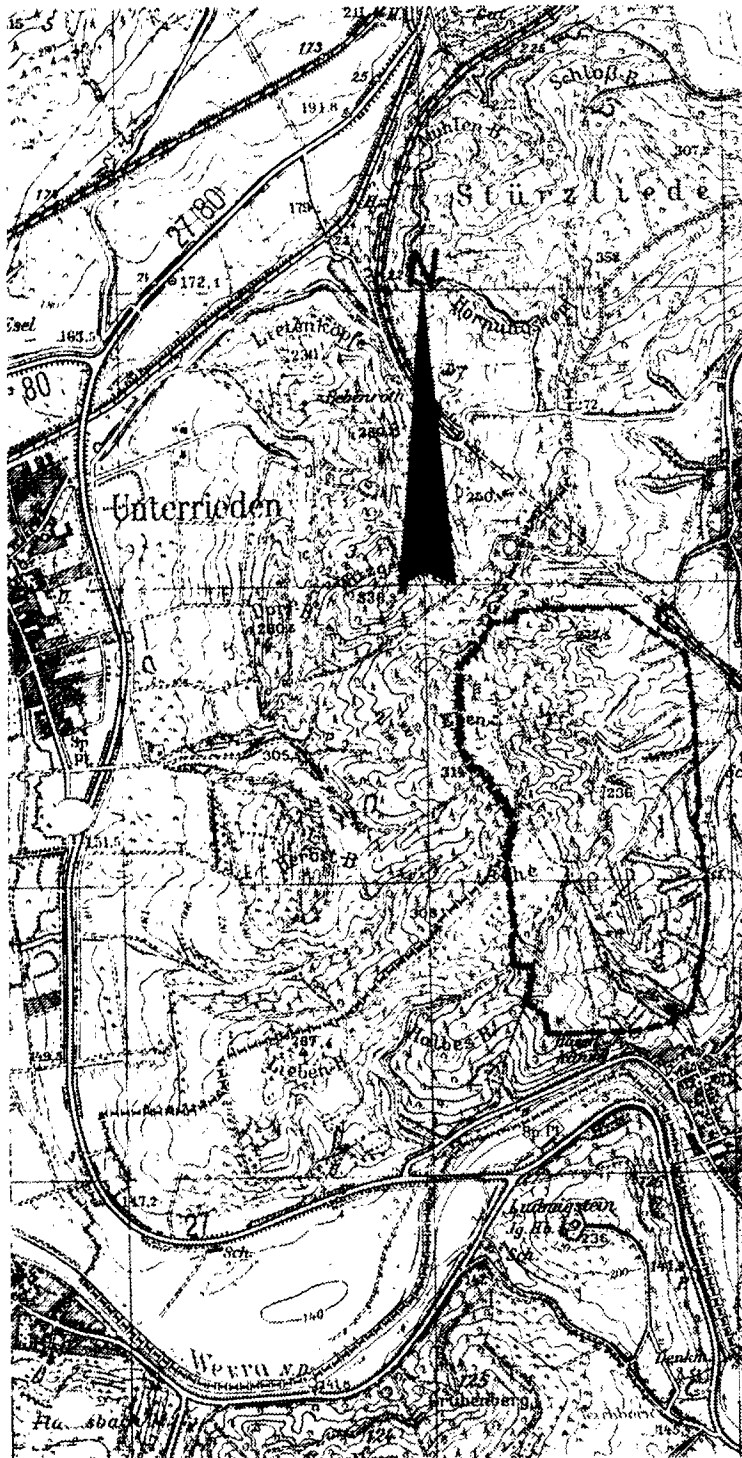
**§ 3 Verbote**

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**(2) Engere Schutzzone (Zone II)**

Verboten sind insbesondere

- 1. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfutterstilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
- 2. Baustellen, Baustofflager;
- 3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze;
- 4. Campingplätze, Sportanlagen;
- 5. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- 6. Wagenwaschen und Ölwechsel;
- 7. Friedhöfe;
- 8. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;



Wasserschutzgebiet  
für die Trinkwassergewinnungsanlage  
der Stadt Witzelshausen, Stadtteil  
Werleshausen, Werra-Meißner-Kreis

Netztischblattausschnitt  
Witzelshausen 4625 - M - 1 : 25.000

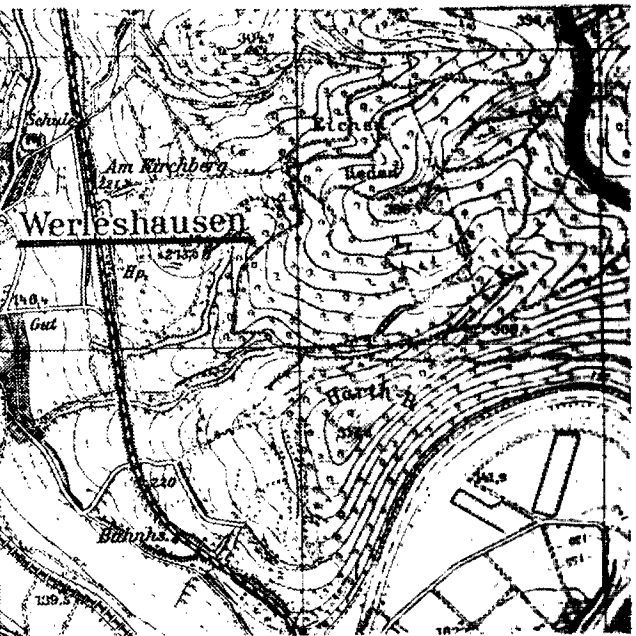
Zeichenerklärung

- Wassergewinnungsanlage
- Zone II
- Gemarkungsgrenzen

Aufgestellt:  
Kassel, den 22.6.76

WASSERWIRTSCHAFTSAMT KASSEL

*Herrmann*



9. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
10. Sprengungen;
11. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche;
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung;
13. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern;
14. Gärfuttermieten;
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
16. Lagerung von Heizöl und Diesello;
17. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
18. Durchleiten von Abwasser;
19. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
20. Dränage und Vorflutgräben;
21. Fischteiche;
22. Versenkungen von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;
23. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbe-

- kämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen;
- 24. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- 25. Massentierhaltung;
- 26. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- 27. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
- 28. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- 29. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen;
- 30. Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- 31. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- 32. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- 33. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
- 34. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken);
- 35. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

**(4) Fassungsbereich (Zone I)**

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- 1. die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- 2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
- 3. jede landwirtschaftliche Nutzung;
- 4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- 5. organische Düngung.

**§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Witzenhausen und der zuständigen staatlichen Behörden

- 1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- 2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- 5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- 6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- 7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
- 8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- 9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

**§ 5**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

**§ 6**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom

27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

**§ 7**

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

**§ 8**

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- 1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
- 2. beim Landrat des Werra-Meißner-Kreises — Untere Wasserbehörde — in Eschwege;
- 3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
- 4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
- 5. beim Kreis Ausschuß des Werra-Meißner-Kreises — Kreisbauamt — in Eschwege;
- 6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Witzenhausen in Witzzenhausen;
- 7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
- 8. beim Kreis Ausschuß des Werra-Meißner-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Eschwege;
- 9. beim Katasteramt in Witzenhausen.

**§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. 10. 1976

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

St.Anz. 50/1976 S. 2201

1626

**Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 281) wird verordnet:

**§ 1**

Für die Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg werden folgende Ortsmittelpunkte gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
<b>Alheim</b>		
a) Ortsteil Licherode	Evangelische Kirche	r 35 41 560 h 56 53 710
b) Ortsteil Obergude	Evangelische Kirche	r 35 50 080 h 56 59 370
c) Ortsteil Sterkelshausen	Evangelische Kirche	r 35 45 580 h 56 52 920
<b>Bebra, Stadt</b>		
a) Stadtteil Asmushausen	Evangelische Kirche	r 35 57 610 h 56 53 160
b) Stadtteil Blankenheim	Evangelische Kirche	r 35 54 500 h 56 45 120
c) Stadtteil Lüdersdorf	Evangelische Kirche	r 35 53 650 h 56 47 420
<b>Breitenbach (Herzberg)</b>		
a) Ortsteil Gehau	B 62 bei km 11,6 (Schule)	r 35 33 460 h 56 27 170
b) Ortsteil Hatterode	Kirche	r 35 35 520 h 56 24 670
c) Ortsteil Machtlos	Schnittpunkt L 3294/ Gemeindestraße	r 35 34 360 h 56 29 920

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
<b>Cornberg</b>		
a) Ortsteil Cornberg	Ecke Marktplatz	r 35 60 550 h 56 56 740
b) Ortsteil Königswald	Evangelische Kirche	r 35 57 560 h 56 59 520
<b>Friedewald</b>		
a) Ortsteil Friedewald	Abzweigung der L 3069 von der B 62 in der Ortsmitte	r 35 60 600 h 56 38 980
b) Ortsteil Motzfeld	Abzweigung Gemeindestraße nach Hillartshausen von der K 13	r 35 60 510 h 56 35 320
<b>Hauneck</b>		
a) Ortsteil Bodes	Evangelische Kirche	r 35 52 613 h 56 30 363
b) Ortsteil Unterhaun	Kreuzung K 22/B 27	r 35 50 950 h 56 33 530
<b>Haunetal</b>		
a) Ortsteil Holzheim	Abzweigung L 3431/K 25	r 35 47 300 h 56 27 720
b) Ortsteil Stärklos	Abzweigung K 43/K 25	r 35 44 860 h 56 25 890
c) Ortsteil Wehrda	Evangelische Kirche	r 35 46 927 h 56 22 925
<b>Heringen</b>		
a) Ortsteil Herfa	Abzweigung der Gemeindestraße nach Unterneurode von der L 3255	r 35 64 740 h 56 39 580
b) Ortsteil Kleinensee	Kreuzung L 3251a/L 3251b	r 35 68 730 h 56 44 230
c) Ortsteil Lengers	Abzweigung L 3306/L 3172	r 35 70 090 h 56 36 770
<b>Bad Hersfeld, Stadt</b>		
a) Stadtteil Allmershausen	Abzweigung Gemeindestraße Hottenbach/B 324	r 35 46 610 h 56 39 250
b) Stadtteil Beiershausen	Abzweigung der Gemeindestraße Rosengasse von der Gemeindestraße Falkenbachstraße	r 35 45 880 h 56 32 340
c) Stadtteil Heenes	Abzweigung der Gemeindestraße am Ende der K 40	r 35 47 700 h 56 39 780
<b>Hohenroda</b>		
a) Ortsteil Ausbach	Kreuzung K 12/K 11	r 35 64 340 h 56 34 720
b) Ortsteil Mansbach	Evangelische Kirche	r 35 64 323 h 56 27 876
c) Ortsteil Ransbach	Kirche Ransbach	r 35 64 210 h 56 32 670
<b>Kirchheim</b>		
a) Ortsteil Kemmerode	Abzweigung der Gemeindestraße in der Ortsmitte von der K 32	r 35 36 110
b) Ortsteil Rotterode	Ende der K 35	r 35 39 790 h 56 37 520
c) Ortsteil Willingshain	Kirche	r 35 36 020 h 56 37 270
<b>Ludwigsau</b>		
a) Ortsteil Biedebach	Gemeindeplatz an der Kreuzung Gemeindestraße / K 42	r 35 46 130 h 56 43 070
b) Ortsteil Ersrode	Evangelische Kirche	r 35 41 240 h 56 49 090
c) Ortsteil Friedlos	Abzweigung der L 3254 von der B 27	r 35 52 500 h 56 40 660
d) Ortsteil Hainrode	Kreuzung L 3253 / Gemeindestraße	r 35 40 660 h 56 47 920

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
<b>Nentershausen</b>		
a) Ortsteil Bauhaus	Abzweigung L 3250/Forsthaus	r 35 66 240 h 56 51 210
b) Ortsteil Mönchhosbach	Evangelische Kirche	r 35 63 060 h 56 58 350
c) Ortsteil Süß	Evangelische Kirche	r 35 68 350 h 56 50 860
<b>Neuenstein</b>		
a) Ortsteil Gittersdorf	Abzweigung der Gemeindestraße in der Ortsmitte von der K 39	r 35 45 550 h 56 40 000
b) Ortsteil Mühlbach	Kirche	r 35 39 269 h 56 44 130
c) Ortsteil Salzberg	Kirche	r 35 35 518 h 56 40 954
<b>Niederaula</b>		
a) Ortsteil Hattenbach	Abzweigung des Landesweges nach Oberjossa von der K 31	r 35 39 480 h 56 29 960
b) Ortsteil Kleba	Abzweigung der K 31 von der B 454	r 35 40 840 h 56 31 900
c) Ortsteil Solms	Kreuzung der Gemeindestraße mit der K 24 in der Ortsmitte	r 35 41 920 h 56 26 080
<b>Philippsthal</b>		
a) Ortsteil Röhrigshof	Schule Röhrigshof	r 35 67 660 h 56 34 980
b) Ortsteil Unterneurode	Einmündung der K 10 in die K 9	r 35 64 300 h 56 36 800
<b>Ronshausen</b>		
a) Ortsteil Machtlos	Evangelische Kirche	r 35 64 400 h 56 48 540
b) Ortsteil Ronshausen	Kreuzung L 3251 / Neue Straße	r 35 60 550 h 56 46 170
<b>Rotenburg (Fulda), Stadt</b>		
a) Stadtteil Atzelrode	Abzweigung der Gemeindestraße „zum alten Teich“ von der K 64	r 35 48 030 h 56 50 490
b) Stadtteil Dankerode	Evangelische Kirche	r 35 54 620 h 56 59 500
c) Stadtteil Mündershausen	L 3336 / An der Schule	r 35 50 040 h 56 49 600
<b>Schenklengsfeld</b>		
a) Ortsteil Malkomes	Abzweigung der K 20 / L 3171	r 35 57 780 h 56 35 570
b) Ortsteil Unterweisenborn	Abzweigung der K 16 / L 3171	r 35 58 820 h 56 29 630
c) Ortsteil Wippershain	Einmündung der Gemeindestraße in die K 17	r 35 54 460 h 56 33 200
<b>Wildeck</b>		
a) Ortsteil Hönebach	Kreuzung L 3251 / L 3306	r 35 66 200 h 56 44 700
b) Ortsteil Richelsdorf	Evangelische Kirche	r 35 70 910 h 56 49 410

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. November 1976

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

St.Anz. 50/1976 S. 2203

## Buchbesprechungen

**RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV — 68. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 1976.** Begründet von Dr. F. E t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner S c h u l z, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 mit seinen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976. Sie beinhaltet die Bestimmungen über die Versicherungspflicht, den Kreis der versicherten Personen, die Renten, die Regelleistungen, die Beiträge, die Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben, Übergangsvorschriften, das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Wanderversicherung, das Beitragsverfahren, die Leistungen aus der Versicherung und die Handwerker-Versicherung.

Besonders bemerkenswert an dieser Ergänzungslieferung ist die dankenswerte Fülle an Anmerkungen, Bezugnahmen auf das Übergangsrecht, das Herausheben des jeweiligen Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen, Angaben des neueren Schrifttums, Erläuterungen, Hinweisen auf die Rechtsprechung, Abgrenzungen zu den übrigen Rentenversicherungen und von reichhaltigen Kommentierungen.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist wieder in siebenfacher Ausfertigung abgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt. Ministerialrat K n u h r

**AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 73. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 1976.** Gesetzestext und Kommentar. Begründet von Dr. F. E t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner S c h u l z, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. 39,— DM, Gesamtwerk 88,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

In Fortsetzung der zwischenstaatlichen Abkommen zur Rentenversicherung wird das Werk ergänzt durch das „Gesetz zur der Vereinbarung vom 9. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung“ vom 19. April 1962, das „Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit“ vom 18. Juni 1961, die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden, vom 9. August 1974, das „Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975“ vom 12. März 1976, das Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung selbst und schließlich die Vereinbarung zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist wieder in siebenfacher Ausfertigung abgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt. Ministerialrat K n u h r

**Schriftenreihe „Maschinenschutz“.** Band 3: Metall. Herausgegeben von Ing. Ludwig S c h m i d t, Amtsrat a. D., Bonn, unter Mitarbeit von Dipl.-Phys. Axel S c h m i d t, Bonn. Loseblattsammlung, Kunststoffordner. 3. Ergänzungslieferung. Gesamtwerk einschl. 3. Ergänzungslieferung 79,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) verpflichtet die Hersteller und Importeure von Arbeits- und Kraftmaschinen, Werkzeugen, Geräten, persönlichen Schutzausrüstungen, Beförderungsmitteln, Hebe- und Förderanlagen, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, diese nur in den Verkehr zu bringen, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nach so beschaffen sind, daß Benutzer dieser Arbeitsmittel gegen Gefahren aller Art für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Mit der vorliegenden Sammlung sollen Hersteller und Importeure technischer Arbeitsmittel eine Zusammenstellung der sicherheitstechnischen Vorschriften erhalten, die das Fachgebiet „Metall“ betreffen und die für das Gebiet der Bundesrepublik Gültigkeit haben. Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 3. Ergänzungslieferung zum Band 3 Metall dieser Loseblattsammlung vor. Dadurch wurde die Sammlung mit den im Oktober 1975 neu herausgegebenen Verzeichnissen A und B und dem Prüfstellenverzeichnis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel ergänzt. Im Arbeitsmittelgesetz mußten einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, bedingt durch das Einföhrungsgesetz zum Strafbuch und dem Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts. Erhebliche Änderungen und Ergänzungen haben die Verordnung über elektrische Anlagen in Explosionsgefährdeten Räumen und deren Allgemeine Verwaltungsvorschriften in Bund und Ländern erfahren. Übernommen wurde die Richtlinie für Maschinen zur Be- und Verarbeitung von Kunststoffen.

- br -

**Deutsches Umweltschutzrecht.** Loseblattsammlung in einem Band von Dr. Jur. Michael K l o e p f e r, Freie Universität Berlin. 10. Ergänzungslieferung, 328 S., 47,— DM, Gesamtwerk 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der

Länder. Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattsammlung gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von neuen Gesetzen immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. wieder erreichen.

Die 10. Ergänzungslieferung bringt den zweiten Teil des Werkes (Ordnungsnrn. 342 bis 968) und damit den Rest auf den Stand vom 1. Juli 1976. In dieser Lieferung wurde die Gewerbeordnung vollständig abgedruckt (an Stelle der seither nur mitgeteilten Auszüge) sowie die inzwischen neugefaßte Hackfleisch-Verordnung und Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz abgedruckt. Neu aufgenommen wurden die Richtlinie über Anforderungen an Freileitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, das Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr über Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms, die vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen, die allgemeine Verwaltungsvorschrift über Emissionswerte für Druckluftkammer und das Rundschreiben des Bundesministers des Innern über die Eignung von Meßgeräten zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen.

Ferner wurden Änderungen von insgesamt 23 Rechtsvorschriften, von deren Aufzählung im einzelnen ich hier absehen möchte, berücksichtigt. Erwähnen möchte ich, daß es sich dabei um einen großen Teil der Verordnungen auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts sowie u. a. um Änderungen des Umweltschutzrechts im engeren Sinne nämlich des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von zugehörigen Rechtsverordnungen handelt.

Ich habe bereits in früheren Besprechungen ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechtes so wie sie von Dr. Kloepfer, der nunmehr an der Freien Universität Berlin tätig ist, vorgelegt wurde, umfassend ist. Bedauerlicherweise können aber nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden und in der Bundesrepublik nicht allgemein interessieren. Die vorliegende Loseblattsammlung kann als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend informieren wollen, bestens empfohlen werden.

Regierungsdirektor Friedrich Karl S c h n e i d e r

**Neue Staatshilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.** Von Dr. Wolfgang H ä u s s l e r. 1976. 236 S., 37,50 DM. WEKA-Verlag, Kissing.

Je stärker die wirtschaftlich schwach entwickelten Länder der dritten Welt sich an dem industriellen Produktionsprozeß beteiligen und mit ihren Produkten auf den internationalen Markt drängen, um so mehr sind die hochentwickelten Volkswirtschaften wie die deutsche darauf angewiesen, ihren technologischen Vorsprung nicht nur zu halten, sondern weiterzuentwickeln und auszubauen. Jene Entwicklungsländer werden ihre Produkte infolge günstiger Rohstoffkosten und niedrigerer Gesteungskosten, insbesondere infolge eines niedrigeren Lohnniveaus zu günstigeren Preisen auf den Markt bringen können. Die deutsche Industrie wird deshalb, um wettbewerbsfähig zu bleiben, rationellere Fertigungsmethoden und neue Produkte mit höherer Qualität und Leistungsfähigkeit entwickeln müssen.

Ein weiterer Gesichtspunkt, die technologische Entwicklung zu verstärken, ist das hohe Maß der Rohstoffabhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft vom Ausland, vor allem von den Ländern der dritten Welt. Erinnert sei nur an die Exportbeschränkungen für Mineralöl durch die OPEC-Länder Ende des Jahres 1973. Die hierdurch offenkundig gewordene Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung vom Rohimport gab Anlaß zu einem umfangreichen Forschungsprogramm zur Erschließung alternativer Primärenergiequellen.

Auch der Zwang zur Behauptung im innerdeutschen Wettbewerb gibt Veranlassung zur Entwicklung neuer Technologien. Diesem Zwang zum technischen Fortschritt unterliegen nicht nur Großbetriebe, sondern in gleichem Maß auch kleine und mittlere Betriebe. Aber gerade kleine und mittlere Unternehmen verfügen häufig nicht über die Finanzierungsmittel, die notwendig sind, um solche Forschungsvorhaben und die Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren realisieren zu können, sei es, daß die Eigenkapitalbasis hierfür zu klein ist oder die Sicherheiten für zu gewährende Fremdmittel zu gering sind. Nicht nur in den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Großunternehmen, sondern gerade auch in kleinen und mittleren Unternehmen werden häufig Ideen zur Entwicklung neuer Produkte und neuer Fertigungsverfahren geboren, die es verdienen, zur Produktionsreife erforscht und entwickelt zu werden, deren Verwirklichung aber wegen der unzureichenden Finanzierungskraft unterbleibt.

Bund und Länder bieten deshalb ein System staatlicher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung an, das neuen Großforschungsvorhaben in besonderem Maße auch kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einzelernstfindern die Finanzierung ihrer Forschungen, Entwicklungen und Innovationen ermöglichen soll.

Trotz der Förderfibel, die Ende 1975 vom Bundesminister für Forschung und Technologie als Informationsschrift zur Unterrichtung über die vielfältigen Förderungs- und Konsultationsmöglichkeiten herausgegeben worden ist, besteht in der Wirtschaft nach wie vor ein überraschend großes Informationsdefizit. Dieses Informationsdefizit bemüht sich dankenswerterweise der WEKA-Verlag mit seiner Broschüre „Neue Staatshilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ abzubauen. Es bleibt zu hoffen, daß ihm dies gelingt.

Während im 1. Teil der Broschüre eine Einführung in die staatlichen Förderungsmaßnahmen im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprozeß gegeben wird, enthält der 2. Teil eine Darstellung der Förderbereiche mit ausführlichen Beschreibungen der 18 Fachprogramme des Bundesministers für Forschung und Technologie. Es werden die Förderschwerpunkte erläutert, die Zuständigkeiten angegeben und Informationsmaterial benannt. Im Anschluß daran wer-

den das Sonderprogramm des Bundesministers für Wirtschaft für Erfindungen der Wirtschaft und das Sonderprogramm des Bundesministers für Wirtschaft für Technische Entwicklung in Berlin beschrieben.

Der 3. Teil ist den Finanz- und Managementhilfen gewidmet. Hier verdient besonders auf die Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung hingewiesen zu werden. Die Deutsche Wagnis-Finanzierungsgesellschaft ist im vergangenen Jahr eigens zu dem Zweck gegründet worden, durch die Bereitstellung von Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen entwicklungsfähigen technologischen Innovationen den Zugang und den Durchbruch am Markt zu ermöglichen. Auf die verschiedenen Kreditprogramme (z. B. ERP, Kreditanstalt für Wiederaufbau), Zulagen-Möglichkeiten (z. B. Investitionszulagengesetz) und Steuervergünstigungen wird hingewiesen.

Im Abschnitt „Managementhilfen“ werden die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten dargestellt und die in Betracht kommenden Institutionen mit ihren Aktivitäten und Anschriften erwähnt. Als Beispiele seien hier genannt:

Deutscher Industrie- und Handelstag,  
Deutscher Handwerkskammertag,  
Unternehmensberatung für die Wirtschaft GmbH,  
Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft,  
Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung,  
Bundesverband der Deutschen Industrie,  
Büro für Unternehmens-Kooperationen der EG,  
Europäische Investitionsbank,  
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung,  
Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung,  
Bundesforschungsanstalten und Großforschungseinrichtungen des Bundes und der Länder,  
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen,  
Arbeitsgemeinschaft für Bauforschung,  
Patentstelle für die deutsche Forschung,  
Gesellschaft zur industriellen Nutzung von Forschungsergebnissen mbH,  
Deutsches Institut für Normung e. V.

Der 5. Teil der Broschüre enthält einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, u. a.

die neuen Bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie für Zuwendungen an Wirtschaftsunternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,

die Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (BKFT 75),

die VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten;

ferner das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens, das ERP Wirtschaftsplanggesetz 1976,

das Investitionszulagengesetz und

das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Lt. Ministerialrat Dr. Koch

**Bundes-Immissionsschutzrecht.** Loseblatt-Kommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialdirigenten im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hanel und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-techn. Fragen. 2. völlig neu bearbeitete Aufl. 1974. 9. Ergänzungslieferung, 169 S., Gesamtwerk 125,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. KG, Mainz — Wiesbaden — Düsseldorf — München.

Der zweibändige Loseblatt-Kommentar Bundes-Immissionsschutzrecht ist durch die vorliegende 9. Ergänzungslieferung wiederum erweitert und geändert worden. Bekanntlich besteht das Werk aus einer Loseblatt-Sammlung mit Kommentar und einer ebenfalls in Loseblattform erscheinenden Entscheidungssammlung.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird hauptsächlich die Kommentierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fortgeführt. Erläutert werden die Belastungsgebiete und besonders schutzbedürftige Gebiete (§§ 44—47, 49), allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 4<sup>F</sup>), beteiligte Kreise (§ 51), behördliche Überwachung (§ 52), Sonderregelungen für Bundeswehr und Stationierungsstreitkräfte (§§ 56, 60), Immissionsschutzbericht der Bundesregierung (§ 61), Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 62—64) sowie die durch das Änderungsgesetz vom 4. 5. 1976 erweiterte Übergangsvorschrift des § 67. Die jetzt noch fehlenden Kommentierungen zu den Vorschriften über den Straßenschallschutz und die Planung (§§ 41—43, 50) sowie über den Immissionsschutzbeauftragten (§§ 53—58) sind für die nächsten Lieferungen vorgesehen. Die Ergänzungslieferung enthält außerdem die Verordnung über Rasenmäherlärm vom 28. 7. 1976 mit amtlicher Begründung, die allgemeine Verwaltungsvorschrift über Druckluftschlämmer vom 29. 4. 1976, die Sportflieger-Verordnung vom 16. 8. 1976 mit Erläuterungen, Lärm-schutzbereichs-Verordnungen für den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel und die Flugplätze Hopsten, Zweibrücken und Pferdsfeld, die bayerische Verordnung über Belastungsgebiete vom 29. 4. 1976 und die nordrhein-westfälische Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand vom 6. 7. 1976. Eine Reihe anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften des Immissionsschutzrechts wird auf den neuesten Stand gebracht.

Die 9. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand von Oktober 1976. Wie bereits in einer früheren Besprechung schon mitgeteilt wurde, haben sich der Herausgeber und der Verlag entschlossen, die weiteren Ergänzungslieferungen in kürzeren Abständen erfolgen zu lassen.

Es ist das Verdienst des Verfassers, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen verstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist die Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch des Werkes verzichten kann.

Die Erläuterungen des Verfassers, der früher zuständiger Referent in dem auf der Bundesebene federführenden Bundesministerium des

Innern war und jetzt dort Unterabteilungsleiter ist, verraten große Sachkenntnis. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt. Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten vorhanden. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohlthuend für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für all diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsrecht zu tun haben.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

**HOAI 1977.** Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805). Kurzkommentar von Regierungsdirektor Johannes Schaetzell mit Verordnungs-Text vom 17. September 1976, ausführlichen Honorartafeln, Fundstellennachweisen, alphabetischem Suchregister, 117 S., DIN A 5 kart., 12,80 DM. Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, Postfach 3629, 6200 Wiesbaden.

Die HOAI-Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) — tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Damit wird die seit 1950 materiell unverändert geltende Gebührenordnung für Architekten — GOA 1950 — bzw. für Ingenieure GOI 1937 (Gebührenordnung für Ingenieure) durch eine der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angeglichene Regelung ersetzt. Ihr Aufbau unterscheidet sich wesentlich vom alten Verfahren, so daß beide Vertragsparteien — Auftraggeber und Auftragnehmer — bei ihrer Anwendung gewohnte Verfahrensweisen verlassen müssen. Die HOAI ist inhaltlich nicht mit der GOA 1950 zu vergleichen. Sie ist umfassender, denn sie schließt neben den Leistungen für die Gebäudeplanung auch diejenigen der Ingenieure (Tragwerksplanung) und die Leistungen der Garten- und Landschaftsarchitekten mit ein.

Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und Besondere Leistungen, wobei die Honorarvereinbarung zwischen festgelegten Mindest- und Höchstsätzen variieren kann. Dieser allerdings bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Neu ist auch die Gliederung in fünf Honorarzonnen, die jeweils durch festumrissene Bewertungsmerkmale beschrieben werden.

Es muß daher von der beteiligten Fachwelt begrüßt werden, daß die Verordnung bereits vor ihrem Inkrafttreten mit einem Kurzkommentar versehen auf dem Markt erhältlich ist.

In den Vorbemerkungen schildert der Autor Entstehung, Aufbau und den Anwendungsbereich der HOAI und stellt abschließend die wesentlichen Unterschiede zwischen HOAI und GOA/GUI heraus.

Der folgende Kurzkommentar ist so aufgebaut, daß der Verfasser zu jedem Paragraphen kurz gefaßt, leicht verständliche Erläuterungen gibt, so daß auch dem noch ungebübten Benutzer die Ermittlung seines Honorars erheblich erleichtert wird.

Das Buch ist entsprechend der Verordnung straff nach acht Teilen gegliedert und enthält zum Schluß eine Zusammenstellung von ausführlichen Honorartabellen. Der Benutzer wird es als angenehme Ergänzung empfinden, daß den Honorartabellen ein Fundstellennachweis sowie ein sehr ausführliches Suchregister angeschlossen sind.

Natürlich kann der Kurzkommentar zunächst nur die klaren, evidenten Fälle ansprechen. Insofern beschränkt er sich auf die unabdingbaren Erläuterungen zum praktischen Gebrauch und wird für Architekten, Ingenieure und Behörden eine unentbehrliche Hilfe sein.

Der Verfasser deutet in den Vorbemerkungen bereits an, daß der Umgang mit der HOAI sicher in manchen Punkten noch Fragen aufwerfen wird, die einer weiteren Klärung bedürfen.

Bauberrat Eschenfelder

**Lebensmittelrecht.** Loseblatt-Textsammlung, 13. Ergänzungslieferung, rd. 310 S., 18,80 DM; Grundwerk (rd. 2450 S.), 36,80 DM; Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Juni 1976 gebracht.

Unter den eingefügten Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben:

HackfleischVO, ZuckerartenVO sowie die neuen Änderungen folgender Verordnungen: Allgemeine FremdstoffVO, LMKV, DltV, FleischVO, VO über Milcherzeugnisse, SchwefeldioxidVO, KaugummiVO, EssenzenVO, TabakVO, VO über nikotinarmen Tabak sowie EWG-Verordnungen auf dem Sektor Obst und Gemüse sowie Wein.

Durch die Notwendigkeit der häufigen Änderungen von Rechtsbestimmungen, nicht zuletzt aus Gründen der Harmonisierung nationalen Rechts durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, werden das Lebensmittelrecht und angrenzende Gebiete zunehmend unübersichtlich. Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ des Verlages C. H. Beck trägt wesentlich dazu bei, daß sich der Benutzer dennoch sehr schnell auf diesem Gebiet zurecht findet, sie setzt somit jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt darüber hinaus in die Lage, auf den neuesten Stand des Lebensmittelrechts zurückgreifen zu können.

Die Beck'sche Textausgabe hat sich seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei W. Ziptel liegenden Redaktion.

Darüber hinaus tragen die handliche Form und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser Textsammlung bei. Sie ist ein Standardwerk auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts.

Die Loseblatt-Textsammlung trägt aber nicht nur den Veränderungen auf dem Spezialgebiet „Lebensmittelrecht“ Rechnung, sondern darüber hinaus werden auch Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete, wie Wettbewerbsrecht, Düngemittelrecht, Eichrecht und Arzneimittelrecht, auszugswise angesprochen. Diese breit angelegte Textsammlung ermöglicht es somit, mit weniger Textmaterial einen größeren Sachbereich zu erfassen.

Ministerialrat Dr. Grosekettler

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 13. DEZEMBER 1976

Nr. 50

## Gerichtsangelegenheiten

5361

E 371.2 — 41: Dem Steuerbevollmächtigten Friedrich Horn, Gartenstraße 12, 6450 Hanau 7-Steinheim, habe ich heute die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

Ort des Geschäftssitzes ist Hanau.

6450 Hanau, 25. 11. 1976

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

5362

GR 541: In das Güterrechtsregister wurde am 9. Nov. 1976 eingetragen: Gün-ter Franz, Werkzeugmacher in Bad Hersfeld, und Helga, geb. Allendorf.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 16. Sept. 1976 Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 30. 11. 1976 **Amtsgericht**

5363

GR 1994 — 26. 11. 1976: Udo Albert, Christel Albert geb. Anthes, Sternbacher Weg Nr. 17, Florstadt 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. August 1976.

6360 Friedberg, 26. 11. 1976 **Amtsgericht**

5364

5 GR 1521 — 22. 10. 1976: Großhandelskaufmann Wolfgang Fiedler und Claudia Fiedler, geb. Snipes, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 2. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1522 — 22. 10. 1976: Elektromeister Gerhard Budenz und Brunhilde Budenz, geb. Saube, beide in Fulda-Haimbach.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1523 — 23. 11. 1976: Kfm. Angestellter Josef Hillenbrand und Ehefrau Veronika Hillenbrand, geb. Welk, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 1. 12. 1976

**Amtsgericht, Abt. 5**

5365

GR 433 — **Neueintragung**: Metzgermeister Josef Otto Schaffrath, St. Vincenzstraße 1, Freigericht/Ortsteil Bernbach und Emma Maria geb. Thiel.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 11. 1976

**Amtsgericht**

5366

GR 2179 — 19. 11. 76: Eheleute Handelsvertreter Karl Schielein und Finanzbuch-

halterin Heike geb. Roy, Laubach-Wet-terfeld.

Durch Vertrag vom 17. September 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2180 — 29. 11. 76: Hans Henning Weber und Irmgard Weber geb. Echtermeyer, Gießen, Klosterweg 18.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 9. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 30. 11. 1976 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

5367

VR 739 — 19. 11. 76: Wohltätigkeitsanstalt der Freimaurerloge „Ludewig zur Treue“, Gießen.

Der Verein hat mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. 9. 1976 auf die Rechtsfähigkeit verzichtet.

6300 Gießen, 30. 11. 1976 **Amtsgericht**

5368

VR 211 — **Veränderung** — 29. November 1976: Juno-Unterstützungskasse für Arbeiter und Angestellte der Burger Eisenwerke AG in Burg/Dillkreis. Sitz: Burg/Dillkreis.

Der Verein ist durch Beschlüsse des Vorstands und der ordentlichen Mitgliederversammlung, vom 18. Mai 1976, aufgelöst.

6348 Herborn, 29. 11. 1976 **Amtsgericht**

5369

VR 1392 — 10. 9. 1976: Reitverein Kassel-Harleshausen, Sitz Kassel.

VR 1393 — 21. 10. 1976: Deutscher Bund für Vogelschutz — Gruppe Schauenburg im Kreisverband Kassel Stadt und Land e. V. — Organisation im Sinne des Natur- und Umweltschutzes, Sitz Schauenburg.

VR 1394 — 3. 11. 1976: Aktionsgemeinschaft „Neue City“ (ANC) Kassel, Sitz Kassel.

VR 1395 — 3. 11. 1976: Bogensport-Club Kassel 1976, Sitz Kassel.

VR 1396 — 3. 11. 1976: Internationaler Frauenclub Kassel, Sitz Kassel.

VR 1397 — 10. 11. 1976: Aktion Advent Gemeinnütziger Unterstützungsverein, Sitz Kassel.

VR 1398 — 10. 11. 1976: Verein zur Förderung des Kultur- und Arbeitszentrums Reitstall, Sitz Kassel.

VR 1399 — 10. 11. 1976: Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein. Zweigverein Helsa, Sitz Helsa.

3500 Kassel, 30. 11. 1976 **Amtsgericht**

5370

VR 247 — **Neueintragung** — 24. 11. 1976: Reitverein Momberg. Sitz: Neustadt (Hess) 3.

3575 Kirchhain, 24. 11. 1976 **Amtsgericht**

5371

4 VR 344 — **Neueintragung**: BEECH AERO CLUB, Egelsbach.

6070 Langen, 29. 11. 1976 **Amtsgericht**

5372

VR 307 — **Neueintragung** — 1. 12. 1976: Gesangsverein „Liedertafel 1880“ Hallgarten im Rheingau, eingetragener Verein, Sitz: Hallgarten im Rheingau.

6220 Rüdeshaim am Rhein, 1. 12. 1976

**Amtsgericht**

5373

5 VR 227 — **Neueintragung** — 29. 11. 1976: In das Vereinsregister wurde heute der Verein KELSTERBACHER SCHACHVEREIN 1920, Kelsterbach, eingetragen.

6090 Rüsselsheim, 29. 11. 1976 **Amtsgericht**

5374

VR 860 — **Neueintragung**: Der „Verein für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Dutenhofen“ in Dutenhofen ist heute unter Nr. 860 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 5. 11. 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 25. 11. 1976 **Amtsgericht**

5375

VR 855 — **Neueintragung**: Der Verein „Kegelsportverein Wetzlar“ in Wetzlar ist heute unter Nr. 855 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 30. Juni 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 30. 9. 1976 **Amtsgericht**

5376

VR 861 — **Neueintragung**: Der Verein „Pferdesport Verein 1976“ in Solms/Lahn ist heute unter Nr. 861 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 31. Oktober 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 29. 11. 1976 **Amtsgericht**

5377

VR 862 — **Neueintragung**: Der Verein „Tennis-Verein Hermannstein 1976“ in Hermannstein ist heute unter Nr. 862 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 29. Oktober 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 29. 11. 1976 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

5378

N 17/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Heinz Ganßmüller, Am Weinberg 15, 6368 Bad Vilbel, Ortsteil Massenheim, Inhaber der Fa. Gaby-Strickmoden, Kaiserstraße 32, 6360 Friedberg, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5 212,50 DM, zu berücksichtigen sind 27 972,76 DM bevorrechtigte Forderungen. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger fallen mit ihren Forderungen aus. Das **Schlußverzeichnis** ist auf der Geschäftsstelle des Amtsge-

richts (Konkursgericht) Homburger Str. 18, 6360 Friedberg, Aktenzeichen N 17/73, niedergelegt.

6350 Bad Nauheim, 15. 11. 1976

Der Konkursverwalter:  
H e r m e s  
Rechtsanwalt

### 5379

2 N 17/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Werner Kunert, Werkstätte für Konstruktion opt. mech. Geräte, Sonnenwiese 3, 6470 Büdingen 1, wird mangels Zulänglichkeit der Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 800,— DM und Auslagen 100,— DM.

6470 Büdingen, 18. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5380

61 N 86/76: Über das Vermögen des Franz Ernst Peschke, Saalbaustraße 42, 6100 Darmstadt, z. Z. Untersuchungsanstalt Darmstadt-Eberstadt, wird heute, am 23. November 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, Frankfurter Str. 7, 6100 Darmstadt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1977 beim Gericht anzumelden (in 2facher Ausfertigung).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 13. Januar 1977, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 10. März 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, 1. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1976 anzeigen.

Postsperrung wird angeordnet.

6100 Darmstadt, 23. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5381

61 N 77/76: Über das Vermögen des Kurt Wojan, Mittelstraße 24, 6101 Gräfenhausen, alleiniger Inhaber der Firma Kurt Wojan, Fassadenreinigung, Mittelstraße 24, 6101 Gräfenhausen, wird heute, am 23. November 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Str. 188, 6100 Darmstadt, Telefon: 6 36 16 oder 7 41 41.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1977 beim Gericht anzumelden (in zweifacher Ausfertigung).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 12. Januar 1977, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 9. Februar 1977, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1976 anzeigen.

Die Postsperrung wird angeordnet.

6100 Darmstadt, 23. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5382

N 17/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Heinz Gansmüller, Friedberg/Hessen, ist Schlußtermin anberaumt auf Freitag, den 7. Jan. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg/Hessen, Zimmer 32.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder der des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 10 460,— DM, b) Auslagen: 1789,09 DM.

6360 Friedberg, 21. 10. 1976 **Amtsgericht**

### 5383

N 9/76 — **Beschluß:** 1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Roland GmbH, 6149 Fürth, vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Zeiß, 6149 Fürth, wird heute, am 29. 11. 1976, um 9.00 Uhr, eröffnet, da das Finanzamt Darmstadt Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung in Höhe von 199 946,56 Deutsche Mark zusteht.

Rechtsanwalt Hans Joachim Klein, Kirchgasse 24, Wiesbaden, wird zum Konkursverwalter ernannt.

2. Der offene Arrest gemäß § 118 KO wird erlassen. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben und zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sachen und von den Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 1. 1977 Anzeige zu machen.

3. Konkursforderungen sind bis zum 31. 1. 1977 einschließlich bei dem Gericht anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

4. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie über die in §§ 132, 137 der KO bezeichneten Fragen wird auf Freitag, den 21. 1. 1977, 9.00 Uhr, Sitzungssaal Nr. 8, anberaumt.

5. Der allgemeine Prüfungstermin wird auf Freitag, den 11. 2. 1977, 9.00 Uhr, Sitzungssaal Nr. 8, anberaumt.

6. Gemäß § 121 der KO wird die Postsperrung angeordnet. Eingehende Sendungen sind dem Konkursverwalter auszuhändigen. Ausgenommen sind die Sendungen der Staatsanwaltschaften und des Konkursverwalters sowie die mit dem Vermerk „trotz Postsperrung zuzustellen“ versehenen Sendungen der Gerichte.

6149 Fürth, 29. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5384

42 N 17/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eckhardt G. Damaschke in Grünberg-Weidkardtshain wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 17. Dezember 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 103, des unterzeichnenden Gerichts.

6300 Gießen, 3. 12. 1976 **Amtsgericht**

### 5385

42 N 40/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K. H. Backhaus KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Klima-, Heizungs- und Bautechnik GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz Backhaus, Klingelbachweg 10, 6300 Gießen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 20. 12. 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 131, anberaumt.

6300 Gießen, 2. 12. 1976 **Amtsgericht**

### 5386

2 N 17/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industriebau mbH, Bahnhofstr. 2, 6081 Biebesheim, wird Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Genehmigung der freihändigen Grundstücksverkäufe durch den Konkursverwalter und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 27. 1. 1977, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, Zimmer 21, bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1976 **Amtsgericht**

### 5387

42 N 91/76: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Feye, Breslauer Str. 25, 6450 Hanau/M., jetzt: Am Plattenberg o. Nr., 8751 Kleinwallstadt, wird heute am 1. 12. 1976, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Gottfried Wollweber, Hospitalstraße 2, 6450 Hanau/M.

Konkursforderungen sind bis zum 26. 1. 1977 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. 2. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, I. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. 1. 1977 anzeigen.

6450 Hanau, 1. 12. 1977

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 5388

42 N 102/76: Über das Vermögen der Firma Georg und Heinrich Köhler OHG, Hauptstraße 23, 6454 Bruchköbel, wird heute, am 26. November 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.



Konkursverwalter: Rechtsanwältin und Notarin Dr. Hinst-Sauerwein, Lindenstr. 5, 6450 Hanau/M.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 1. 1977 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Januar 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau/M., Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Dezember 1976 anzeigen.

6450 Hanau, 26. 11. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5389

4 N 6/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der kaufmännischen Angestellten Ingrid Breuer geb. Mauritius, Melsenvweg 15, Engenhahn, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 11. 1. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 6.

6270 Idstein, 27. 10. 1976 **Amtsgericht**

### 5390

4 N 7/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 2. 1974 verstorbenen Architekten Hartmut Breuer, zuletzt Engenhahn, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 670,— Deutsche Mark und seine Auslagen auf 446,— DM festgesetzt. Das Verfahren wird gemäß § 204 KO eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

6270 Idstein, 26. 10. 1976 **Amtsgericht**

### 5391

65 N 74/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugmechanikermeisters Helmut Schäfer, Mitinhaber der Kfz-Reparaturwerkstatt, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kasseler Straße 72, 3500 Kassel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 600,— DM, seine Auslagen sind auf 80,— Deutsche Mark festgesetzt.

3500 Kassel, 23. 11. 1976

**Amtsgericht, Abt. 65**

### 5392

1 N 13/76 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Bauunternehmers Horst Schüßler, Korbacher Straße 21, 3542 Willingen (Upland), Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Johannes Schüßler, Inhaber: Horst Schüßler, Willingen, 1 HRA 69 AG Korbach, wird heute, am 30. November 1976, 12.10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bienfait, Bahnhofstr. Nr. 13, 3540 Korbach, Tel.: (05631) 22 86.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Dezember 1976, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 25. März 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsge-

richt, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Erdgeschoss, Zimmer 8.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Dezember 1976 ist angeordnet.

3540 Korbach, 2. 12. 1976 **Amtsgericht**

### 5393

62 N 100/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 11. und 12. Juni 1975 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 50, wohnhaft gewesenen Publizisten Ingolf Arno Werner Gerber wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 19. Januar 1977, 14.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1490,— DM (Eintausendvierhundertneunzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 11. 1976 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 5394

6a K 27/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band Nr. 239, Blatt 7384, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 87/4, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße 18, Größe 18,92 Ar,

soll am 23. Februar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anneliese Lykowsky, geborene Denk, Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5395

6a K 61/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberursel, Band 149, Blatt 4047, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberursel, Flur Nr. 46, Flurstück 3/3042, Hof- und Gebäudefläche, Hohemarkstraße 214—218, CröBe 40,78 Ar,

soll am 3. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 23. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5396

6a K 86/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gonzenheim, Band 90, Blatt 2583 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gonzenheim, Flur 8, Flurstück 131/1, Bauplatz, Erlenweg, Größe 7,76 Ar,

soll am 17. Februar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10 bis 12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Frieda Albers geborene Boehle, Frankfurter Landstr. 38, Bad Homburg,

b) Ottilie Hoffmann geborene Boehle, Frankfurter Landstr. 36, Bad Homburg, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 11. 1976 **Amtsgericht**

### 5397

6a K 32/76 — **Beschluß:** im Grundbuch von Steinbach, Band 81, Blatt 2860, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinbach, Flur 4, Flurstück 197, Ackerland (Obstb.), Die Wingerte, Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstück 127, Grünland, Die Kettenweidenwiesen, Größe 17,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 59/1, Ackerland, Auf der Schanz, Größe 10,06 Ar,

sollen am 24. Februar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Horst Gissel, Oberhöchstädter Str. 6, Steinbach/Ts.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie folgt:

Flurstück 197 auf DM 3876,—,  
Flurstück 127 auf DM 20 592,— und  
Flurstück 59/1 auf DM 12 072,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 11. 1976  
Amtsgericht

**5398**

2 K 42, 43/75: Das im Grundbuch von  
Gedern, Band 69, Blatt 3125, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 14,  
Flurstück 25/3, Bauplatz, Seestraße 37,  
Größe 11,78 Ar,

soll am Montag, dem 10. Januar 1977,  
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloß-  
gasse 22, 6470 Büdingen, Zimmer 8 (Sit-  
zungssaal), durch Zwangsvollstreckung  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1975  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Manfred Berg und dessen  
Ehefrau Ursula Dorothea Berg, geb.  
Schulte, Dörnigheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 984,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 26. 11. 1976 Amtsgericht

**5399**

84 K 172/76 — Zwangsvollstreckung:  
Das im Grundbuch von Bischofsheim des  
Amtsgerichts Hanau am Main, Band 96,  
Blatt 3321, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bischofsheim,  
Flur 14, Flurstück 260, Hof- und Gebäude-  
fläche, Goethestr. 129, Größe 34,74 Ar,

soll am 3. März 1977, 9.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt  
(Main), Zimmer 137, durch Zwangsvoll-  
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1976  
(Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Hermann Scherer, Maintal 2.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 070 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1976  
Amtsgericht, Abt. 84

**5400**

84 K 21/76 — Zwangsvollstreckung: Die  
ideellen 1/3 Anteile der im Grundbuch von

Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 43,  
Blatt 1905, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 5, Flur 30, Flurstück 207, Ak-  
kerland (Obstb.), Im Alten Brunnen, Größe  
1,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 30, Flurstück 208, Acker-  
land (Obstb.), Im Alten Brunnen, Größe  
1,04 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 42, Flurstück 6, Garten-  
land, Im Staffel, Größe 4,26 Ar,  
lfd. Nr. 18, Flur 42, Flurstück 19, Garten-  
land, Im Staffel, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 42, Flurstück 31, Garten-  
land, Im alten Brunnen, Größe 0,82 Ar,  
b) und des in Bezirk 51, Band 79, Blatt  
Nr. 2626, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 500/73, Ak-  
kerland, Auf der Leimkante, Größe 2,08  
Ar,

c) und des in Bezirk 51, Band 56, Blatt  
Nr. 1932, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 76/5, Hof-  
und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 497,  
Größe 0,23 Ar,

sollen am 6. April 1977, 9.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frank-  
furt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Fe-  
bruar 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Josef Orgler, 6000 Frankfurt  
am Main.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Bezirk 39, Blatt 1905:

lfd. Nr. 5 = 3690,— DM, 1/2 = 1230,— DM,

lfd. Nr. 6 = 3120,— DM, 1/3 = 1040,— DM,

lfd. Nr. 17 = 8120,— DM, 1/3 = 2700,— DM,

lfd. Nr. 18 = 5920,— DM, 1/3 = 1970,— DM,

lfd. Nr. 19 = 2870,— DM, 1/3 = 950,— DM.

b) Bezirk 51, Blatt 2626:

lfd. Nr. 1 = 37 440,— DM, 1/3 = 12 480,—

Deutsche Mark;

c) Bezirk 51, Blatt 1932:

lfd. Nr. 12 = 4140,— DM, 1/3 = 1380,— DM,

insgesamt: 1/3 = 21 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1976  
Amtsgericht, Abt. 84

**5401**

84 K 167/76 — Zwangsvollstreckung: Das  
im Grundbuch von Frankfurt/Main, Be-  
zirk 43, Band 45, Blatt 1603, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 10, Flur-  
stück 466/95, Hof- und Gebäudefläche, Dil-  
lenburger Str. 3, Größe 1,57 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1977, 9.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2,  
6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160,  
I. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juni  
1976 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Gisela Auguste Kempf in  
Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1976  
Amtsgericht, Abt. 84

**5402**

84 K 129/76 — Zwangsvollstreckung: Die  
im Grundbuch von Niederhöhnstadt  
(Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt.  
Höhnst), Band 12, Blatt 482, eingetragenen  
Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 34, Hof- und Gebäude-  
fläche, Nikolausengasse 3, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 25, Hofraum, Nikolaus-  
engasse 3, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 28/2, Hof- und Gebäude-  
fläche, Nikolausengasse 3, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäude-  
fläche, Nikolausengasse 3, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Nikolausengasse 3, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 28/5, Hofraum, Nikolaus-  
engasse, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Nikolausengasse 5, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Niederhöhnstadt,  
Flur 1, Flurstück 28/6, Hofraum, Nikolaus-  
engasse, Größe 0,09 Ar,

sollen am Montag, dem 28. März 1977,  
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amts-  
gerichts, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main,  
Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvoll-  
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Mai  
1976 (Versteigerungsvermerk):

Witwe Maria Theis, geb. Adam, Niko-  
lausengasse 3, 6236 Eschborn II.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 10 65 900,— DM,

lfd. Nr. 12 27 700,— DM,

# Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Preis für 1975, I. und II. Halbjahr 18,30 DM (2 Einbanddecken)

Preise für 1970—1974, I. und II. Halbjahr, ebenfalls 18,30 DM

für alle anderen Jahrgänge nur 1 Einbanddecke, Stückpreis 7,45 DM.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Versandkosten  
und 5,5 Prozent Mehrwertsteuer.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG  
WILHELMSTRASSE 42 · 62 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

lfd. Nr. 15	86 400,— DM,
lfd. Nr. 20	14 700,— DM,
lfd. Nr. 21	5 100,— DM,
lfd. Nr. 22	800,— DM,
lfd. Nr. 23	500,— DM,
lfd. Nr. 24	700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5403**

84 K 23/76 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 37, Band 68, Blatt 2408, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 50/2, Hof- u. Gebäudefläche, Herzogstr. 1 A, Größe = 672 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1977, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. März 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma Weigel Optik & Foto GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 770 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5404**

84 K 54/72 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35, Größe 4,25 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Josef Bader in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5405**

84 K 35/76 — **Zwangsvolleistellung:** Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Bezirk Kriftel, Band 53, Blatt 1315, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 21, Acker, Auf dem Grund, Größe 21,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 22, Acker, Auf dem Grund, Größe 12,59 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 46,1, Ackerland, Peterstück, Größe 25,75 Ar,

sollen am Freitag, 11. März 1977, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. bzw. 11. 5. 1976 (Versteigerungsvermerke):

1. Rentner Hermann Finger, geb. 25. 10. 1896, Hofheimer Str. 4, Kriftel,

2. Rentner Bernhard Finger, geb. 20. 11. 1900, Schulstraße 38, Kriftel,

3. Rentner Ludwig Johann Finger, geb. 20. 6. 1902, Bahnhofstr. 4b, Kriftel,

4. Frau Eva Kilb, geb. Finger, geb. 28. 12. 1908, Lindenstr. 11, Kriftel,

5. Frau Alma Hedwig Kroiß, geb. Finger, geb. 4. 2. 1929, Bahnhofstr. 4a, Kriftel,

6. Handelsvertreter Hermann Josef Finger, geb. 15. 5. 1934, Staufenstr. 15, Kriftel,

7. Landwirt Ernst Ludwig Jakobi, geb. 25. 2. 1930, Schulstr. 38, Kriftel,

8. Gärtner Werner Finger, geb. 27. 2. 1935, Bahnhofstr. 4b, Kriftel,

9. Hausfrau Christina Krebs, geb. Finger, geb. 14. 8. 1941, Bahnhofstr. 4b, Kriftel,

10. Maler Helmut Kilb, geb. 13. 4. 1939, Lindenstr. 11, Kriftel,

11. Hausfrau Anneliese Deppe, geb. Kilb, geb. 1. 5. 1942, Karlsbader Str. 8, Kriftel,

12. Witwe Katharina Finger, geb. Hahn, geb. 8. 7. 1903, Wiesbadener Str. 5, Kriftel,

13. Frau Henriette Jost, geb. Finger, geb. 1. 3. 1935, Wiesbadener Str. 5, Kriftel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 24 800,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 14 500,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 29 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5406**

84 K 231/74 — **Zwangsvolleistellung:** Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 101, Blatt 3550, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Flur 646, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandberg, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 646, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandberg, Größe 0,14 Ar,

und das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 129, Blatt 4394, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 359/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1,

Flur 646, Flurstück 288, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandberg 48, Größe 1,64 Ar,

Flur 646, Flurstück 289, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandberg 50, Größe 1,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Band 129, Blatt 4394 bis 4398),

sollen am 2. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Helga Oschmann geb. Biesemann in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke und des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4	23 100,— DM,
lfd. Nr. 5	23 100,— DM,
Wohnungseigentum	210 000,— DM,
zusammen:	256 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 11. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5407**

84 K 212/76 — **Zwangsvolleistellung:** Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 59, Blatt 2505, eingetragenen Grundstücke, alle Gemarkung Seckbach (39)

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 118, Bau- platz, Zeuläcker Str., Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 117, Bau- platz, Zeuläcker Str., Größe 0,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 120, Bau- platz, Zeuläcker Str., Größe 3,28 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Zeuläcker Str. 38, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 122, Bau- platz, Zeuläcker Str., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 123/1, Bau- platz, Zeuläcker Str., Größe 2,71 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 123/3, Hof- raum, In den Zeuläckern, Größe 2,23 Ar,

sollen am Dienstag, 17. Mai 1977, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, zur Auf- hebung der Gemeinschaft versteigert wer- den.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Margarete Franke geb. Kalis, Diez (Lahn),

b) Margarete Funke geb. Selzer, Frank- furt (Main),

c) Walter Wagner, Hofheim-Langenhain (Taunus),

d) Nadia Wagner, geb. Skenderowa, Hofheim-Langenhain (Taunus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1976  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**5408**

84 K 119/76 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Diedenbergen (AG

**Vielen hat das Glück geantwortet.  
 Dazu gehört die genaue Adresse  
 auf dem Spielschein.**



Spielen Sie mit — gewinnen Sie mit

**HESSEN TOTO LOTTO RennQuintett**

Frankfurt/Main, Abt. Höchst), Band 33, Blatt 1270, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Diedenbergen, Flur 36, Flurstück 172, Ackerland (Obstb.), Im Neuberg, Größe 38,64 Ar,

soll am Montag, dem 25. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (M.), Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Elly Müller, geb. Schellenberg, in Diedenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 34

### 5409

K 41/74: Die im Grundbuch von Lindenfels, Band 29, Blatt 1173, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 378/1, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 4,28 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Straße 36, Größe 12,92 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Lindenfels, Flur 5, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Straße 33, Größe 5,39 Ar, Sandgrube, Größe 8,90 Ar,

Ifd. Nr. 4 Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 379, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 9,20 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 378/2, Grünland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 23,56 Ar,

sollen am Donnerstag, 3. 2. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„G + W“ Grund und Wohnbau GmbH u. Co. KG in Lindenfels.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Fl. 1 Nr. 378/1 = 42 600,— DM,

Fl. 5 Nr. 1/1 = 117 000,— DM.

Fl. 1 Nr. 378/2 = 23 560,— DM.

Fl. 1 Nr. 377/2 = 580 600,— DM.

Fl. 1 Nr. 379 = 9 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 19. 11. 1976 Amtsgericht

### 5410

42 K 13/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 171, Blatt 7517, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurst. 13/9, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstr. 7—13, Größe 19,40 Ar,

am 28. 1. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hejdi Kloppenburg, geb. Schulte-Dauk, in Paderborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 735 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 32

### 5411

42 K 11/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marköbel, Band 60, Blatt 2127, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur Nr. 20, Flurst. 77/2, Ackerland, Über den Storchhalten, Größe 11,13 Ar,

am 2. 2. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gurano Kwiek in Hammersbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

### 5412

42 K 128/75: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 84, Blatt 2485, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 19, Flst. 13, Grünland Kaiserfeld, Größe 10,96 Ar,

am 26. 1. 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Reinhold Schreiber in Erlensee,

b) Ilse, Maria Born geb. Schreiber in Rodenbach,

c) Ottilie Herbert geb. Schreiber in Haselroth, — zu je 1/3 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

### 5413

2 K 9/75: Das im Grundbuch von Rabenscheid, Band 24, Blatt 796, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rabenscheid, Flur Nr. 5, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Größe 11,90 Ar,

soll am 22. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstr. 16, Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Keßler geb. Gimbel in Rabenscheid.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 334,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 24. 11. 1976

Amtsgericht

### 5414

K 9/76: Die im Grundbuch von Wernswig, Band 19, Blatt 327, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 92/2, Bauplatz, Die Rodenäcker, Größe 2,74 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 92/4, Bauplatz, Die Rodenäcker, Größe 2,74 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 92/8, Hof- und Gebäudefläche, Die Rodenäcker, Größe 3,60 Ar,

sollen am 4. Februar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg Bez. Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Helmuth Hühn in Kassel.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg Bez. Kassel, 29. 11. 1976

Amtsgericht

### 5415

4 K 13/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Engenhahn, Band 22, Blatt 699, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 4, Flurstück 28, Ackerland, Auf dem Scheidfeld, II. Gew., Größe 9,54 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 6, Flurstück 58, Ackerland, Auf dem Idsteiner Feld, III. Gew., Größe 1,62 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 128, Ackerland, Rüben-gewann, Untig dem Wiesbadener Weg, Größe 4,14 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 127, Ackerland, Rüben-gewann, Untig dem Wiesbadener Weg, Größe 3,90 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 1, Flurstück 214, Grünland, Auf der Ochsenwiese, Größe 2,22 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 6, Flurstück 136, Ackerland, Obig dem Idsteiner Weg gegen der Hirtenwiese, Größe 5,76 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 111, Ackerland, In der Attiggewann, Größe 3,78 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 110, Ackerland, In der Attiggewann, Größe 3,78 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 1, Flurstück 24/1, Grünland und Wiese, Im Grund gegen Fosseln, Größe 9,10 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 2, Flurstück 49/1, Wiese, Unten im Grund und am Gemarkbaum, Größe 4,25 Ar,

sollen am 15. Februar 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helene Roth, geb. Hardt, Windthorstr. 11, Kriefel,

b) Amalie Babette Rosine Hardt, geb. Franz, Maibacher Weg 28, Usingen,

— zu a) und b) in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Ifd. Nr. 1: 954,— DM,

Ifd. Nr. 2: 2916,— DM,

Ifd. Nr. 3: 414,— DM,

Ifd. Nr. 4: 390,— DM,

Ifd. Nr. 5: 222,— DM,

Ifd. Nr. 6: 460,80 DM,

Ifd. Nr. 7: 378,— DM,

Ifd. Nr. 8: 378,— DM,

Ifd. Nr. 9: 910,— DM,

Ifd. Nr. 10: 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1976

Amtsgericht

### 5416

64 K 34/75: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kirchditmold, Band 90, Blatt 2714, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 250/46, Lieg. B. 1515, Hof- und Gebäudefläche, Zentgrafenstr. 1, Größe 6,00 Ar.

soll am 3. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumshälfte am 15. April 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Frau Anneliese Brachner geborene Sittig in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

#### 5417

64 K 217/75: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 75, Blatt 2174, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 189/8, Lieg.-B. 418, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstr. 43, Größe 5,04 Ar,

soll am 9. Februar 1977, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

#### 5418

7 K 4/75: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk, Band 94, Blatt 4619, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 113/1, Lieg. B. Nr. 4619,

Geb. B. 3833, Hof- und Gebäudefläche, Steinstr. 2 1/2, Größe 3,98 Ar, soll am Mittwoch, 16. 2. 77, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Gleisner, Bauschreiner in Nieder-Olm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 11. 1976

Amtsgericht

#### 5419

7 K 156/76: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 93, Blatt 4537, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 15, Flurstück 17, Lieg. B. Nr. 3831, Ackerland, In den Zwölfen, Größe 60,49 Ar,

soll am Mittwoch, 16. 2. 77, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Gerhard Martin Hoffmann, Bürstadt und Hausfrau Waltraud Anna Maria Hoffmann geb. Pfefferkorn, Michelstadt, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 11. 1976

Amtsgericht

#### 5420

7 K 145/76: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 16, Blatt 625, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 405, Hof- und Gebäudefläche, Joh.-Stelz-Str. 60, Größe 2,89 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 2. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Hotz, Versicherungskaufmann, Lampertheim-Hüttenfeld, Johann-Stelz-Str. 60, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Ursula geb. Knauber, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 11. 1976 Amtsgericht

#### 5421

3 K 36/75: Das im Grundbuch von Langen, Band 297, Blatt 12 452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/3, Bauplatz, Liebigstraße, Größe mit 9,96 Ar,

soll am 11. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Alpha-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Cie. in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 26. 11. 1976

Amtsgericht

#### 5422

7 K 30/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niederselters, Band 45, Blatt Nr. 1584, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 2, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Bornwiesstraße 3, Größe 2,00 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. Februar 1977,

14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

## Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden  
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

*Als Geschenk empfohlen!*

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm. 1/2-Leinendecke mit Gold und Farbprägung Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert. Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



1866

1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

Eingetragene Eigentümerin am 26. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Meier, Parkstr. 12, Niederselters. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5423

K 11 76: Die im Grundbuch von Hetzbach, Band 7, Blatt 367, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hetzbach, Flur 1, Flurstück 154/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf, Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hetzbach, Flur 1, Flurstück 155, Ackerland (Obstb.), Die Sommerhelle, Größe 21,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hetzbach, Flur 8, Flurstück 26, Ackerland, Am Kirchbuckel, Größe 37,99 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hetzbach, Flur 8, Flurstück 49, Ackerland, daselbst, Größe 51,10 Ar,

sollen am 3. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Adam Müller — zu 1/2 —,
2. a) Katharina Müller,
2. b) Adam Müller,
2. c) Sophie Michel, geb. Müller,
- zu 2. a)–2c) in Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5424

5 K 27, 28/76: Das im Grundbuch von Ober-Lais, AG-Bezirk Nidda, Band 28, Blatt 1442, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Flur 2, Flurstück 149, Grünland, Im Hundsgarten, Größe 56,61 Ar,

soll am 10. Februar 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. bzw. 13. 8. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- 1 a) Böck, Karl-Heinz, Maurermeister, Nidda-Ober-Lais, zu 1/2,
- b) Böck, Gertraud, geb. Hartmann, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 189,80 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 29. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5425

7 K 28 76 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der a) im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 190, Blatt 6937, eingetragene 3,37/1000 Miteigentumsanteil,

b) der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 196, Blatt 7119, zu 2/354 eingetragene 52,54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 336/4, LB 3535, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße, Größe 158,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung und mit Nr. G 2 bezeichneten Garagenanlage,

am 1. 3. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Gerd Machowski in Lämmerspiel. Der Wert der Versteigerungsobjekte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5426

7 K 58 76 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 515, Blatt 15326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 3, Flurstück 315/1, LB 6073, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 77, 79, Größe 11,07 Ar,

am 8. 3. 1977, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Heinz Reese in Offenbach/M.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5427

2 K 62/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kransberg, Friedrichsthal, Band Nr. 42, Blatt 1396, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Flur 2, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 17, Größe 8,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Helga Würges, geb. Auth, Frankfurt/Main, jetzt Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 439 667,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5428

61 K 106 76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 9067, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 145, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Ruhbergstr. 1, Größe 2,51 Ar,

soll am 7. Februar 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Ernst Günter Lekebusch, Manfred Lekebusch, Dagmar Otremba, Rüdiger Lekebusch, Elisabeth Freund, Brunhilde Siepker-Fagenzer, Arthur Frank, Alfred Franke, Wally Will, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5429

61 K 7/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 417, Blatt 6817, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 68, Flurstück 313/19, Hof- und Gebäudefläche, Heilmundstr. 4, Größe 3,88 Ar,

soll am 15. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Wagner, geb. Rauh, Kauffrau in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5430

61 K 83/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 460, Blatt 8101, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 846/85, Hof- und Gebäudefläche, Rauenthaler Str. 18, Größe 4,92 Ar,

soll am 22. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Bau-Treuhand GmbH in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 910 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1976  
Amtsgericht

#### 5431

61 K 119 75 — Beschluß: Die Ideellen Hälften der im Grundbuch von Auringen, Band 36, Blatt 866, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 42 2, Ackerland, Lerchelberg, Größe 8,53 Ar.

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 42 3, Ackerland, Lerchelberg, Größe 9,76 Ar.

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 42 4, Ackerland, Lerchelberg, Größe 7,94 Ar.

lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 88 2, Ackerland, Pitzler, Größe 26,26 Ar,

sollen am 16. Februar 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin in diesen Hälften am 13. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Gröhl geb. Neuburger in Wildsachsen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu lfd. Nr. 13 = 1470,— DM,  
zu lfd. Nr. 14 = 1190,— DM,  
zu lfd. Nr. 12 = 1280,— DM,  
zu lfd. Nr. 15 = 5250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 11. 1976 **Amtsgericht**

**5432**

K 53/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt 1657, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 89/1, Ackerland, Die unteren Worthöfe, Größe 5,58 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 93/1, Ackerland, Die unteren Worthöfe, Größe 52,30 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 191/95, Ackerland, Am Elsunger Weg, Größe 32,33 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 254/19, Ackerland, Über dem trockenen Teich, Größe 34,03 Ar,

sollen am Montag, 7. März 1977, 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München (Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 16 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 11. 1976 **Amtsgericht**

**5433**

K 46/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, A) Blatt 1654, B) Blatt 1655, eingetragenen Grundstücke,

zu A), lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 102, Ackerland, Vor der Warte, Größe 375,10 Ar,

zu B), lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 103, Ackerland, Vor der Warte, Größe 467,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 105/1, Ackerland, Vor der Warte, Größe 175,20 Ar,

sollen am Montag, 21. März 1977, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München — die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt: 94 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 11. 1976 **Amtsgericht**

Landschaftsmöbel,  
massive Holzbänke und Tische,  
kompl. Spielplatzeinrichtungen aus Holz,  
Pallisaden etc.

- Holzhäuser
- Notunterkünfte
- Baracken.

**Kopp-Holzbau, 6762 Aلسenz-Pf.  
Postfach 6, Tel.: 0 63 62 / 2 83**

**5434**

**Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 109 in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die im Zuge der Kreisstraße 109 in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,549 neu (bei km 1,328 der B 254) bis km 1,613 neu (bei km 1,613 der K 109 alt) = 0,064 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 109.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren amtlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Fulda, Tiefbauamt, Fulda, Stadtschloß, Zimmer 157, zu erheben.

Bei schriftlich eingelegtem Widerspruch wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Magistrat der Stadt Fulda eingeht.

Der Widerspruch soll unter Angabe von Beweismitteln begründet werden, und er soll einen bestimmten Antrag enthalten.

6400 Fulda, 22. 11. 1976

**Der Magistrat der Stadt Fulda  
als Straßenbaubehörde**

**Andere Behörden und Körperschaften**

Heinrichstraße) — Fulda/Bronnzell — Eichenzell — Löschenrod — Eichenzell/OT Kerzell — NeuhoF/Tiefengruben — NeuhoF/Dorfborn — NeuhoF — NeuhoF/Opperz — NeuhoF/Erlenhöfe — Flieden/Schweben — Flieden/Rückers — Flieden/Keuzelbuch — Flieden — Leimenhof — Flieden/Adenmühle — Flieden/Höf und Haid — Schlüchtern (Poststr. — Krämerstr. — Bahnhof) bzw. Flieden/Struth Abzw. — Flieden/Döngesmühle — Flieden/Federwisch — Flieden/Buchenrod — Flieden/Magdlos — Flieden/Unterstork — Flieden/Oberstork erteilt.

3500 Kassel, 21. Oktober 1976

**Der Regierungspräsident  
III/4 b — 66 f 02-03 B**

**5436**

**Gebäudeversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt**

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 12. November 1976 folgendes beschlossen:

1. Gemäß § 14 Ziffer 1 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1977 für je 1000 Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

Risikogruppe E	1,60 DM,
Risikogruppe L	3,30 DM,
Risikogruppe I	2,30 DM,

zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5000 Mark.

2. Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung wird in der verbundenen Wohngebäudeversicherung die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1977 auf 1000 festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1976

**Nassauische Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor**

**5435**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fulda ZOB nach Schlüchtern bzw. Flieden/OT Oberstork über

(Fulda/Hirtsrain — Martin-Luther-Platz — Frankfurter Str. — Petersberger Str. — Seeseberg bzw. bei der Rücktour auch

5437

**Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lahn-Ohm in Marburg (Lahn) hat auf Grund entsprechender Vorschläge des Vorstandes am 9. 12. 1975 und 1. 10. 1976 nachstehende Satzungsänderungen beschlossen:

1. In § 2 Abs. 2 ist die Bezeichnung „Kreis Marburg“ in „Kreis Marburg-Biedenkopf“ zu ändern.
2. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 ist die Parzelle Nr. „284/244“ in „244/2“ zu ändern.
3. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 ist die Parzelle Nr. „222“ in „222/6“ zu ändern.
4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Aufstellung und Abrechnung des Haushaltsplanes sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Hessischen Gemeindefinanzrechts in Verbindung mit der WVVO anzuwenden.“
5. § 23 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
6. In der Überschrift zu § 23 wird das Wort „Rechnungsjahr“ gestrichen.
7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt vorgesehene Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung des Darlehens sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.“

8. In § 26 Abs. 1 ist die Bezeichnung „des Landkreises Marburg an der Lahn“ in „des Landkreises Marburg-Biedenkopf“ zu ändern.

Diese Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverhältnisse vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung des Gesetzes vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) in Verbindung mit § 36 der Verbandssatzung vom 30. 12. 1968 (StAnz. 1969 S. 257) in der Fassung der Änderung vom 28. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 188) genehmigt.

3500 Kassel, 11. 11. 1976

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 20 Lahn-Ohm

**Öffentliche Ausschreibungen**

5438

**Darmstadt:** Nachfolgend aufgeführte Bauleistungen sollen vergeben werden: Teil A) Ausbau Knotenpunkt L 3413 / K 124, Habitzheim Teil B) Ausbau der K 121, Habitzheim von km 0,003 bis km 0,584

Leistungen u. a.:

Teil A)

ca. 700 cbm	Oberboden
ca. 3 600 cbm	Bodenabtrag
ca. 300 cbm	Frostschuttschicht
ca. 220 t	Bitutragschicht
ca. 1 300 qm	Asphaltbinder und Asphaltbeton

Teil B)

ca. 950 cbm	Oberboden
ca. 1 800 cbm	Bodenabtrag
ca. 1 400 cbm	Frostschuttschicht
ca. 3 500 qm	bit. Tragschicht
ca. 4 400 qm	Asphaltbeton

und Nebenarbeiten.

Bauzeit insgesamt 135 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Dezember 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 27,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3413 / K 124 und K 121, Habitzheim“.

Eröffnung: Mittwoch, den 22. 12. 1976 — 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 29. 11. 1976

Hessisches Straßenbauamt

5439

Bei der

**Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden**

ist im Laufe des Jahres 1977 die Stelle des

**Verwaltungsstellenleiters**

infolge Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde ist eine Verwaltungsgemeinschaft von zwölf Kirchengemeinden in Wiesbaden. Das Aufgabengebiet umfaßt Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vermögens- und Grundstücksverwaltung. Für Arbeiten auf dem Bausektor steht eine Bauabteilung zur Verfügung.

Wir suchen eine für Leitungsaufgaben qualifizierte verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit langjährigen Erfahrungen in der Personalführung und in Personalangelegenheiten, im kameralistischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Vermögens- und Grundstücksverwaltung.

Die Einstufung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 12 oder nach Vergütungsgruppe III BAT. Nach mehrjähriger Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen und Lichtbild sowie mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittsdatums bitten wir bis zum 15. 1. 1977 zu richten an

Evangelische Gesamtkirchengemeinde  
— Gesamtkirchenvorstand —Emser Straße 1  
6200 Wiesbaden

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22-9, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmieleorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten